



GEMEINDE VILLMERGEN

Einwohnergemeinde



Abwasserreinigungsanlage Falkenmatt

Rechenschaftsbericht und Rechnung 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Traktandenliste.....	1
Auflagebestimmungen.....	2
Rechenschaftsbericht.....	3
Vorlagen.....	47
Erläuterungen zu den Rechnungen	64
Laufende Rechnung	80
Investitionsrechnung	84
Bestandesrechnung.....	89
Rechnungsergebnisse.....	93
Kreditabrechnungen	98
Bericht der Finanzkommission	100

Anhang

- 1 Gemeindewerke Villmergen / Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser
- 2 Gemeindewerke Villmergen / Reglement Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser
- 3 Gemeindewerke Villmergen / Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser
- 4 Abwasserreglement mit Gebührentarif

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Freitag, 30. Mai 2008, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle "Dorf"

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2007
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2007
3. Rechnungsablage 2007 und Genehmigung der Kreditabrechnungen
 - 3.1 EDV-Erneuerung Gemeindeverwaltung
 - 3.2 Radweg Villmergen-Sarmenstorf
4. Verkauf einer Teilfläche von ca. 1'320 m² ab der Parzelle 3375 im Industriegebiet "Allmend" an die Brühlmeier Modellbau AG, mit Sitz in Villmergen
5. Erlass von neuen Reglementen und Preisordnungen der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
 - 5.1 Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser
 - 5.2 Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser
 - 5.3 Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser
6. Gesamtrevision des Abwasserreglements mit Gebührentarif
7. Gewährung eines Darlehens an die Schützengesellschaft Villmergen von Fr. 120'000.-- für Erneuerungen in der gesamten Schiessanlage
8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für
 - 8.1 Ahamed, Sheeraz, geb. 1967, und Sheeraz, Fathima Fazna, geb. 1973, mit den unmündigen Kindern Sheeraz, Thaaqib, geb. 2001, Ahamed Sheeraz, Thabit, geb. 2003, und Sheeraz, Tahani, geb. 2008, alle sri-lankische Staatsangehörige;
 - 8.2 Aytar, Yasemin, geb. 1989, türkische Staatsangehörige;
 - 8.3 Farago-Ricigliano, Loris und Donatina, beide geb. 1971, mit dem unmündigen Sohn Farago, Emanuele Loris, geb. 2002, alle italienische Staatsangehörige;
 - 8.4 Karaca, Eylem, geb. 1989, türkische Staatsangehörige; alle wohnhaft in Villmergen
9. Verschiedenes

Auflage:

Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger liegen vom 16. Mai 2008 bis 30. Mai 2008 während der ordentlichen Bürostunden zur Einsichtnahme auf:

In der Finanzverwaltung:

Sämtliche Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2007 und die beiden Kreditabrechnungen. **Die detaillierten Rechnungsauszüge wurden aus Kostengründen nicht abgedruckt. Bei Bedarf können Kopien bei der Finanzverwaltung (Tel. 056 619 59 60) bestellt werden.**

In der Gemeindekanzlei:

Die gemeinderätlichen Anträge mit den Akten und dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2007.

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATS

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2007

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2007 wird zur Genehmigung empfohlen.

Traktandum 2

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2007

Einwohnergemeinde

Allgemeine Verwaltung

Gemeindeversammlungen

Rechnungsgemeindeversammlung vom 15. Juni 2007 / Stimmberechtigte laut Stimmregister: 3'349; anwesend waren 160 oder 4,8%

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde über das Jahr 2006
- Rechnungsablage 2006 für die Einwohnergemeinde und die Ortsbürgergemeinde und Genehmigung der Kreditabrechnungen der Einwohnergemeinde
 - Auf- und Ausbau der Informatik-Infrastruktur an der Schule Villmergen
 - Abwassertechnische Sanierung Unterzelgstrasse 25 und 28 bis 40

- Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Gebiet Drachtenloch
- Zustimmung zum Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Hilfikon mit der Einwohnergemeinde Villmergen
- Zustimmung zum Gemeindevertrag über die Bildung und Führung des "Forstbetriebs Rietenberg" zwischen den Ortsbürgergemeinden Dintikon, Egliswil, Hendschiken, Hilfikon und Seengen sowie der Einwohnergemeinde Villmergen
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites von brutto Fr. 1'329'000.--, netto Fr. 638'000.--, für die Oeffnung, Verlegung und Aufweitung des Trybachs, 1. Etappe, vom Radweg (Villmergen-Hembrunn) bis zur Unterzelgstrasse
- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für
 - Kikec, Marija, geb. 1968, slowenische Staatsangehörige;
 - Severenchuk, Marianna, geb. 1991, ukrainische Staatsangehörige;
 beide wohnhaft in Villmergen

Budgetgemeindeversammlung vom 30. November 2007 / Stimmberechtigte laut Stimmregister: 3'335; anwesend waren 203 oder 6,1 %

- Voranschlag 2008 mit einem Steuerfuss von 95%
- Gesamterneuerung des Seniorenzentrums "Obere Mühle" / Leistung eines Investitionsbeitrags von Fr. 6'885'000.--, einer Bürgschaft über Fr. 3'901'200.-- und einer Defizitdeckungsgarantie von Fr. 153'000.-- pro Jahr
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites, als Rahmenkredit, von Fr. 350'000.-- für die Neugestaltung des Dorfplatzes
- Musikschule Villmergen / Revision des Reglements für die Musikschule und des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und der Schulleitung der Musikschule Villmergen (MSV)
- Verkauf der Parzelle 3312 im Halte von 3'644 m² im Industriegebiet "Allmend" an die noch zu gründende Meiko Immobilien AG mit Sitz in Villmergen
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 3'615'000.-- für die Sanierung von Entwässerungsanlagen in den Jahren 2008 bis 2012 gemäss Entwässerungsplanung (GEP)
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 140'000.-- für den Bau der Verbindungsleitung ab der Transportleitung Pumpwerk Kreuzester bis zur Liegenschaft Unterzelgstrasse 40 und Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 300'000.-- für den Ersatz der Hauptwasserleitung Hembrunnstrasse

- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für
 - Özen, Gülsüm, geb. 1986, türkische Staatsangehörige;
 - Pestalic, Merima, geb. 1990, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige;
 - Qenaj, Saranda, geb. 1990, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige;
 alle wohnhaft in Villmergen

Gemeinderat

Der Gemeinderat behandelte an 50 Sitzungen 2'112 Sachgeschäfte (Vorjahr 1'922). Zusätzlich waren zahlreiche ausserordentliche Sitzungen, Besprechungen sowie Augenscheine notwendig.

Verträge

Der Gemeinderat schloss u. a. folgende Verträge ab:

- Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) / Vereinbarung zwischen dem Staat Aargau, vertreten vom kantonalen Departement Finanzen und Ressourcen, und der Einwohnergemeinde Villmergen über die Umsetzung des LEP im Kulturland.
- Gemeinsame Führung von Schulabteilungen / Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Villmergen und Dintikon.
- Verkauf von Bauland entlang der Dorfmattestrasse / Kaufverträge mit Parzellierungen und Vereinigungen

zwischen der Einwohnergemeinde Villmergen (Verkäuferin) und der AGNUS IMMOBILIEN AG, Steinhausen (Käuferin), für 1,53 a Bauland ab der Parzelle 2722 zum Preis von Fr. 61'200.--;

den Eheleuten Pietro und Maria Leonarda Vallone-De-Jesus-Garcia, Villmergen, für 89 m² Bauland ab der Parzelle 2722 zum Preis von Fr. 35'600.--;

den Eheleuten Luca und Moira Iodice-Puce, Villmergen, für 193 m² Bauland ab den Parzellen 2722 und 4512 zum Preis von Fr. 77'200.--.

- Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen in den Arbeitsprozess, deren Anspruch auf Arbeitslosentaggelder erloschen ist / Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Villmergen und der reap Schweiz, Buchrain.
- Lieferung von Energieholz (Hackschnitzeln) / Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Villmergen (Brennstofflieferant) und der ENLOG Energielogistik AG, Dottikon (Brennstoffbezügerin).
- Bewirtschaftung von Verlustscheinen aus Steuerforderungen / Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Villmergen und dem Steueramt des Kantons Aargau.

- Landkauf Gebäudeplatz Eckstrasse / Kaufvertrag mit Parzellierung zwischen der Stationenbau AG, Villmergen (Verkäuferin), und der Einwohnergemeinde Villmergen (Käuferin) für den Erwerb von 31 m² ab Parzelle 2180 zum Preis von Fr. 8'525.--.
- Bildung und Führung des Forstbetriebs Rietenberg / Gemeindevertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Dintikon, Egliswil, Hendschiken, Hilfikon und Seengen sowie der Einwohnergemeinde Villmergen.
- Baubewilligungswesen der Einwohnergemeinde Hilfikon / Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hilfikon und der Einwohnergemeinde Villmergen für Berater- und Kontrolltätigkeiten.
- Landabtretung für einen Radweg / Abtretungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Villmergen (Abtreterin) und dem Staat Aargau (Uebernehmer) für 38,36 a, Parzelle 3298, Strassengebiet, Angliker-/Nutzenbachstrasse.
- Alters- und Pflegebetreuung / Leistungsvereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Villmergen, Dintikon und Hilfikon als Trärgemeinden und dem Altersheimverein Villmergen als Betreiber des Seniorenzentrums "Obere Mühle".

Gemeindepersonal

Bauverwaltung

Nachdem Fabienne Schmidli ihre Lehre in unserer Gemeindeverwaltung beendet hatte, erhielt sie den Auftrag, neben ihrer schulischen Weiterbildung der Bauverwaltung im Rahmen eines 20%-Pensums bei Archivierungsarbeiten sowie Baugesuchsaktenübernahmen von der Gemeinde Hilfikon behilflich zu sein.

Betreibungsamt

Da die Arbeitslast auf dem Betreibungsamt immer grösser wurde, verstärkte Daniela Lüthi-Strebel, Wohlen, mit einem Pensum von 40% ab Juni das Team unseres Betreibungsamts.

Einwohnerdienste

Bettina Glaus, Bremgarten, trat Ende April nach fünfjähriger Tätigkeit und beruflicher Weiterbildung als Einwohnerkontrollführerin zurück. Frau Glaus durfte in einer grösseren Zürcher Gemeinde eine leitende Position einnehmen. Die Tätigkeitsgebiete der jungen Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich Einwohnerdienste waren deshalb neu zuzuweisen: Karla Rosenberg, Hägglingen, wechselte vom Empfang zur Einwohnerkontrolle. Martina Stähli, Villmergen, gab das Sekretariat auf, um den Empfang zu übernehmen. Und für die Sekretariatsarbeiten im Bereich Kanzlei konnte die erfahrene Sylvia Stäger, Wohlen, als neue Mitarbeiterin gewonnen werden. Frau Rosenberg kündigte ihr neues Amt dann jedoch bereits auf Ende Dezember.

Finanzverwaltung

Finanzverwalter-Stellvertreterin Claudia Seiler, Wohlen, gelang, nachdem sie den Fachausweis für Finanzfachleute erworben hatte, ebenfalls der berufliche Aufstieg. Die Aargauer Gemeinde Killwangen wählte sie auf den 1. November zur Finanzverwalterin. Bereits Anfang Oktober trat deshalb Jenny Joho, Auenstein, in die Dienste unserer Finanzverwaltung ein. Auch Jenny Joho verfolgt das Ziel, Finanzverwalterin zu werden.

Steueramt

Während des Mutterschaftsurlaubs von Steueramtsvorsteher-Stellvertreterin Vesna Markovic unterstützten Marianne Fischli, Neuenhof, und Monika Reinert, Uezwil, das Team des Steueramts.

Forstbetrieb Rietenberg

Förster Othmar Kull, Villmergen, trat nach 40 Dienstjahren Ende April in den vorzeitigen Ruhestand.

Der mit Gemeindevertrag gebildete Forstbetrieb Rietenberg übernahm im Oktober die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder von Dintikon, Egliswil, Hendschiken, Hilfikon, Seengen und Villmergen. Die Waldungen der sechs Partnergemeinden haben eine Gesamtfläche von rund 1'000 ha. Heinz Bruder, Seengen, und Kurt Härdi, Dintikon, leiten den neuen regionalen Forstbetrieb gemeinsam. Förster Heinz Bruder ist Ansprechperson für Villmergen.

Lehrlingsausbildung

Die Gemeindeverwaltung bildet stets drei Lernende zum Kaufmann oder zur Kauffrau aus. Fabienne Schmidli, Villmergen, schloss ihre Berufsausbildung erfolgreich ab. Franziska Lusser, Uezwil, durfte die dreijährige Lehre beginnen.

Gemeindekanzlei	2007	2006
- <i>Reisepapiere</i>		
Identitätskartenanträge	464	596
Passgesuche	253	467
- <i>Kanzleigebühren</i>	Fr. 134'975.35	Fr. 141'829.65

	2007	2006
- Inventare		
Steuerinventare		
- vereinfachte	39	29
- vollständige	7	3
öffentliche Inventare	2	3
inventuramtliche Erklärungen	1	3

SBB-Tageskarten sehr beliebt

Mit der "Tageskarte Gemeinde" der SBB kann für Fr. 35.-- (Einheimische) oder Fr. 40.-- (Auswärtige) während eines ganzen Tages zu einem günstigen Preis die Schweiz mit nahezu allen öffentlichen Verkehrsmitteln bereist werden. Ab 1. August standen jeden Tag zwei von der Ortsbürgerstiftung finanzierte Billette zur Verfügung. Von den 306 Fahrkarten konnten 235 Stück verkauft werden. Der Verkaufserlös wird für soziale Zwecke verwendet.

Fahrzeuge (Stand 30.9.2007)	2007	2006
Personenwagen	2'725	2'716
Uebrige Personentransportfahrzeuge	1	1
Leichte Nutzfahrzeuge	247	233
Schwere Nutzfahrzeuge	72	66
Uebrige Nutzfahrzeuge	10	9
Arbeitsmotorwagen	28	25
Motorräder	408	386
Kleinmotorräder	21	27
Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	71	71
Anhänger	277	269

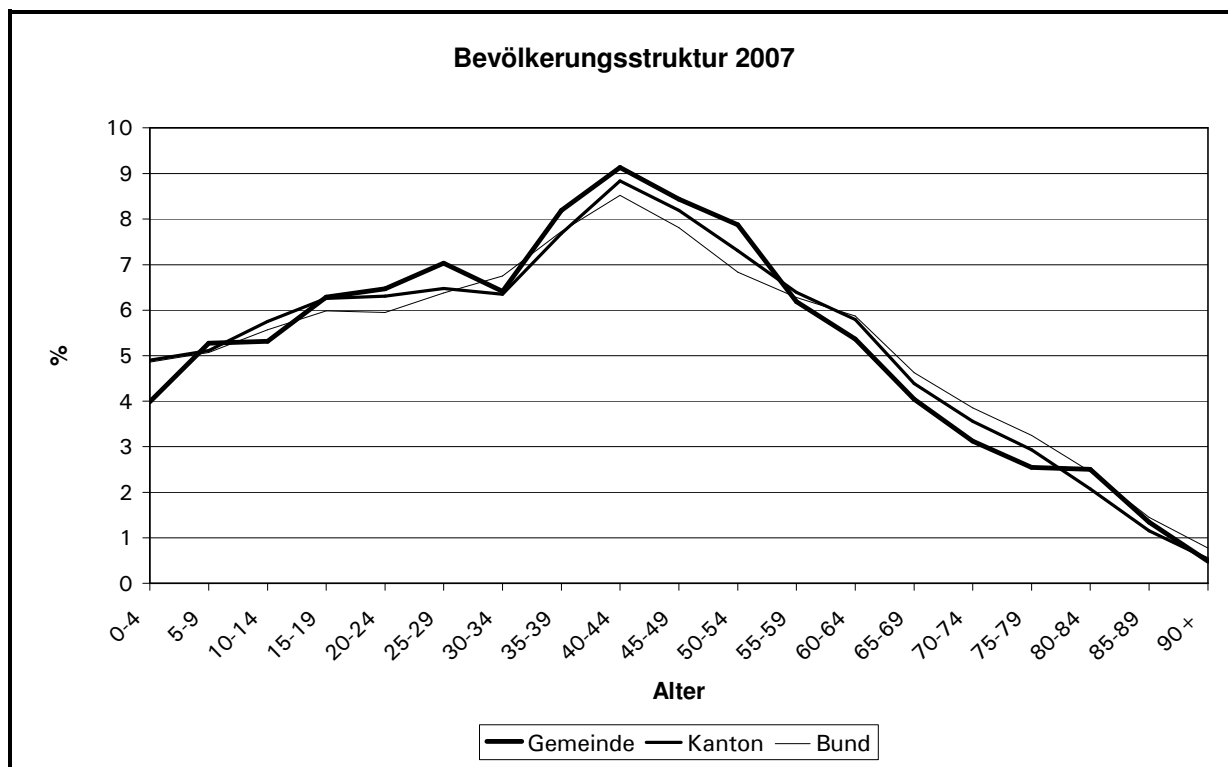
Gebäude	2007	2006
Versicherte Gebäude	2'100	2'103
Gesamtversicherungswert	Fr. 1'623'200'000	Fr. 1'504'924'000

Regionales Zivilstandsamt

	2007	2006
Geburten in der Gemeinde	0	0
Kindsanerkennungen	4	7
Trauungen Einwohner	28	28
Trauungszeremonien in Villmergen	6	3
Todesfälle Einwohner	49	38

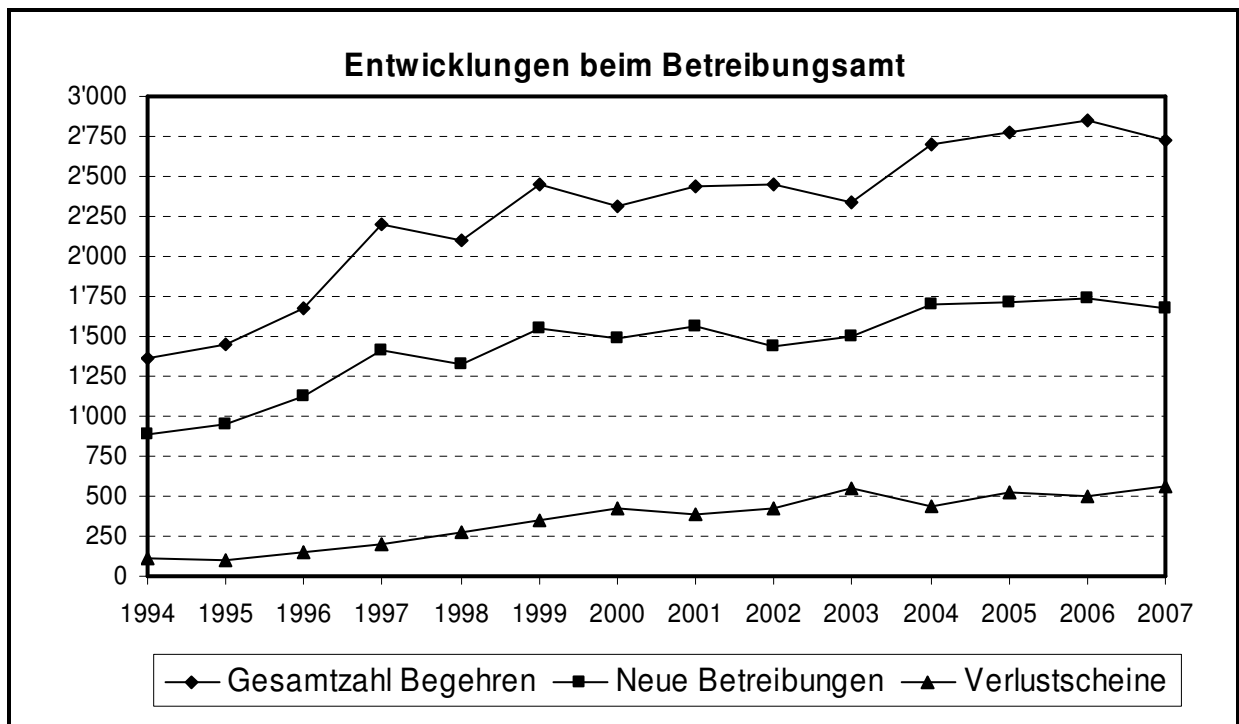
Einwohnerkontrolle

Einwohnerzahlen	2007	%	2006	%	2005	%	2004	%	1997	%
Schweizer	4'102	77	4'151	77	4'071	77	4'066	77	4'002	80
Ausländer	1'245	23	1'233	23	1'231	23	1'224	23	1'006	20
Total	5'347	100	5'384	100	5'302	100	5'290	100	5'008	100



Betreibungsamt

	2007	2006
Gesamtzahl der eingegangenen Betreibungs-, Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren	2'721	2'847
<u>Gesamtzahl neue Betreibungen:</u>	<u>1'679</u>	<u>1'734</u>
– auf Pfändung oder Konkurs	1'675	1'723
– auf Wechsel	0	0
– auf Faustpfand	1	4
– auf Grundpfand	3	7
Rechtsvorschläge	172	191
Vollzogene Pfändungen	803	829
Verwertungen	681	746
<u>Verlustscheine:</u>	<u>559</u>	<u>498</u>
– aus fruchtloser Pfändung (Art. 115 SchKG)	132	83
– nach Ablauf Lohnpfändungsjahr (Art. 149 SchKG)	427	415
Pfandausfallscheine/Pfandausfallbescheinigungen	0	0
Konkursandrohungen	47	41
Rechtshilfegesuche, Berechnung Notbedarf und amtliche Feststellungen	33	26
Retentionen	1	2
Arreste	1	0
Freihandverkäufe	0	0
<u>Durchgeführte Steigerungen:</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
– auf Sach-/Faustpfandverwertung	0	0
– auf Grundpfandverwertung	2	0
Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister	6	8
Auskünfte	1'058	1'070
Gesamttotal der in Betreuung gesetzten Forderungen	13'142'677	7'715'856
Gesamttotal an Schuldnerzahlungen	1'626'843	1'611'249
Gesamttotal der ausgestellten Verlustscheine	1'879'602	1'760'773



Oeffentliche Sicherheit

Hundekontrolle

Die Gemeindekanzlei kassierte für 258 (269) Hunde Fr. 26'252.-- (Fr. 25'978.--) Hundesteuern.

Der Labrador-Retriever (14 [14]), der Golden Retriever (13 [11]) und der Jack-Russel-Terrier (10 [10]) waren nach wie vor die beliebtesten Rassehunde.

Regionalpolizei

(Auszug aus dem Bericht von Peter Christen, Chef Regionalpolizei)

Tätigkeiten

Die Regionalpolizei Wohlen hat gemäss Polizeigesetz sicherzustellen, dass ihre Polizeikräfte für alle neun Vertragsgemeinden dauernd einsatzbereit sind. Sie erfüllte diese Pflicht, indem sie Verkehrs-, Spät- oder Nachtpatrouillen einsetzte und während 365 Tagen einen 24-Stunden-Pikettdienst unterhielt. Patrouillentätigkeit, optisch erkennbare Anwesenheit, Verkehrs- und Fahndungs-Kontrollen zu allen Tages- und Nachtzeiten gehörten zu den Hauptaufgaben der Regionalpolizei. Auf den Bahnhöfen, in den Einkaufszentren, rund um die Schulanlagen, aber auch in Wohn- und Firmenquartieren war die Repol regelmässig präsent.

Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei bot die Regionalpolizei für Einsätze in Villmergen 111 (90) Mal auf.

Häufigste Einsätze (gesamtes Vertragsgebiet)	2007	2006
Verkehrsangelegenheiten	113	100
Streit/Drohung	78	55
Ruhestörungen	62	60
häusliche Gewalt	36	52
Alarmeinsätze	26	24
verdächtiges Verhalten	34	32
Unfug	23	33
Total	372	356

Strafanzeigen (gesamtes Vertragsgebiet)	2007	2006
Anzeigen Strafgesetzbuch abgeklärt	129	177
Anzeigen Strafgesetzbuch unbekannt	* 20	168
Fahren unter Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss	29	50
Betäubungsmittelgesetz	24	29
Polizeireglement	24	41
Andere Gesetze und Verordnungen	38	61
Einvernahmen zur Sache	55	103
Einvernahmen zur Person	85	60
Technische Beanstandungen an Fahrzeugen	124	137
Meldungen von Fahrzeugen an Strassenverkehrsamt	44	59
Entwendung von Mofas und Fahrrädern	466	541

*Rückgang wegen neuer Aufgabenverteilung gemäss Polizeigesetz.



Strassenverschmutzung im Dorfzentrum wegen eines verlorenen Farbkübels

Geschwindigkeitskontrollen (Villmergen)	2007	2006
Total Kontrollen	22	8
Gemessene Fahrzeuge	5'082	2'318
Total Uebertretungen	477	275

Verkehrserziehung

Instruktoren lehren die Schulkinder, sich im Strassenverkehr richtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Der Unterricht beginnt im Kindergarten mit dem Hauptthema "Sicher über die Strasse" und wird in der ersten Klasse mit der "Sicherheitsstunde" fortgesetzt. Die Themen "Das Velo" sowie "Signale und Markierungen" werden in der zweiten und dritten Klasse behandelt. Die Viertklässler lernen, die Theorie in die Praxis umzusetzen. Mit der Fahrradprüfung in der fünften Klasse endet der Verkehrsunterricht. Wer bei grobem falschem Verhalten erwischt wird, tritt zur Verkehrsnacherziehung an.



Warnhinweise in den Bereichen der Schulanlagen

Feuerwehr

Der Regionalen Feuerwehr Rietenberg gehörten 102 (101) Männer und Frauen an. Das Feuerwehrkorps - 72 (72) Personen aus Villmergen, 20 (19) aus Dintikon, 8 (10) aus Hilfikon und 2 (0) aus anderen Gemeinden - hatte seine Fähigkeiten in 34 (25) Ernstfalleinsätzen (inkl. Fehlalarme) unter Beweis zu stellen.

Betriebsaufsicht

10 (14) industrielle Betriebe und 349 (374) nicht industrielle Betriebe und Geschäfte (inkl. gewerbliche Kleinbetriebe) unterstanden der Gemeindebetriebsaufsicht.

bfu Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung

Niklaus Meyer, bfu-Sicherheitsdelegierter unserer Gemeinde, unterstützte die Sektion Villmergen des Vereins Schule & Elternhaus Schweiz bei den Kampagnen für sicheres Fahrradfahren sowie "Sehen und gesehen werden". Er beriet die Schule zu den Themen "Sicherheit bei Schulreisen, Exkursionen und Schwimmunterricht" und stellte ihr für die Aktion "Helm tragen" Instruktionsmaterial zur Verfügung. Wiederum waren sämtliche Info- und Werbeplakate des Bundesamts für Unfallverhütung (bfu) auszuhängen.

Als die Bachüberdeckung beim Löwenplatz erneuert werden musste, organisierte und gewährleistete Niklaus Meyer einen Lotsendienst, der die Schulkinder während dreier Wochen sicher durch den gefährlichen Baustellenbereich leitete.

Ende März war zu prüfen, ob das Krebsenbachbett bei der Trafostation Sprüngli Druck AG im Bereiche der Eindolung zu sichern sei.

Bildung

Schulanlagen

In der Schulanlage Hof wurden zwei Wandtafeln durch neue, magnetische ersetzt. In den Korridoren des 1968 erbauten Schultrakts montierte man heruntergehängte Decken mit Schallschutzplatten. Die zu hohen und deshalb gefährlichen Bäume westlich des Schulhauses wurden in den Sportferien gefällt und mit zwei jungen Eichen ersetzt.

In den Schulanlagen und im Kindergarten waren im Uebrigen lediglich kleine Unterhaltsarbeiten und Reparaturen erforderlich.

Schulpflege/Schulleitung

(Verfasserin: Schulpflege)

Schulräume

In den Schulanlagen wurden im Berichtsjahr keine nennenswerten Veränderungen vorgenommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen allerdings, dass heute in allen Anlagen zu wenige oder nicht geeignete Nebenräume vorhanden sind, die den künftigen Anforderungen gerecht werden. Die sehr kleinen Klassenzimmer im Schulhaus Dorf sind eine besondere Sorge.

Schulpflege

Gesund auf dem Weg - stark in die Zukunft

Die Schulpflege hielt 13 ordentliche Sitzungen ab, in denen verschiedenste Themen wie Promotionen/Remotionen, Disziplinarisches, Personelles und Strategisches behandelt wurden. Daneben waren viele Sitzungen und Besprechungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen notwendig. Der neu in die Schulpflege gewählte Werner Brunner übernahm ab Mitte Jahr das Amt vom zurückgetretenen langjährigen Präsidenten Gerold Brunner. Ein Team aus Schulpflege, Schulleitungen und Kollegium entwickelte in der zweiten Jahreshälfte eine Vision, welche die Schule auf ihrem weiteren Weg leiten wird: "Gesund auf dem Weg - stark in die Zukunft". Diese Vision bildete eine sehr gute Basis für das danach erarbeitete Qualitätsleitbild, das sich nun in der Vernehmlassung befindet.

Schulleitung

Bemerkungen zur allgemeinen Situation

Das neue Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen führten zu einer grossen Anzahl Elterngesprächen und Runden Tischen, welche mehrheitlich im Zusammenhang mit Schülern mit besonderen Bedürfnissen standen.

Kernaufgaben

Pädagogische Führung

Die Führungsgespräche zwischen dem Schulleiter und der jeweiligen Schulhausleitungsperson haben sich bewährt. Die Zusammenarbeit war sehr gut. So gab es seit 2002 keine Wechsel in der Führungsgruppe. Die Schulleitungskonferenz verwandelte die bisherige wöchentliche Lehrerkonferenz in ein offeneres Arbeitszeitgefäss für die Lehrpersonen: das Montagsgefäss. Es beinhaltet die pädagogischen und administrativen Konferenzen und Zeit für die Arbeit der Qualitätsgruppen. Auch Informatikweiterbildung hat darin Platz. Dies ist nur durch eine deutliche Reduktion der Konferenzzeit möglich und hat das Ziel, die Lehrpersonen im administrativen Bereich zugunsten des "Kerngeschäfts" zu entlasten.

Evaluation Blockzeiten

Die Blockzeiten wurden im Sommer 2006 eingeführt, durften damals aber nur wenig kosten. So kam eine Minimallösung zustande, die nur Betreuungsstunden an der Unterstufe von elf bis zwölf Uhr vorsah. Die Zahl der betreuten Kinder lag im ersten Jahr deutlich unter den Erwartungen. Die Eltern sind mit der Blockzeitenregelung gemäss einer von der Schule durchgeführten Elternumfrage grossmehrheitlich zufrieden. Der Gemeinderat bewilligte im Rahmen der Budgetierung 2008, die Betreuungsstunden auf die 3. Klassen und auf die erste Morgenstunde (08.20 Uhr bis 09.05 Uhr) auszuweiten.

Beurteilungsbogen für Fleiss und Betragen

In allen Klassen der Primar- und Oberstufe werden seit dem Beginn des Schuljahrs 07/08 Bewertungsbogen verwendet, mit denen die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Fleiss und Betragen beurteilt werden. Dazu führen alle in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen vor dem Zeugnisternin einen Klassenkonvent durch. Die Beurteilungen beruhen auf gemeinsam definierten Vorgaben und sind für alle Schüler gleich. Neu fliessen damit die Zensuren aller Lehrpersonen ins Zeugnis ein.

Chancen und Gefahren

Die Schule Villmergen entwickelte sich auch im Jahr 2007. Dabei wurde wiederum sichtbar, dass die unterschiedlichen Teams unterschiedliche Wege in unterschiedlichen Geschwindigkeiten gehen wollen. Diese Tendenz wird sich in Zukunft noch verstärken. Die Chance besteht darin, dass ein einzelnes Team einen klaren Weg einschlagen kann. Es müssen aber weiterhin alle wichtigen Entscheidungen für die ganze Schule getroffen werden.

Die Schulpflegen und Schulleitungen konnten ihren Lehrpersonen erstmals Prämien ausrichten. Dies ist im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) so festgelegt. Die Prämien wurden in Villmergen im Juni 2007 erstmals und aufgrund einer intern erarbeiteten Kriterienliste ausbezahlt.

Arbeitszeit der Schulleitungen

Die Schulleitungsarbeit liess sich nicht in der dafür vorgesehenen Arbeitszeit erledigen. Daraus resultierten deutlich mehr Ueberstunden als 2006, welche in erster Linie auf Runde Tische und deren Protokollierung im Zusammenhang mit unterstützenden Massnahmen im Einzelfall (UME), aber auch auf eine intensive Weiterbildung zurückzuführen waren. Die Ueberstunden werden nicht besoldet.

Mutationen bei der Lehrerschaft

Auf den 31. Juli 2007 verliessen die Schule Villmergen:

Kindergarten: Claudia Huwyler

Kleinklasse: Nadja Peter, Sandra Ruf

Einschulungsklasse: Elisa D'Alessandro

Fachlehrpersonen: Sonia Ponte, Jacqueline Schmocker, Regula Stalder Rey, Sandra Renner

Mitarbeitergespräche

Die Form der Mitarbeitergespräche wurde durch die Lehrpersonen evaluiert und erhielt durchwegs gute Noten. Folgende Gespräche wurden geführt:

- 100-Tage-Gespräch
- Standort- und Perspektivengespräch
- Standort- und Zielvereinbarungsgespräch
- Austrittsgespräch

QUES: Q-Leitbild

Die Steuergruppe QUES hat im Delegationsverfahren die Ideen für das Qualitätsleitbild zusammengetragen. Es bildet die professionelle Grundlage für das Qualitätsmanagement und geht im Februar 2008 zu einer ersten Vernehmlassung an die Schulteams.

QUES: Individualfeedback

Im Oktober 2007 wurden bei den Lehrpersonen Qualitätsgruppen eingeführt. Die Lehrpersonen besuchen einander im Unterricht und reflektieren das Gesehene gemeinsam. Sie holen bei den Schülern Feedbacks ein und lassen diese in ihre Q-Gruppenarbeit einfließen. Dieses Projekt im Kerngeschäft Unterricht kam bei den Lehrpersonen sehr gut an. Die Steuergruppe QUES wird im ersten Semester 2008/09 bei den Eltern ein erstes Feedback einholen. Der Pilotversuch zu diesen Themen, der im Jahr 2006 begonnen hatte, konnte fest in das Qualitätsmanagement übernommen werden. In der Person von Hans Gläser übernahm eine Lehrperson die Aufgabe des Verantwortlichen für die Arbeit der Qualitätsgruppen.

Oberstufenstandortfrage und Bildungskleeblatt

Der für die Schule wichtige Standortentscheid ist gefallen: Villmergen wird auch nach 2010 ein Oberstufenstandort sein. Das ist für die Weiterentwicklung der Schule eine äusserst wichtige Tatsache. Bei den Lehrpersonen ist eine gewisse Verunsicherung zu spüren. Es wird kaum mehr jemand die gleiche Arbeit leisten wie vorher. Erste Weiterbildungen sind bereits angelaufen.

Homepage

Die Homepage der Schule Villmergen erhielt am 1. November 2007 ein neues Gesicht.

Das sind wir: Schule Villmergen

Die auf den neuen Schuljahresbeginn abgegebene Schrift geht auf den Wunsch von Eltern zurück, die gerne umfassender über die Schule Villmergen informiert sein wollten. Diese Schrift soll den Neuzuzügern und den neu eintretenden Schülern aus Hilfikon und Dintikon zugestellt, aber auch auf der Homepage zugänglich gemacht werden.

Infokommission

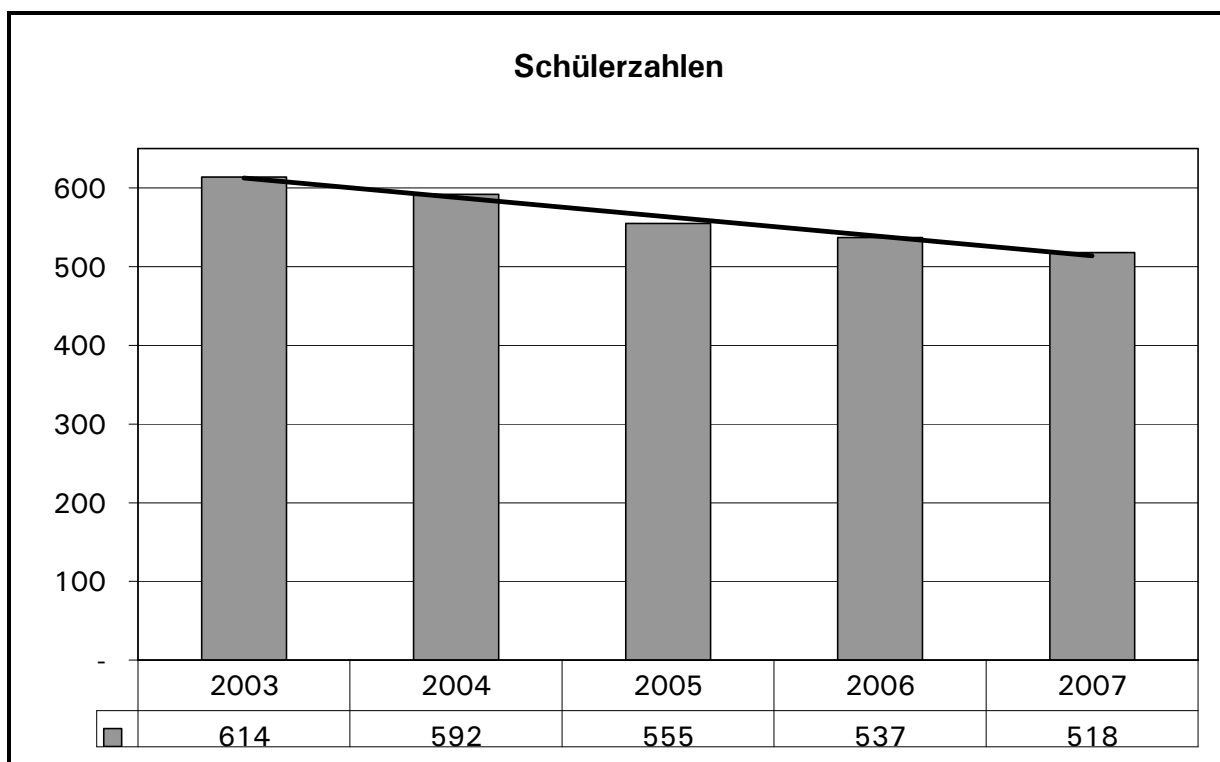
Die Infokommission bereitete im Berichtsjahr für den Wohler Anzeiger drei Ausgaben "Info Schule Villmergen" vor. Aus Sicht der Kommission waren die Inhalte vielfältig und informativ. Rückmeldungen von ausserhalb der Schule bestätigten dies.

Schülerzahlen

Die Schülerzahlen sinken weiterhin. Diese Entwicklung führt zur Auflösung von Klassen, was die Entlassung von Klassen- und Fachlehrpersonen zur Folge hat, welche die Schule in den vergangenen Jahren mitgeprägt haben.

Schüler zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 (2006/2007)

	Knaben	Mädchen	Total
Kindergarten	41 (45)	38 (41)	79 (86)
Einschulungsklasse	9 (12)	8 (11)	17 (23)
Primarschule	109 (103)	115 (108)	224 (211)
Kleinklassen ^{*)}	12 (13)	6 (7)	18 (20)
Realschule	40 (46)	38 (41)	78 (87)
Sekundarschule	57 (65)	45 (45)	102 (110)
(Stand: 24.8.2007)			
Gesamtschülerzahl	268 (284)	250 (253)	518 (537)
^{*)} Primar/Oberstufe			



Auswärtige Schüler (inkl. Kindergarten) in Villmergen (in der Gesamtschülerzahl inbegriffen)

	2007/08	2006/07
Dintikon	44	(37)
Hilfikon	2	(8)
Uezwil	2	(2)
Büttikon	1	(-)
Total	49	(47)

Schüler von Villmergen, die auswärtige Schulen besuchen

	06/07	05/06
Kindergarten (inkl. 5-Jährige)	28	27
Kleinklassen Unterstufe (inkl. Einschulungsklassen)	2	5
Primarschule	56	56
Realschule (inkl. Kleinklassen Oberstufe)	10	13
Sekundarschule	14	17
Bezirksschule	64	73
Berufswahlschule / Werkjahr / Integrationsklasse	5	9
Total	179	200

Auswärtige Schulorte	2006/2007	2005/2006
Wohlen	55	67
Dottikon/Hägglingen	93	107
Dintikon	29	23
Andere Gemeinden	2	3

Kultur, Freizeit

Dorfbibliothek

Leseratten sterben nicht aus

Medienbestand	2007	2006
Belletristik	4'381	4'491
Sachbücher	2'359	2'264
Comics	806	754
Hörbücher	169	136
Zeitschriften	346	534
CDs	430	399
CD-ROMs	270	237
DVDs	262	225
Tonkassetten	512	501
Videokassetten	3	3
Total	9'538	9'544
Ausleihungen	27'485	24'363

Veranstaltungen und Aktivitäten

- Lesenacht mit Schülern der Projektwoche
- Kindertagseinführungen
- Leseabend mit Zweitklässlern
- "Bücherwunschbücher" (Projekt mit einer Oberstufenklasse)
- "Leselatten" (Projekt in Zusammenarbeit mit den Freiamter Bibliotheken)
- Leseanimation im Vorschulalter (Pilotprojekt)
- Lesezirkel mit dem Kulturkreis
- Puppentheater mit dem Ensemble des Kellertheaters Bremgarten
- Geschichtenstunden
- Thementausstellungen: Tiere, Afrika, Neu Neu Neu 2007, Antolin, R2 empfiehlt, Weihnacht

Schwimmbad

Die Schwimmbadsaison dauerte 142 (136) Tage (vom 28. April bis 16. September). Wenn man die Besucherzahlen berücksichtigt, so war es der schlechteste Sommer seit der Neueröffnung des Schwimmbads im Jahr 1984. Dank den zu- meist schönen Wochenenden fanden immerhin 32'736 (44'351) Gäste den Weg in das Freibad. Pro Tag besuchten durchschnittlich 230 (326) Personen die Badi.

Gesundheit

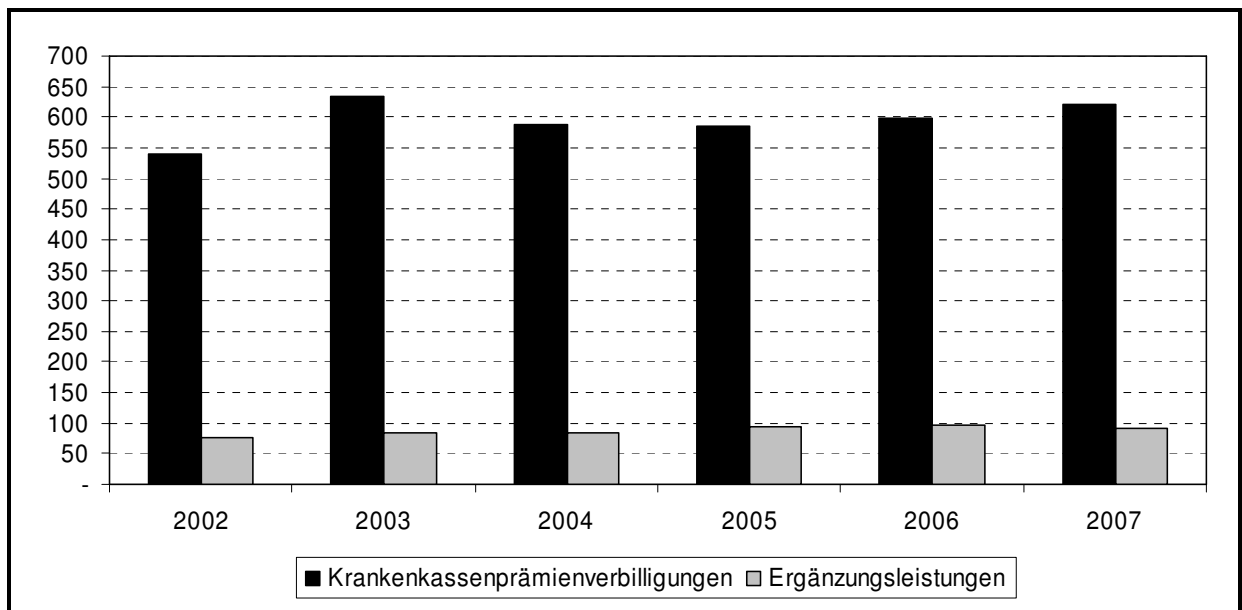
Pilzkontrolle

Pilzkontrolleur Wolfgang Müller, Villmergen, und seine Stellvertreterin Monika Senn Müller, Sarmenstorf, hatten während der sehr mageren Saison nur wenige Pilze zu bestimmen. Sie führten 19 Pilzkontrollen durch, bei denen ihnen insgesamt 30,1 kg essbare Pilze, 5,1 kg ungeniessbare Pilze und 6 giftige Pilze zur Begutachtung vorgelegt wurden. Im Vorjahr hatten sie immerhin insgesamt noch 94,5 kg zu prüfen.

Soziale Wohlfahrt

Gemeindezweigstelle SVA

Stand 31. Dezember	2007	2006	2005	2004
<u>Industrie und Gewerbe</u> (nur für die Familienausgleichskasse)	3	24	25	16
<u>Selbständig Erwerbende (aktive)</u>				
Landwirtschaft/Gartenbau	27	28	28	27
Lebensmittel/Bekleidung	9	9	9	8
Industrie	40	38	47	53
Gewerbe	59	56	62	64
Handel	94	104	97	100
Dienstleistungen	113	114	115	117
<u>Total selbständig Erwerbende (aktive)</u>	<u>342</u>	<u>349</u>	<u>358</u>	<u>369</u>
davon Lohnbetriebe	163	164	165	197
<u>Nicht Erwerbstätige</u>	<u>148</u>	<u>163</u>	<u>161</u>	<u>165</u>
<u>Ergänzungsleistungen</u>				
Anzahl Bezüger zur AHV	49	51	55	58
Anzahl Bezüger zur IV	42	46	39	27
<u>Total Ergänzungsleistungen</u>	<u>91</u>	<u>97</u>	<u>94</u>	<u>85</u>
<u>Hilflosenentschädigungen</u>	<u>33</u>	<u>30</u>	<u>35</u>	<u>36</u>
<u>Krankenkassenprämienverbilligung</u> (Anzahl Anträge für das Folgejahr)	<u>620</u>	<u>598</u>	<u>585</u>	<u>588</u>



Sozialdienst

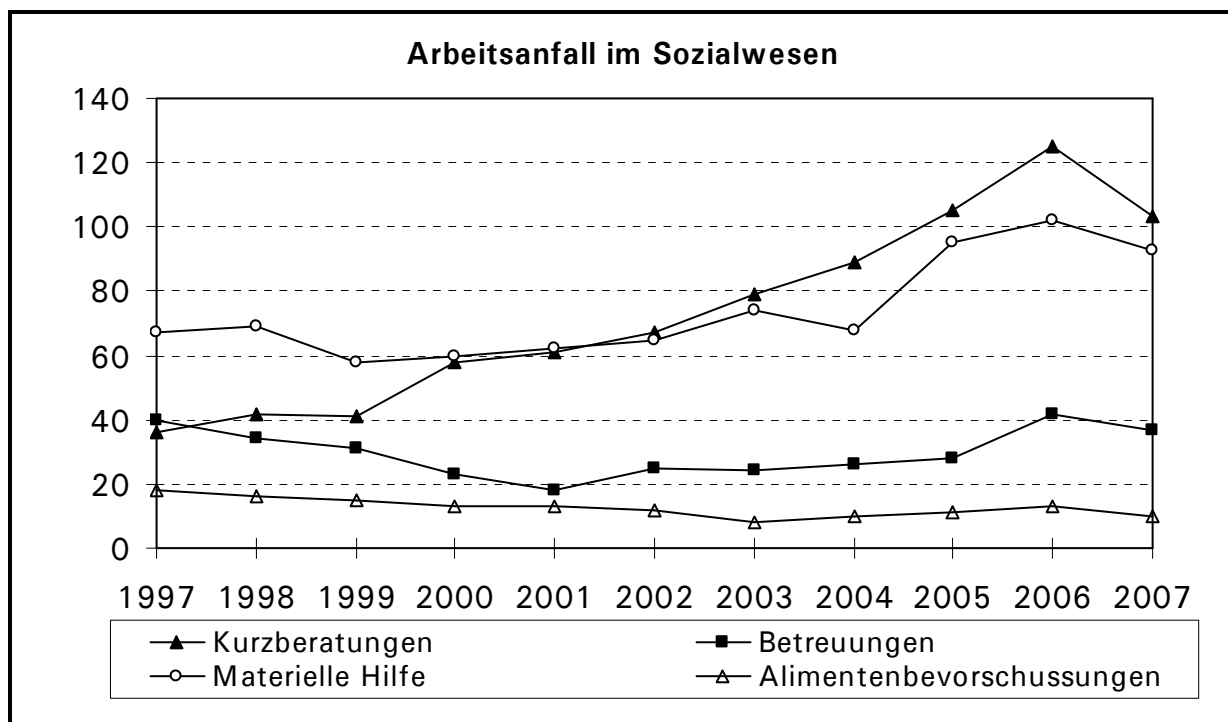
Materielle Hilfe	Schweizer	Ausländer	Total 2007	Total 2006
Jugendliche/Kinder	1	1	2	5
Familien/Ehepaare/Konkubinat	12	18	30	33
Allein Erziehende	10	4	14	15
Allein Stehende/ Verwitwete/Geschiedene	29	11	40	46
Elternschaftsbeihilfe	4	3	7	3
Total	56	37	93	102

Alimentenbevorschussungen

Die Gemeinde hatte in 10 (13) Fällen für 14 (18) Kinder - davon 3 (3) Ausländer - die Alimente zu bevorschussen. In 1 Fall (2) wurde Inkassohilfe gewährt. Zudem waren 2 (1) Beratungen mit Indexanpassung erforderlich.

Beratungsdienst

140 (167) Personen ersuchten den Sozialdienst in finanziellen sowie sozialen Angelegenheiten um Hilfe. 37 (42) Klienten, davon 14 (20) Ausländer, benötigten eine umfassende Beratung oder Betreuung.



Vormundchaftswesen

Der Gemeinderat hatte als Vormundschaftsbehörde die Aufsicht über 70 (71) Vormund-, Beirat- und Beistandschaftsfälle auszuüben. Zudem bestanden 16 (18) Pflegekindaufsichten (Tagespflege und Familienpflege).

Beschäftigungsprojekt

Eine grosszügige Vergabung der Koch-Berner-Stiftung ermöglicht der Gemeinde Villmergen, Erwerbslose so gezielt zu beschäftigen und weiterzubilden, dass sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder erlangen. 6 (4) Personen konnten im Rahmen dieses Projekts arbeiten.

Verkehr

Gemeindestrassen

Unterhaltsarbeiten

Die Schwarzhaldenstrasse wurde mittels einer Oberflächenbehandlung im Verlauf des vergangenen Jahres aufgewertet. In der Brühlgasse, auf den Mattenweg und den Rietenbergweg (oberer Teil) wurde ein Mikrobelaag aufgetragen. Die mit Bitumen gebundene Kiesschicht (OB) oder der Mikrobelaag versiegelt die Oberfläche der Strasse dauerhaft, so dass deren Unterhaltskosten nach dieser Massnahme während 10 bis 15 Jahren markant tiefer sind.

Gesamtsanierungen

Nach einem Wasserleitungsbruch am 4. Oktober im Bereich der Liegenschaften Schulhausstrasse 18-24 wurde die Strasse derart stark beschädigt, dass sich eine grössere Sanierung auf dem Teilstück zwischen Rietenbergweg und Offiziersgasse aufdrängte. Gleichzeitig mit dem Ersatz der maroden Wasserleitung wurden auch die elektrische Erschliessung, die Kanalisationsleitung und der Strassenbelag erneuert. Zum Schutz der Fussgänger wurde anstelle des "Aargauer trottoirs" ein neuer, vom Strassenbelag abgehobener Gehweg erstellt. Die Arbeiten konnten wegen der schlechten Witterung im Dezember noch nicht ganz fertiggestellt werden.



Strassenschaden wegen eines Wasserleitungsbruchs

Verkehrsführungen / Signalisationen

Das neue Trasse der Bahnhofstrasse wurde im Bereich des Dorfzentrums so vorbereitet, dass dieses im 2008 zugunsten des neuen, verkehrsfreien Dorfplatzes hinter der neuen Zentrumsüberbauung durchgeführt werden kann.

Auf diversen Kreuzungen im Dorf wurden die Rechtsvortritte mittels Leitlinien auf der Strasse gekennzeichnet. Dies fördert die Verkehrssicherheit und schützt zudem den Langsamverkehr. Die Poststrasse erhielt zudem eine Sicherheitslinie, die verhindern soll, dass im Bereich der Bushaltestelle parkiert werden kann. Auch diese Massnahme musste aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeführt werden. Im Bereich der Schulanlage Dorf wurden zudem auf Wunsch des Vereins Schule & Elternhaus auffällige Symbole "Achtung Schulkinder" auf die Strasse markiert.

Kantonsstrassen

Die Betonkonstruktion des Durchlasses für den Erusbach unter der Kantonsstrasse im Bereich des Restaurants Löwen befand sich in einem derart schlechten Zustand, dass deren Decke erneuert werden musste. Die Bauarbeiten erfolgten über einen Zeitrahmen von eineinhalb Monaten. Die Oberdorfstrasse wurde für den Durchgangsverkehr gesperrt und über die Wohlerstrasse und den Löwenplatz umgeleitet. Der Verkehr war über mehrere Wochen mit einer Signalanlage einspurig zu führen.

Umwelt, Raumordnung

Umwelt

Abwasserbeseitigung

Die Wintergemeindeversammlung 2007 bewilligte einen Kredit über Fr. 3'615'000.-- für die nach dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) erforderlichen Werkleitungssanierungen. In den kommenden Jahren sollen nun jeweils jährlich Kanalisationsleitungen für rund Fr. 700'000.-- erneuert werden. Die Bauverwaltung erarbeitete zusammen mit den Gemeindewerken eine Mehrjahresplanung für die Koordinierung künftiger Instandstellungsarbeiten.

Abfallbeseitigung

Sammelergebnisse	2007	2006	Differenz 2006/2007
Kehricht	987.7 t	942.7 t	+ 45.0 t
Grünabfuhr *) Kompostierbare Abfälle	974.1 t	1'007.5 t	- 33.4 t
Glas	191.0 t	182.3 t	+ 8.7 t
Papier	429.3 t	415.6 t	+ 13.7 t
Metall	25.9 t	21.8 t	+ 4.1 t
Aluminium	2.9 t	2.3 t	+ 0.6 t
Weissblechdosen	8.0 t	9.2 t	- 1.2 t
Altöl	4.8 t	7.2 t	- 2.4 t
Total	2'623.7 t	2'588.6 t	+ 35.1 t
Total pro Einwohner	490 kg	480 kg	+ 10 kg
Grünabfuhr *) Grüngut von öffentlichen Plätzen, vom Friedhof, von Bachuferböschungen etc.	60.2 t	132.8 t	- 72.6 t

Gewässerverbauungen

– Holzbach

Die bereits im Jahr 2006 begonnenen Arbeiten für die Renaturierung des Holzbachs auf dem Abschnitt von der SBB-Linie bis zur Bünz konnten mit gezielten Eingriffen und minimalem Aufwand fertiggestellt werden.

– Erusbach

Die kantonalen Hochwasserschutz- und Defizitkarten sowie schlechte Erfahrungen mit den letzten Hochwassern riefen nach dem Bau eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens, und zwar am Erusbach oberhalb des Schlosses Hilfikon. Der Kanton startete dieses Projekt.

– Hinterbach

Das Hochwasserrückhaltebecken Drachtenloch stellte seinen Wert am 9. August 2007 erstmals eindrücklich unter Beweis.

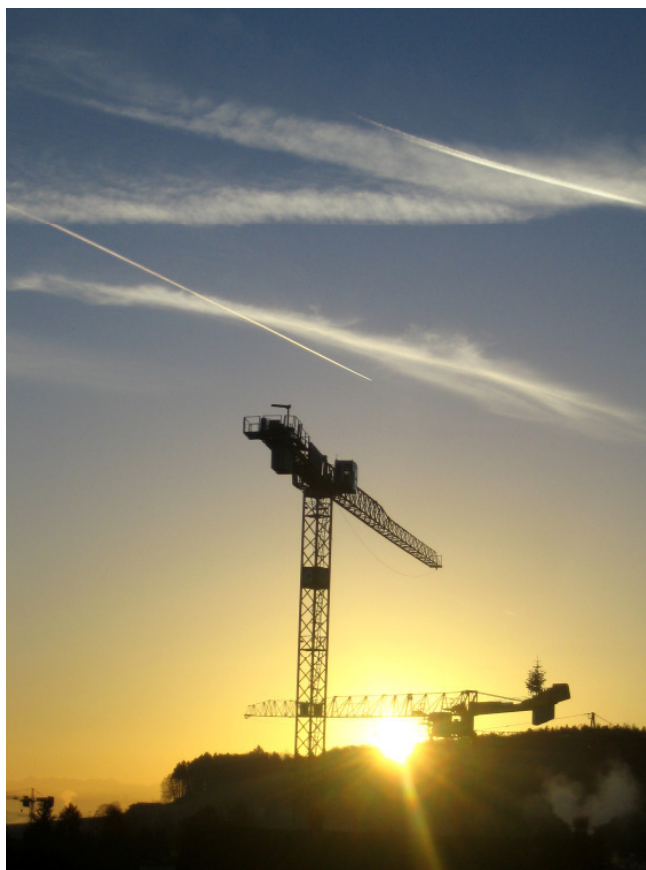


Hochwasser im Rückhaltebecken Drachtenloch

Raumordnung

Private Bautätigkeit

Die Bautätigkeit in unserem Dorf nahm markant zu. 14 Baukräne ragten vorübergehend in den Himmel; aufgestellt, um gleichzeitig 150 Wohnungen aufzubauen. Der Trend und die bereits bewilligten Baugesuche zeigen, dass auch im Jahr 2008 mit einer regen Bautätigkeit zu rechnen ist.



14 Baukräne ragten vorübergehend in den Himmel.

Die Baukommission prüfte in 5 (6) Sitzungen 99 (67) Baugesuche, wobei es sich bei den Baugesuchen teils auch um Kleinbaugesuche handelte.

	bewilligt	fertiggestellt
Einfamilienhäuser frei stehend	5 (3)	2 (9)
Einfamilienhäuser angebaut	8 (2)	2 (2)
Mehrfamilienhäuser	7 (12)	3 (4)
Wohn- und Geschäftshäuser	1 (1)	1 (0)
Fabriken, Werkstattgebäude	0 (0)	0 (1)
Oekonomiegebäude	0 (0)	0 (0)

– Zahl der 2007 fertiggestellten Wohnungen	17	(47)
– Wohnungen am Jahresende im Bau	139	(7)
– Ende 2007 bewilligte, nicht angefangene Wohnungen	21	*) (108)
– Wohnungsprojekte Ende 2007 im Baubewilligungsverfahren	0	**) (135)

*) Bei den bewilligten, jedoch nicht angefangenen Wohnungen per Ende 2006 sind die 45 Wohnungen der Ueberbauung Poststrasse noch enthalten. Per Ende 2007 sind diese Wohnungen nicht mehr enthalten.

**) Das im Jahr 2006 eingereichte Baugesuch für die Mehrfamilienhaus-Ueberbauung mit 98 Wohnungen an der Anglikerstrasse bzw. Mühlenstrasse wurde im Jahr 2007 zurückgezogen.

Bauamt

Die 18-jährige Strassenkehrmaschine wurde durch eine neue ersetzt. Reinigungsauftrag an eine Privatfirma, Miete oder Nutzung zusammen mit einer Nachbargemeinde erwiesen sich aufgrund von Abklärungen als untauglich.

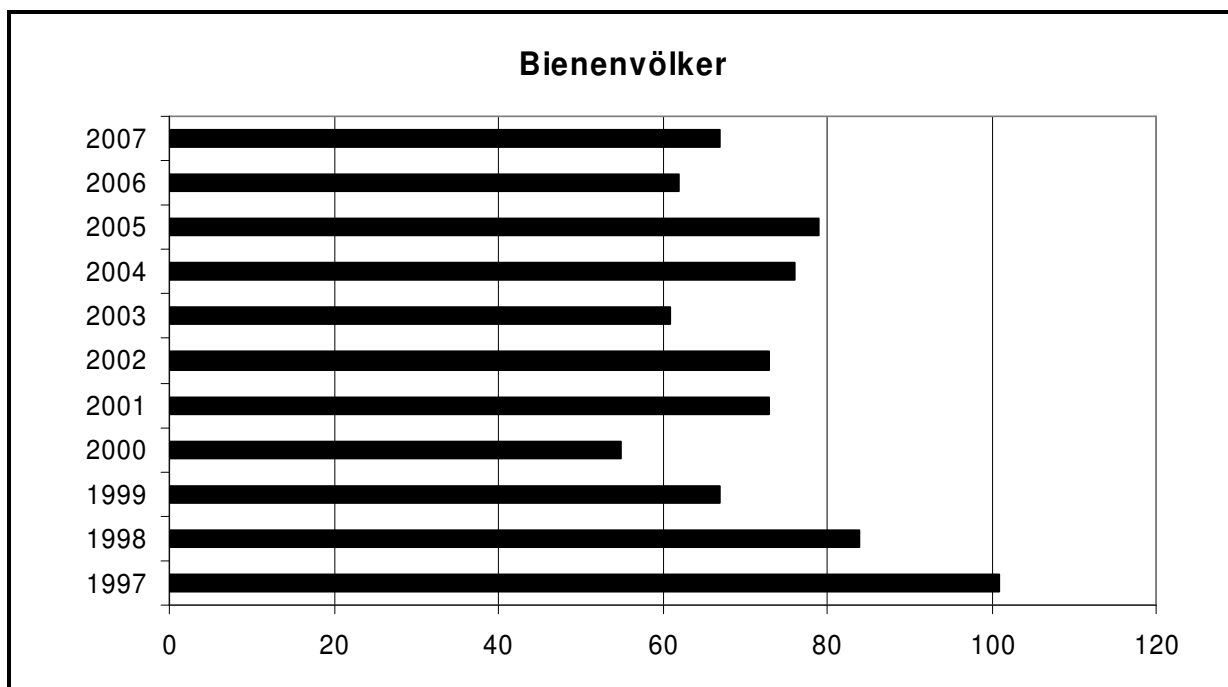
Bei der Integration des Forstamts Villmergen in den regionalen Forstbetrieb Rietenberg konnte das Bauamt verschiedene Gerätschaften übernehmen. So auch den Forstraktor, der bereits mehrfach zum Einsatz kam.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft

Nutztierbestände	2007		2006	
	Bestand	Halter	Bestand	Halter
Rindvieh	718	14	707	14
Kühe	230	11	228	11
Mutterkühe	19	2	21	2
Pferde	1	1	8	4
Schweine	242	4	246	4
Schafe	50	3	84	5
Ziegen (ohne Zwergziegen)	0	0	0	0
Nutzhühner	20'333	11	19'942	9

Bienenbestand



Finanzen, Steuern

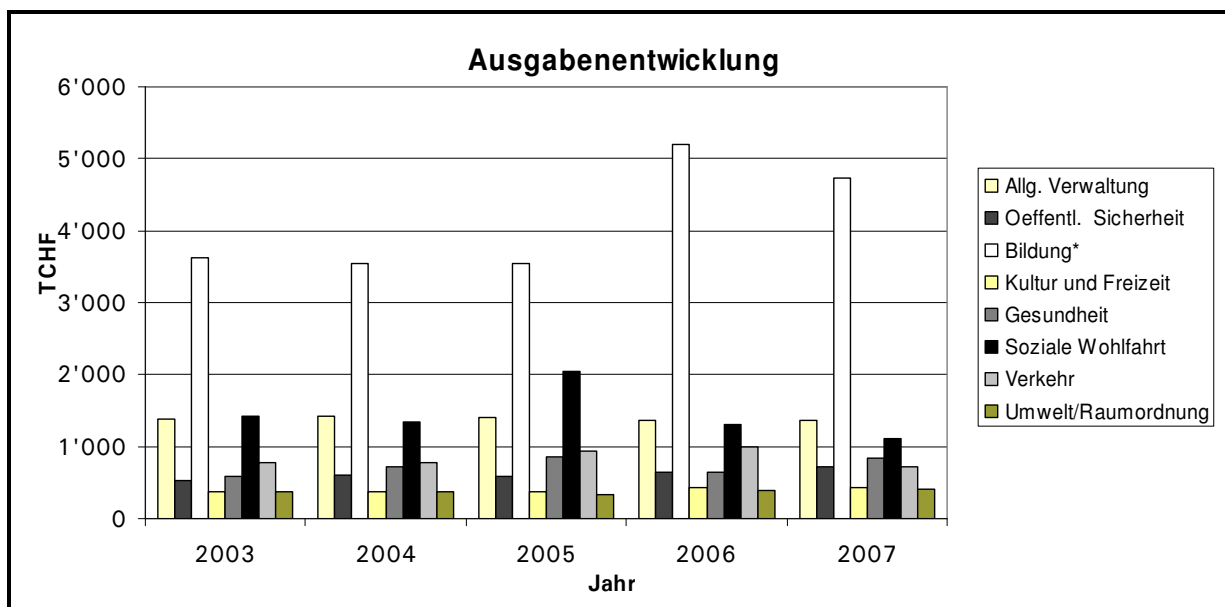
Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schloss mit einem Ueberschuss von Fr. 2'095'580.80 ab. Das waren Fr. 1'686'680.80 mehr als budgetiert. Der gesamte Ueberschuss konnte als vorausgenommene Abschreibung (entspricht einer Abschreibungsreserve) verbucht werden.

Die Details, die zu diesem Ergebnis geführt haben, können den speziellen Erläuterungen und den Ergebnistabellen zur Rechnungsablage entnommen werden.

Die einzelnen Abteilungen waren wie folgt an diesem Ergebnis beteiligt:

	Veränderungen gegenüber dem Budget
0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 86'729.64 Minderaufwand
1 Oeffentliche Sicherheit	Fr. - 45'935.05 Mehraufwand
2 Bildung	Fr. 303'089.10 Minderaufwand
3 Kultur, Freizeit	Fr. 21'305.30 Minderaufwand
4 Gesundheit	Fr. 52'563.20 Minderaufwand
5 Soziale Wohlfahrt	Fr. - 149'027.00 Mehraufwand
6 Verkehr	Fr. 258'390.89 Minderaufwand
7 Umwelt, Raumordnung	Fr. 40'210.10 Minderaufwand
8 Volkswirtschaft	Fr. 49'780.05 Mehrertrag
9 Finanzen, Steuern	Fr. 1'069'574.57 Mehrertrag
Total	Fr. 1'686'680.80



* Ab 2006 inkl. Anteil Lehrerbesoldung.

Steuerertrag	Rechnung 2007	Budget 2007	Abweichung
Einkommens-/Vermögenssteuern	9'313'119.15	9'200'000.00	113'119.15
./. Verluste Steuererlasse	- 127'006.45	- 92'000.00	- 35'006.45
Quellensteuern	147'621.20	150'000.00	- 2'378.80
Aktiensteuern	2'253'364.35	1'400'000.00	853'364.35
Nachsteuern, Bussen	- 1'377.60	10'000.00	- 11'377.60
Grundstückgewinnsteuern	145'598.50	120'000.00	25'598.50
Erbschafts-/Schenkungssteuern	67'795.70	30'000.00	37'795.70
Total Ertrag	11'799'114.85	10'818'000.00	981'114.85

Bestandesrechnung

Vermögenslage der Einwohnergemeinde	31.12.2007	31.12.2006
Fremdkapital	5'925'409.70	19'398'150.60
Verpflichtungen für Eigenwirtschaftsbetriebe	16'971'050.66	14'959'358.49
Spezialfonds Schutzraum-Ersatzbeiträge	372'893.15	225'637.30
Zwischentotal	23'269'353.51	34'583'146.39
./. Finanzvermögen	18'335'797.65	10'869'138.62
./. Vorschüsse Eigenwirtschaftsbetriebe	9'989'269.46	10'021'192.87
Nettovermögen der Einwohnergemeinde*	5'055'713.60	
Nettoschuld der Einwohnergemeinde		13'692'814.90

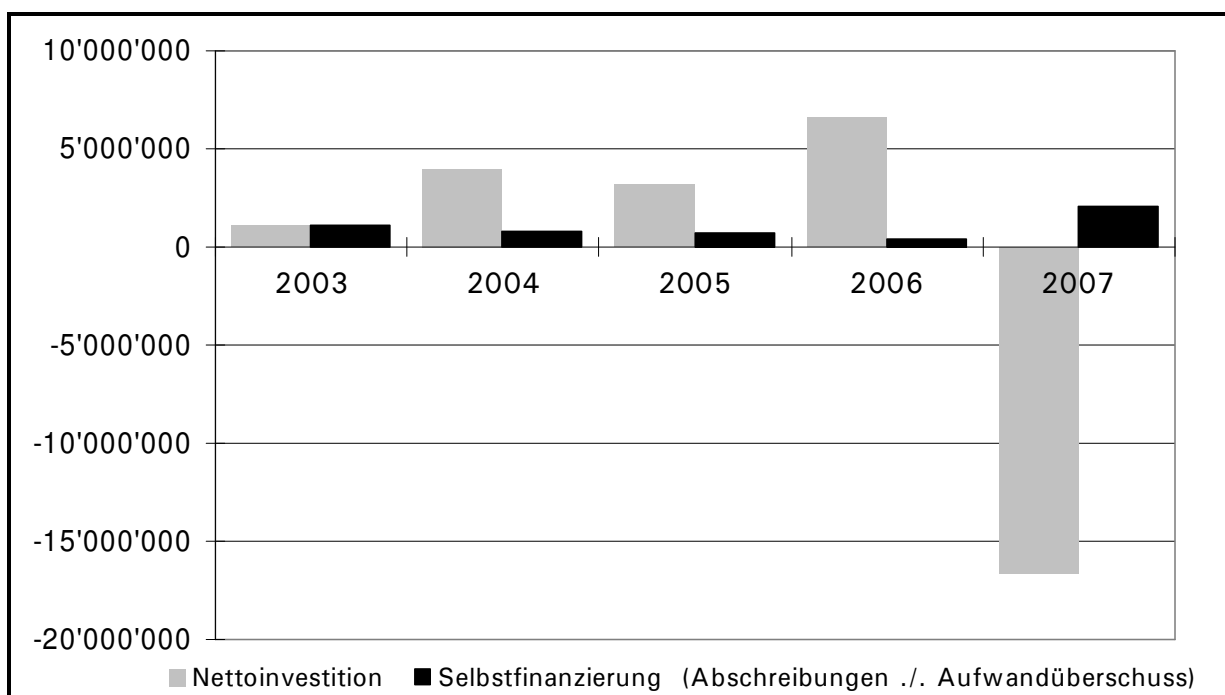
*Resultiert aus dem Zusammenschluss mit der Ortsbürgergemeinde.

Vermögenslage der Einwohnergemeinde inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe / Gesamtrechnung	31.12.2007	31.12.2006
Nettoschuld Einwohnergemeinde	-	13'692'814.90
Nettoschuld Wasserversorgung	1'522'098.91	1'567'425.07
Zwischentotal	1'522'098.91	15'260'239.97
./. Nettovermögen Einwohnergemeinde	5'055'713.60	-
./. Nettovermögen Abfallbewirtschaftung	217'003.44	148'588.79
./. Nettovermögen Elektrizitätsversorgung	3'201'355.92	3'022'090.45
./. Nettovermögen Abwasserbeseitigung	5'085'520.75	3'334'911.45
Nettovermögen aller Gemeindebetriebe	12'037'494.80	
Nettoschuld aller Gemeindebetriebe		8'754'649.28

EINWOHNERGEMEINDE

Investitionen / Selbstfinanzierung	2003	2004	2005	2006	2007
Selbstfinanzierung (Abschreibungen ./.. Aufwandüberschuss)	1'124'597	780'921	719'453	405'013	2'095'580
Investitionsausgaben Einwohnergemeinde	1'256'225	3'971'833	3'178'133	6'923'884	448'103
Investitionseinnahmen Einwohnergemeinde	127'803	0	0	333'428	17'099'050
= Nettoinvestitionen	1'128'422	3'971'833	3'178'133	6'590'456	-16'650'947
Selbstfinanzierungsgrad im Rechnungsjahr	99,7%	19,7%	22,6%	6,2%	100%

Das Eigenkapital und die Forstreserve der Ortsbürgergemeinde waren beim Zusammenschluss in der Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde zu verbuchen.



Steueramt

Im vergangenen Jahr trat die Gesamtsteuerkommission zu fünf Sitzungen zusammen. Dabei wurden 23 (Vorjahr 35) Einsprachen behandelt, wovon 1 Entscheidung (1) an das Steuerrekursgericht weitergezogen wurde. Wie die nachfolgende Statistik zeigt, waren per 31. Dezember 2007 77% der Steuerpflichtigen für das Jahr 2006 definitiv veranlagt. Der Veranlagungsstand lag knapp unter dem Vorjahreswert von 78,6%. Die Zahl der Steuerpflichtigen stieg für die Veranlagungsperiode 2006 im Vergleich zur Vorperiode von 3'106 auf 3'182.

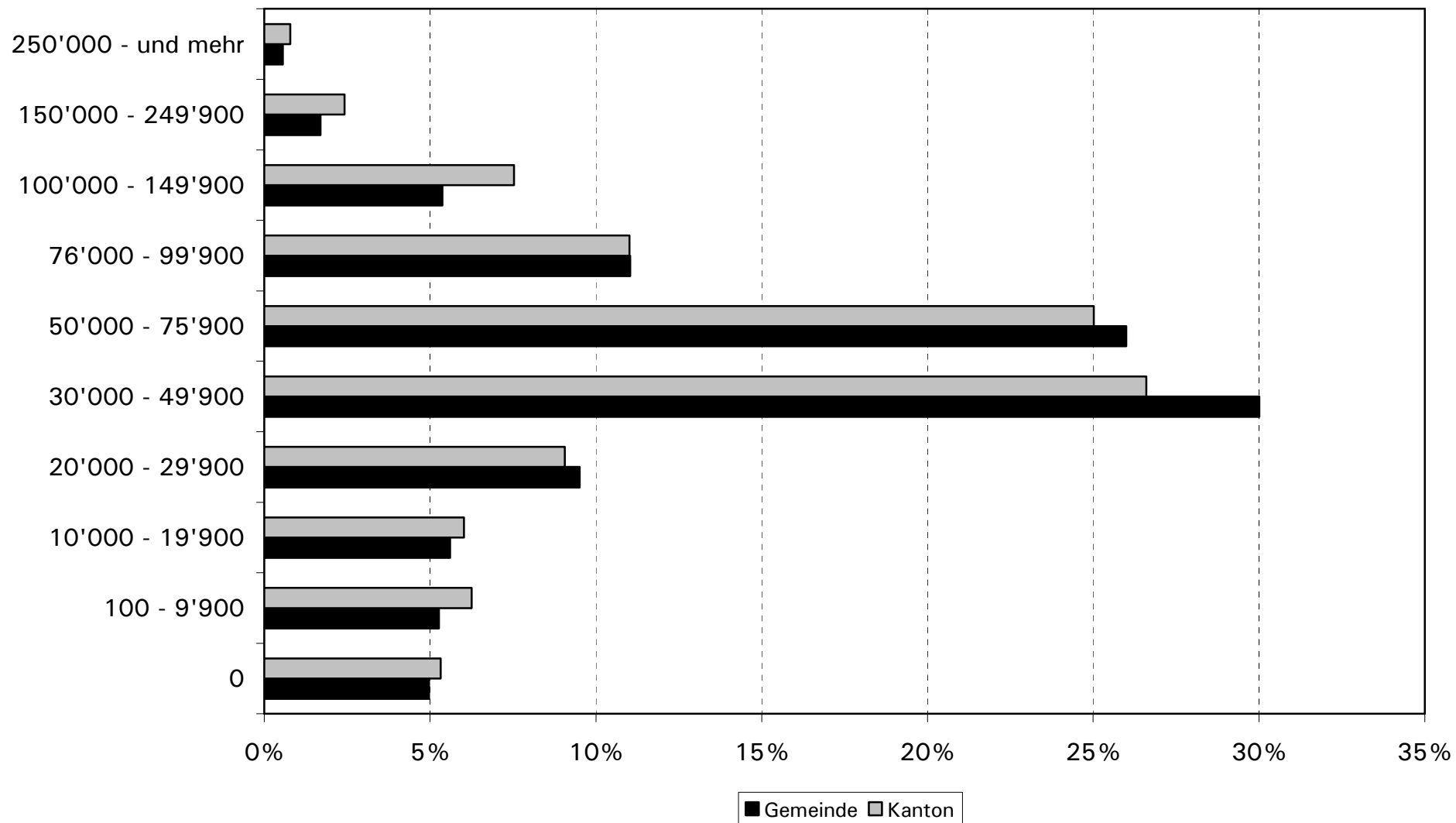
Die Statistik per 31. Dezember 2007 für die Veranlagungsperiode 2006 zeigt folgendes Bild:

	Soll-Bestand	Eingereichte StE 2006	% StE eingereicht	Definitiv veranlagt		Zielvorgabe Kanton	
				Anzahl	In %	Anzahl	In %
Selbständig Erwerbende	200	176	88.0%	63	31.5%	50	25.0%
Landwirte	21	19	90.5%	10	47.6%	5	23.8%
Unselbständig Erwerbende	2'857	2'826	98.9%	2'349	82.2%	2'000	70.0%
Sekundär Steuerpflichtige	104	90	86.5%	27	26.0%	26	25.0%
Total	3'182	3'111	97.8%	2'449	77.0%	2'081	65.0%

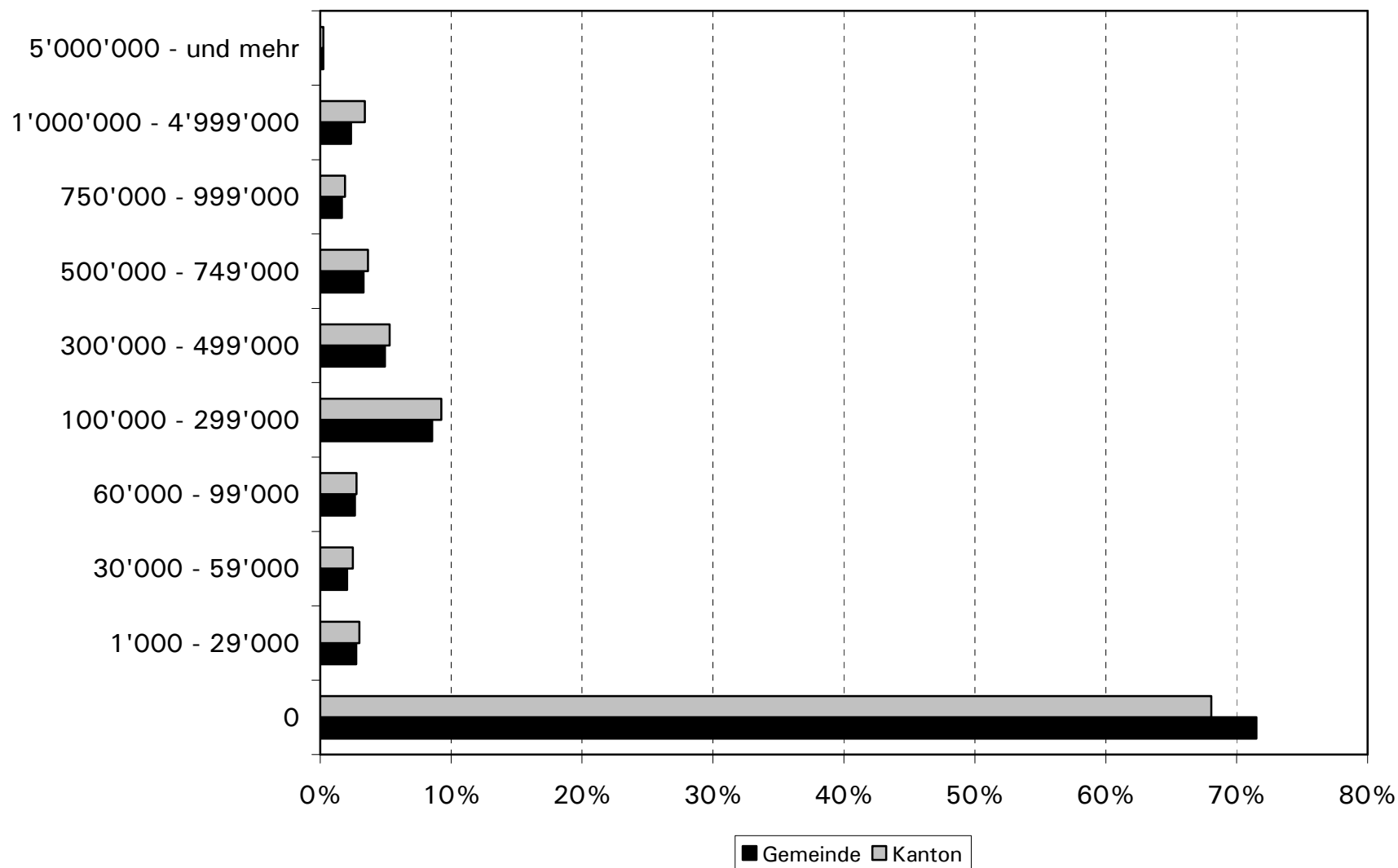
Für die Steuerperiode 2005 waren bis 31. Dezember 2007 3'039 Veranlagungen oder 97.7% (Vorjahr 98.0%) definitiv erfolgt. Es waren somit noch 71 (74) offene Veranlagungen 2005 zu verzeichnen. Aus den Steuerperioden 2001 bis 2004 lagen noch 18 (14) offene Fälle vor.

Steuerpflichtige (inkl. sekundär Steuerpflichtige) per 31. Dezember 2007: 3'184.

Steuerbares Einkommen / Veranlagungsperiode 2006 / Gemeinde/Kanton
 (Steuerpflichtige ohne sekundär Steuerpflichtige am 31.12.2006: 3'019)



Steuerbares Vermögen / Veranlagungsperiode 2006 / Gemeinde/Kanton



Gemeindewerke

Die Gemeindewerke sind für die Versorgung des Dorfes mit elektrischer Energie und Wasser zuständig. Das Ballygebiet erhält den Strom hingegen von der AEW Energie AG. Für die Belieferung des Ballygebietes mit Wasser sorgt die Nachbargemeinde Dintikon, die selbst einen Anteil ihres Wasserbedarfs von der Gemeinde Villmergen bezieht.

Betriebskommission

Die Betriebskommission befasste sich mit 10 traktandierten Geschäften. Sie verabschiedete den Jahresbericht 2006, die Jahresrechnung 2006, das Budget 2008 und behandelte die Aufhebung des aktuellen Temporär-Strompreisrabatts und die Wiedereinführung der Spitzensperrung für Geschirrwaschautomaten, Waschautomaten, Tumbler, Sauna usw.

Personal

13 Angestellte, 1 Teilzeitangestellte und 2 Lehrlinge bildeten das Team der Gemeindewerke. Im Vorjahr gehörten ebenfalls 16 Personen zum Personal.

Stromkauf

Die Gemeindewerke kauften 38'245'895 kWh Strom ein - rund 2% mehr als im Vorjahr. Dafür bezahlten sie Fr. 3'117'049.69. Der durchschnittliche Ankaufspreis stieg wiederum leicht an. Mit 8,15 Rp./kWh war er um 0,14 Rp/kWh höher als im Vorjahr.

Stromverkauf					
Tarif	Bezügergruppen	Anzahl Abonnen-ten	kWh	Betrag	Preis Rp./kWh
HT 04	Haushalt und HTE	2'078	10'954'160	1'653'737.90	15.10
NK 04	Kleingewerbe + LW	219	2'153'689	333'832.75	15.50
NG 04	NS-Grossbezüger ./l. Gutschriften, Rabatte	60	6'198'658	959'776.90 - 92'908.95	15.48
MG 04	HS-Grossbezüger Baustrom	13	17'502'287 109'004	1'921'751.15 31'093.30	10.98 28.52
	Solarenergie EPF Solar	39	6'481	4'818.60	74.35
	Axpo Naturstrom	24		3'928.75	
	Cablecom Verstärkeranl.		42'486	7'774.15	
	Diff. Finanzbuchhaltung			10'005.95	
	Zwischentotal	2'370	36'966'765	4'833'810.50	13.08
	Strassenbeleuchtung		398'373	75'690.85	19.00
	Vereine und öffentliche Gebäude		89'608	12'437.90	13.88
	Eigenverbrauch		21'230	2'500.90	11.78
	Total Energieverkauf		37'475'976	4'924'440.15	13.14
	Total Energieeinkauf		38'245'895	3'117'049.69	8.15
	Uebertragungsverluste und Ablesedifferenz		769'919		-
	In %		2.054%		-
	Bruttogewinnmarge			1'807'390.46	
	In %			36.70%	

Energieverkauf mit Vorjahresvergleich				
2005/06	Total Energieverkauf	36'208'275	4'699'386.80	12.98
2006/07	Total Energieverkauf	37'475'976	4'924'440.15	13.14
2006/07	Verkaufszunahme	1'267'701	225'053.35	
Gesamtzunahme 2007		3.50%		

Trafostationen

Die Gemeindewerke erstellten die Trafostation (TS) Eckstrasse. Sie versorgt vorerst die Stationenbau AG, soll später jedoch auch die Eckstrasse sowie das Bau-
gebiet südlich der Eckstrasse mit Strom versorgen.

Mittelspannungsnetz

- Ersatz Mittelspannungsleitung (MS) TS Allmend-TS Montana
Ein Teil der bestehenden Mittelspannungsleitung musste im Zusammenhang mit dem Betriebsausbau der Montana Bausysteme AG verlegt werden.

Da die IBW Technik AG ab Abzweigung Allmendstrasse bis in das Areal der Montana Bausysteme AG eine neue Niederdruckgasleitung bauen musste, wurde die gut 40-jährige Mittelspannungsleitung von der TS Allmend bis zur TS Montana ersetzt.

– TS Eckstrasse / Einschlaufung in die Mittelspannungsleitung TS-Eichmatt-TS Geissmatt

Die Trafostation Eckstrasse wurde in die bestehende Mittelspannungsleitung TS Eichmatt-TS Geissmatt eingeschlaft.

– MS-Rohrblock Erschliessung TS Dorfzentrum

Für die Erschliessung der neuen Trafostation Dorfzentrum mit Mittel- und Niederspannung wurde im Bereich der Zentrumsüberbauung ab der Einmündung Mitteldorfstrasse bis zur Einmündung der bestehenden Bahnhofstrasse ein kombinierter Rohrblock erstellt.

Niederspannungsnetz

– Erschliessung Verteilkabine (VK) 172 Rebmatt

Die VK 172 wurde wegen der Mehrfamilienhausüberbauung Rebmatt mit einer Zuleitung ab TS Krebsenbach erstellt.

– Erneuerung Niederspannungsnetz (NS) Wiesenweg/Bündtenstrasse bis und mit Liegenschaft Bündtenstrasse 8

Während der Erneuerung des Wasserleitungsnetzes Wiesenweg ersetzten die Gemeindewerke auch die bestehende NS-Hauptleitung. Sie bauten zudem die neue Verteilkabine (VK) 173 und wechselten die veraltete VK 119 Bündtenstrasse aus. Sämtliche Liegenschaften am Wiesenweg erhielten einen Anschluss ab VK 172.

– Rohrblock Dorfmattestrasse ab Einmündung Anglikerstrasse bis Einmündung Bündtenstrasse

Als die Ueberbauung Dorfmattestrasse entstand, ersetzte man unter der Dorfmattestrasse nicht nur die alte Hauptwasserleitung, sondern verlegte auch einen Rohrblock, bevor die Strasse mit einem zusätzlichen Trottoir verbreitert wird.

– Verlegung der VK 124

Als die Gemeindewerke die neue Wohnüberbauung Dorfmatte mit elektrischer Energie erschlossen, brachen sie die Verteilkabine 124 ab und ersetzten sie mit einer neuen, die sie an der Anglikerstrasse platzierten.

– Rohrblock Schulhausstrasse ab VK 114 Kirchgasse bis Kreuzung Offiziersgasse

Weil die Hauptwasserleitung nach einem Rohrbruch zu ersetzen war, benützte man die Gelegenheit, auch einen Elektrorohrblock zu verlegen.

- Rohrblock ab TS Oberdorf bis Liegenschaft Bierkellerweg 5
Die Bachüberdeckung und die Hauptwasserleitung mussten ersetzt werden. Hier wurde deshalb auch gleich ein Rohrblock eingelegt.
- Ersatz VK 105 Tannwinkel
Wegen der entstehenden Wohnüberbauung Tannwinkel/Wohlerstrasse musste die zu kleine Verteilkabine einer leistungsfähigeren weichen.
- VK 174 Eckstrasse
Die Parzellen der Wohnhausüberbauung Koch AG waren mit einer neuen Verteilkabine zu erschliessen.

Netzstörungen

Bei Tiefbauarbeiten für das Erweiterungsprojekt der Montana Bausysteme AG wurde ein Mittelspannungskabel verletzt. Fünf Industriebetriebe in der Allmend waren 20 Minuten ohne Strom.

Solarstromanlage

Die Solarstromanlage produzierte vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 während der Hochtarifzeit 4'976 kWh (5'487 kWh) und in der Niedertarifzeit 1'425 kWh (1'312 kWh) Strom, der über den Energiepool Freiamt vermarktet wurde. Kunden aus Villmergen kauften den grössten Teil dieses Solarstroms.

Strassenbeleuchtung	2007	2006
Beleuchtungsstellen	748	753
Davon neue	0	6
Ersetzte Lampenstellen (Kandelaber)	4	4
Sanierte Leuchten	1	0
Ersetzte Leuchtmittel	218	302
Neu verlegte Kabel in m	0	343
Ersetzte Kabel in m	316	769
Kabellänge total in m	40'022	40'022
Brenndauer ganze Nacht in Stunden	4'191	4'194
Brenndauer halbe Nacht in Stunden	2'050	2'060
Energieverbrauch (inkl. Ballygebiet) in kWh	447'632	442'332
Kosten für Bau und Unterhalt (exkl. MwSt.) in Fr.	57'030.45	63'936.55

Netzkommando- und Fernwirkanlage

Die Netzkommando- und Fernwirkanlage war von einer Funktionsstörung betroffen.

Installationskontrolle

Abnahmekontrollen (Neuanlagen)	35	(15)
Periodische Kontrollen bei bestehenden Hausinstallationen	63	(71)
Werkkontrollen	128	(84)
Nachkontrollen	42	(15)
Total	268	(185)

Bei den total 268 Prüfungen wurden 50 Mängel festgestellt.

Abonnenten und Zähler

Abonnentenkontrolle		2007	2006
HT/HTE	Haushalt/Haushalt mit Elektroheizung	2'078	2'105
NK	Gewerbe Kleinbezüger	219	231
NG	Grossbezüger Niederspannung	60	64
MG	Grossbezüger Hochspannung	13	13
Total		2'370	2'413

43 Kunden weniger, da im Dorfzentrum wie auch im Tannwinkel Liegenschaften abgebrochen wurden und die Gemeindewerke einige Zählerstromkreise zusammenlegten.

Installationsabteilung

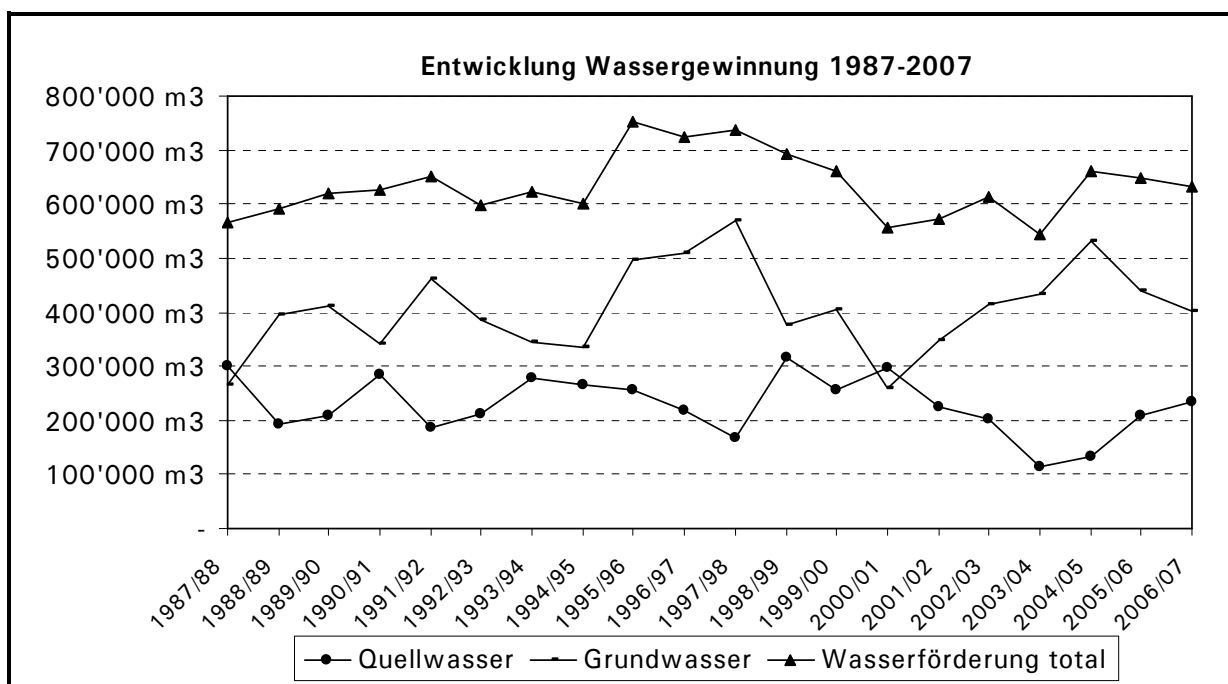
Ergebnis	2007	2006
Umsatz	1'402'365.05	1'495'858.84
Reingewinn	55'886.45	78'934.99
Gewinn in %	4	5.3

Einsätze Pikettdienst	2007	2006
Elektrizitätsversorgung	4	4
Wasserversorgung	15	18
Elektrische Hausinstallationen	26	34
Feuerwehr	5	3
Total	50	59

Wasserversorgung

Wassergewinnung	2007		2006	
Quellen Berg	232'646	36.76%	207'365	32.04%
PW Unterzelg	92'247	14.58%	118'617	18.33%
PW Kreuzester	289'030	45.67%	313'453	48.43%
Ueberschusswasser Dintikon	17'846	2.82%	7'261	1.12%
WW Wohlen	1'086	0.17%	547	0.08%
Total	632'855	100%	647'243	100%

Pro Monat wurden durchschnittlich 52'738 m³ (Vorjahr 53'331 m³) Wasser beschafft.



Wasserverkauf nach Bezügergruppen				
	Anzahl Abonnenten	m ³	Betrag	Preis Fr./m ³
Haushalt	1'044	252'776	303'408.70	1.20
Landwirtschaft	12	9'716	11'659.20	1.20
Gewerbe/Industrie	130	108'564	130'276.80	1.20
Wasserversorgung Dintikon		6'507	14'730.65	2.26
Dottikon Exclusive Synthesis AG		95'184	86'994.55	0.91
Bauwasser		7'169	14'696.25	2.05
Grundgebühren			144'719.45	
Zwischentotal	1'186	479'916	706'485.60	1.47
Oeffentliche Brunnen		30'000	16'000.00	0.53
Messdifferenzen und Verluste, Eigenverbrauch, Feuerwehr usw.		35'000	-	-
Total Wasserverkauf		544'916	722'485.60	1.33
Total Wasserförderung		632'855	-	-
Wasserverluste		87'939	-	-

Trinkwasserqualität

Die Trinkwasserqualität war einwandfrei.

Trinkwasser	2007	2006
Grösster Tagesverbrauch (25.4.2007)	3'017 m ³	3'158 m ³
Kleinster Tagesverbrauch (8.4.2007)	985 m ³	1'030 m ³
Grösster Tagesverbrauch pro Einwohner	676 Liter	698 Liter
Kleinster Tagesverbrauch pro Einwohner	221 Liter	227 Liter
Total Wasserverkaufserlös	Fr. 722'485.60	Fr. 732'841.45

Leitungsnetz

Wasserverluste

Wasserverluste 2005/06 84'574 m³ = 13.07% der Wassergewinnung

Wasserverluste 2006/07 87'939 m³ = 13.90% der Wassergewinnung

Dank beharrlicher Lecksuche blieben die Wasserverluste konstant.

Hauptwasserleitungen / Ersatz

- Wiesenweg und Bündtenstrasse bis Höhe Liegenschaft Bündtenstrasse 8
- Dorfmattestrasse ab Kreuzung Anglikerstrasse bis Kreuzung Bündtenstrasse
- In den Dorfmatte-Anglikerstrasse, Bereich Parzellen 4387, 2767
- Durisolstrasse ab Abzweigung Allmendstrasse

- Schulhausstrasse
- Bierkellerweg (Teilersatz)
- Bahnhofstrasse, Bereich Zentrumsüberbauung

Schadenstatistik	2007	2006
Hauptleitungen		
Korrosion	3	1
Bruch oder Riss	9	8
Stemmmuffen undicht	7	2
Hydrant um- oder angefahren	2	0
Schieber undicht	0	0
Schraubmuffen undicht	0	0
Hauszuleitungen		
Korrosion	7	3
Bruch oder Riss	9	10
Stemmmuffen undicht	1	3
Elektromuffe	0	0
Schieber	0	1
Total Schäden	38	28

Hydranten

Ende 2007 standen der Feuerwehr 255 (251) Hydranten (ohne Ballygebiet) zur Verfügung.

Quellen

Die Quellen sprudelten wieder ergiebiger. Sie lieferten 232'646 m³ oder 36.76% der gesamten Produktionsmenge, und zwar ohne grossen Energieaufwand. Das Quellwasser aus dem Rietenberg wird mit umweltfreundlicher Ultraviolettlicht-Bestrahlung entkeimt.

Reservoir

Die Kammern und das Schieberhaus des Reservoirs wurden Ende Mai gereinigt. Das Reservoir erhielt zudem einen dauerhaften Metall-Schutzzaun.

Pumpwerke

Der Grundwasserstand im Pumpwerk Kreuzester sank um 65 cm, obwohl weniger Wasser gefördert werden musste. Im Pumpwerk Unterzelg blieb das Grundwasserniveau hingegen gleich.

Leit- und Fernwirkanlage

Die Leit- und Fernwirkanlage funktionierte störungsfrei. Deren Notstromversorgung muss jedoch ersetzt werden.

Forstwirtschaft

Nutzungen

	2007	2006
Nutzholz	1'675 m ³	1'886 m ³
Industrieholz	211 m ³	601 m ³
Brennholz	431 m ³	371 m ³
Energieholz / Schnitzel	234 m ³	0 m ³
Nicht genutztes Derbholz	60 m ³	129 m ³
Total	2'611 m³	2'987 m³

Nutzungsergebnisse nach Sortimenten

	m ³	%	Erlös/Fr.	m ³ /Fr.
Nutzholz	1'675	64.15	167'868.00	100.22
Industrieholz	211	8.08	10'190.00	48.29
Brennholz	431	16.50	28'948	67.16
Energieholz / Schnitzel	234	8.98	9'750	41.66
Derbholz	60	2.29		
Total	2'611	100.00	216'756	83.01
Nur verkauftes Holz, ohne Astmaterial (Derbholz)	2'551			84.96

Ergebnisse pro ha Wald

		2007
Nutzung/ha Wald	m ³	9.00
Holzerlös/ha	Fr.	713.81
(Waldfläche = 290 ha)		

Anteil Laub- und Nadelholz an der Nutzung

		2007
Nadelholz	1'296 m ³	49.35 %
Laubholz	1'330 m ³	50.65 %

Zwangsnutzungen

Ursachen	2007	2006
Insekten (Borkenkäfer)	227	374
Sturm	0	0
Schnee, Duftanhang	0	22
In % der Gesamtnutzung	8.69	13.25
Total Zwangsnutzungen	227	396

Schäden

Borkenkäfer

Im Monat Mai wurden in den Kontrollfallen viele Käfer gefangen. Man musste deshalb befürchten, die Borkenkäferpopulation werde sich sehr schnell entwickeln. Der eher kühle und nasse Juni verhinderte dann jedoch eine rasche Ausbreitung des Käfers. Grössere Schäden blieben aus. Dennoch mussten in zukunftsfrächtigen Beständen auf der gesamten Waldfläche einige befallene Bäume gefällt werden.

Borkenkäferfallen

	2007	2006
Aufgestellte Fallen	12	10
Fangergebnis	202'700	113'920

Erholungsleistungen

Der gedeckte Sitzplatz Chalofen musste erneut aufwändig renoviert werden, weil Nutzer Einrichtungen achtlos oder gar mutwillig zerstörten.

Naturschutz

An der Bierkellerstrasse (Waldgebiet Chapuziner) wurden im Hinblick auf das 75-Jahr-Jubiläum des Natur- und Vogelschutzvereins Villmergen im Jahre 2008 zwei bis drei Tümpel mit einer Wassertiefe von 30 cm bis 50 cm geplant. Mit den Biotopen sollen die Amphibien gefördert und deren Lebensräume besser vernetzt werden. Gemeinde und Kanton unterstützten das Projekt, welches im Frühling 2007 verwirklicht wurde.

Forstbetrieb Rietenberg

Die Vertreter der Ortsbürgergemeinden Dintikon, Egliswil, Hendschiken, Hilfikon und Seengen sowie der Einwohnergemeinde Villmergen vereinbarten, für die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege ihrer Wälder, den Forstbetrieb Rietenberg zu gründen. Zwei Förster, beaufsichtigt von einer Betriebskommission, sind für das neue Grossrevier zuständig, das eine Fläche von über 1'000 ha einnimmt.



Fichtenbestand im Winter



Junger Fuchs im Bärlauch

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle den Rechenschaftsbericht über das Jahr 2007 genehmigen.

Traktandum 3

Rechnungsablage 2007 und Genehmigung der Kreditabrechnungen 3.1 EDV-Erneuerung Gemeindeverwaltung 3.2 Radweg Villmergen-Sarmenstorf

Der Gemeinderat **beantragt** der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle die Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2007 sowie die Kreditabrechnungen

3.1 EDV-Erneuerung Gemeindeverwaltung
3.2 Radweg Villmergen-Sarmenstorf

genehmigen und den Verwaltungsorganen Entlastung erteilen.

Traktandum 4

Verkauf einer Teilfläche von ca. 1'320 m² ab der Parzelle 3375 im Industriegebiet „Allmend“ an die Brühlmeier Modellbau AG, mit Sitz in Villmergen

Ausgangslage

Die Brühlmeier Modellbau AG, mit Sitz in Villmergen, ist im Gewerbehaus an der Durisolstrasse 8 domiziliert. Die dort bestehenden Räumlichkeiten sind aufgrund des starken Wachstums der Firma bereits nach fünf Jahren zu klein geworden. Deshalb sieht sie vor, am gleichen Standort einen Erweiterungsbau zu erstellen.

Ein Teil der bestehenden Parkplätze fällt dadurch weg und es muss Ersatz beschafft werden. Auf dem angrenzenden Grundstück der Einwohnergemeinde, Parzelle 3375, besteht die Möglichkeit, eine neue Parkplatzanlage zu erstellen. Die Brühlmeier Modellbau AG möchte hierfür eine Teilfläche ab der Parzelle 3375 von ca. 1'320 m² erwerben.

Firmenportrait

Die Brühlmeier Modellbau AG wurde 1984 gegründet (vormals Erwin Flury AG) und steht seit 1990 unter der Leitung von Christoph Brühlmeier, von Wettingen, wohnhaft in Oberrohrdorf. Im Jahre 2003 ist die Firma aus Platzgründen von Dietikon nach Villmergen umgezogen. Sie ist in den letzten fünf Jahren weiter stark gewachsen. Sie beschäftigt zurzeit in ihrem Betrieb im Industriegebiet "Allmend" mehr als 40 Mitarbeitende. Die Brühlmeier Modellbau AG fühlt sich in Villmergen wohl und möchte deshalb die Arbeitsplätze nicht erneut an einen anderen Standort verlegen. Sie nutzt die gute örtliche Infrastruktur und pflegt auch die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gewerbe. Die Brühlmeier Modellbau AG stellt hochwertige Leichtbauteile aus Kohlefaser-Verbundwerkstoffen her und beliefert Industriebetriebe sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Daneben verfügt sie über einen äusserst kompetenten Werkzeug- und Modellbau mit modernsten 5-achs-gesteuerten CNC-Fräsmaschinen. Die gelieferten Teile werden in den Bereichen Formel 1, Maschinenbau, Messindustrie, Raum- und Luftfahrt etc. eingesetzt.

Angebot

Der Gemeinderat möchte die interessante, äusserst wachstumsstarke und steuerkräftige Unternehmung Brühlmeier Modellbau AG in Villmergen behalten.

Er hat ihr deshalb für den Erwerb eines Abschnittes ab der Parzelle 3375 der Einwohnergemeinde von ca. 1'320 m², östlich des Torbehölzlis und in der Industriezone liegend, aufgrund der Lage und der Form des Grundstückes ein Kaufangebot von Fr. 200.-- pro m², zuzüglich des allgemeinen Erschliessungsbeitrags von Fr. 10.-- pro m², unterbreitet.

Weitere Bedingungen

Die Brühlmeier Modellbau AG als Erwerberin der erwähnten Grundstückfläche hätte sich zu verpflichten,

- a) das Kaufobjekt mit einer Parkplatzanlage zu überbauen. Mit den Bauarbeiten ist innert drei Jahren, seit dem Vertragsabschluss, zu beginnen.
- b) der Einwohnergemeinde am offerierten Grundstück ein Vorkaufsrecht, zu den seinerzeitigen Kaufsbedingungen und ohne Zins, einzuräumen, für den Fall, dass die Erwerberin das Grundstück wider Erwarten unüberbaut an einen Dritten veräussern möchte.

- c) der Einwohnergemeinde am Kaufsobjekt ein Rückkaufsrecht, zu den seinerzeitigen Kaufsbedingungen und ohne Zins, einzuräumen, für den Fall, dass das Grundstück nicht innert der vereinbarten Frist zonengemäss überbaut wird.
- d) der Einwohnergemeinde am Kaufsobjekt ein dauerndes und unentgeltliches Durchleitungsrecht für die bestehende Mischabwasserleitung NW 1'000 mm einzuräumen. Eventuelle Anpassungen am bestehenden Schacht müssten auf Kosten der Brühlmeier Modellbau AG vorgenommen werden.
- e) der Einwohnergemeinde am Kaufsobjekt ein dauerndes- und unentgeltliches Durchleitungsrecht für das Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungstrasse zu gewähren.

Buchgewinnanteil der Ortsbürgerstiftung Villmergen

Im Zusammenschlussvertrag der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde verpflichtete sich die Einwohnergemeinde, bei der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, die sie als Folge des Zusammenschlusses der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde von der Ortsbürgergemeinde erhalten hat, vom erzielten Buchgewinn einen Anteil von 1/3 an die Ortsbürgerstiftung auszurichten und auszubezahlen. Für die Berechnung des Gewinnanteilsrechtes der Ortsbürgerstiftung ist jeweils von den Buchwerten auszugehen, welche in dem dem Zusammenschlussvertrag beigegebenen Verzeichnis über die entsprechenden Grundstücke und Liegenschaften genannt sind.

Für die Landfläche ab der Parzelle 3375 ergibt sich somit folgende voraussichtliche Verkaufserlösabrechnung:

- 1'320 m ² à Fr. 200.--	<u>Fr. 264'000.--</u>
- Landverkaufserlös brutto	Fr. 264'000.--
./. Geometer-, Notariats- und Grundbuchkosten (Schätzung)	<u>Fr. 8'000.--</u>
- Landverkaufserlös netto	Fr. 256'000.--
./. Buchwert (kein Buchwert, da ganzes Grundstück Torbehölzli Verwaltungsvermögen)	<u>Fr. .--</u>
- Buchgewinn brutto	Fr. 256'000.--
./. 1/3-Anteil zG. der Ortsbürgerstiftung Villmergen gemäss Zusammenschlussvertrag	<u>Fr. 85'300.--</u>
<u>Total Buchgewinn Einwohnergemeinde</u>	<u>Fr. 170'700.--</u>

Schlussbemerkung

Mit diesem Landverkauf wird der Brühlmeier Modellbau AG ermöglicht, ihren interessanten und wachstumsorientierten Betrieb in Villmergen ausbauen zu können. Die Zukunftsaussichten dieses Gewerbes dürfen als sehr gut bezeichnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, er sei zum Verkauf einer Teilfläche ab der Parzelle 3375 im Halte von ca. 1'320 m², im Industriegebiet „Allmend“, an die Brühlmeier Modellbau AG, mit Sitz in Villmergen, zu einem Baulandpreis von Fr. 200.-- pro m², zuzüglich des allgemeinen Erschliessungsbeitrages von Fr. 10.-- pro m², zu bevollmächtigen. Vom Kaufpreis seien ca. Fr. 85'300.-- an die Ortsbürgerstiftung Villmergen abzuliefern.

Traktandum 5

Erlass von neuen Reglementen und Preisordnungen der Gemeindewerke Villmergen (GWW)

- 5.1 Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser**
- 5.2 Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser**
- 5.3 Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser**

Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 trat das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft. Die zugehörige Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurde in grossen Teilen per 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen über die Marktöffnung für Grossverbraucher und über die kostendeckende Einspeisevergütung werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Das heisst, dass Stromkunden mit einem jährlichen Stromkonsum von über 100'000 kWh ihren Stromlieferanten frei wählen können. Das Gesetz sieht weiter vor, dass 5 Jahre nach diesem ersten Schritt sogar sämtliche Kunden ihren Stromlieferanten frei wählen können.

In diesem Zusammenhang müssen spätestens auf den 1. Januar 2009 die Kosten für die Netznutzung und die Stromlieferung separat ausgewiesen werden. Deshalb sind die Reglemente und Preise den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die Reglemente wurden letztmals im Jahre 2000 grundlegend überarbeitet und auf eine zeitgemässe Basis gestellt. Aufgrund dieser guten Vorarbeit, auch hinsichtlich einer möglichen Marktöffnung, sind heute zur Erfüllung der neuen Gesetze nur moderate Anpassungen notwendig.

Weil das Stromjahr (hydrologisches Jahr 1.10. bis 30.9.) jeweils am 1. Oktober beginnt, ist es sinnvoll, die Separierung der Netznutzungs- und Energiekosten bereits auf den 1. Oktober 2008 einzuführen. Bei einer Einführung des neuen Preissystems per 1. Januar 2009 würde eine zusätzliche Ablesung nötig, was unnötige Kosten verursachte.

Neue Gesetze - das Wichtigste in Kürze

Termine

1.1.2008 Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft.

1.4.2008 Stromversorgungsverordnung (StromVV) in grossen Teilen in Kraft.
Es fehlen:

- Die Bestimmungen über die Marktöffnung für Grossverbraucher.
- Die Bestimmungen über die kostendeckende Einspeisevergütung.

1.1.2009 Stromversorgungsverordnung (StromVV) vollständig in Kraft.

Wesentliche Inhalte

- Zuverlässige und nachhaltige Stromversorgung.
- Zweistufige Marktöffnung:
 - Freier Marktzugang für Endverbraucher mit Jahresverbrauch über 100'000 kWh.
 - Nach fünf Jahren alle Endkunden (fakultatives Referendum).
- Höchstspannungsnetz (220/380 kV)
 - Betrieb durch nationale, schweizerisch beherrschte Netzgesellschaft.
 - Nach fünf Jahren: Eigentum an Höchstspannungsnetzen an Netzgesellschaft.
- Förderung der erneuerbaren Energien
 - Insbesondere Wasserkraft.
 - Förderung von Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich.

Reglement Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser

Neue Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) per 1. Januar 2002

Seit der letzten Reglementsrevision haben die Vorschriften betreffend Kontrollen von Elektroinstallationen geändert. Einige Artikel der AAB müssen diesen neuen Vorschriften angepasst werden (Art. 13, 14, 16, 19).

- Bewilligungen neu durch Starkstrominspektorat (ESTI) und nicht mehr durch die Gemeindewerke Villmergen.
- Ablauf Meldepflicht (neu Eigentümer) und Stichproben.
- Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen neu zulasten Eigentümer.

Neue Festlegung der Eigentumsgrenze (Art. 25)

Die Hauszuleitung Strom ist neu bis zu den Anschlussklemmen im Haus Eigentum der GWV.

Durchleitungsrechte (Art. 27)

Die Gemeindewerke Villmergen müssen auf erstes Begehren weichen.

Reglement Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser

- Separate Ausweisung von Netznutzung und Energiekosten.
- "Tarife" generell durch "Preise" ersetzt.
- Gesetzliches Durchleitungsrecht für Strom garantiert.

Grundsätze der Preisbemessung (XII. Entgelte Netznutzung und Energielieferung)

Der Preis setzt sich neu aus drei separat auszuweisenden Komponenten zusammen: Energie, Netznutzungsentgelt und die Leistungen an die Einwohnergemeinde.

Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser

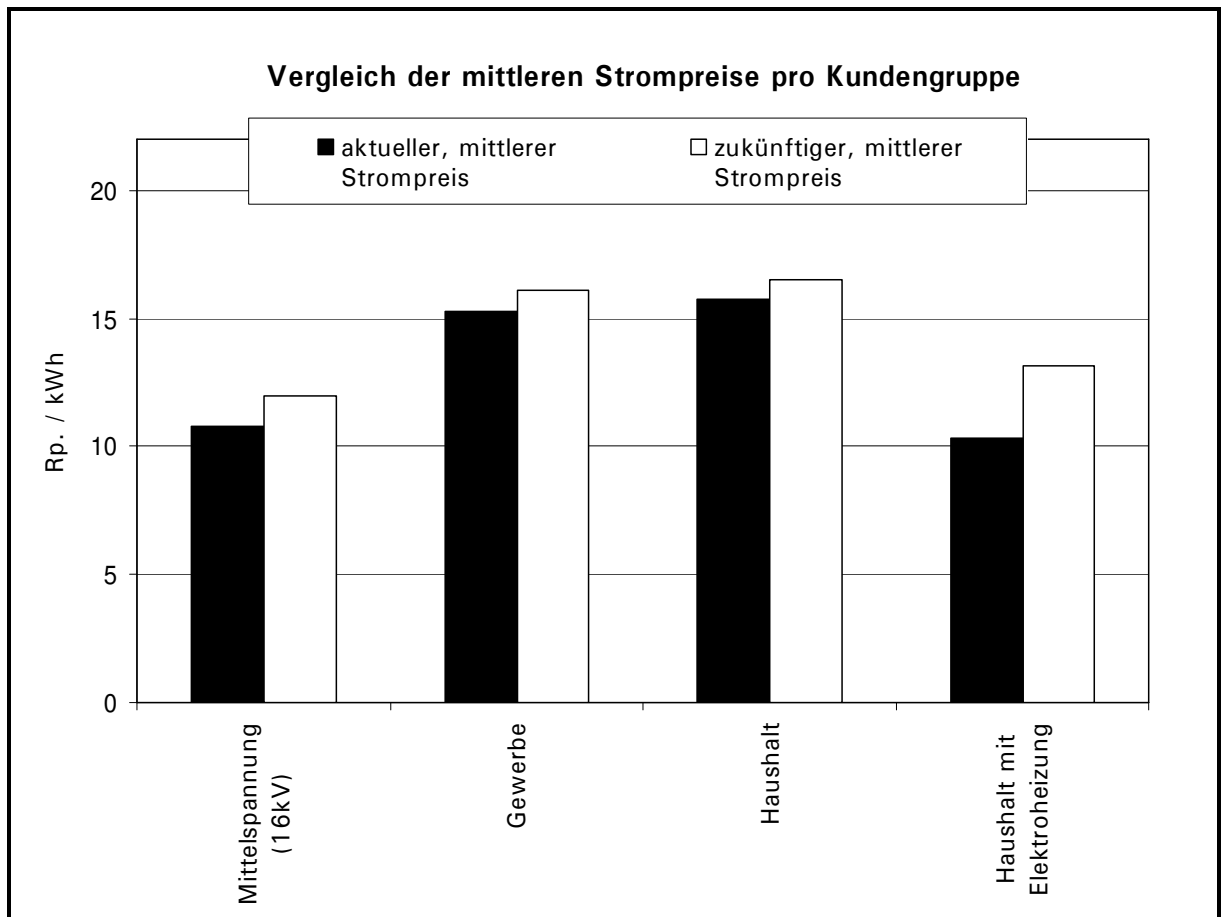
Notwendige Anpassungen an die neuen Reglemente und Klarstellung der Kostenübernahme der gesetzlichen Abgaben durch die Kunden. Die Ansätze wurden dabei nicht verändert.

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie

Da im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Botschaft die verbindlichen Preisinformationen unseres Lieferanten noch nicht bekannt gewesen sind, behalten die nachstehend aufgeführten Preisangaben provisorischen Charakter. An der Gemeindeversammlung werden die definitiven Zahlen bekannt gegeben.

Basisdaten

- Die Einkaufskosten für Strom (Netznutzung und Energie) werden gemäss unserem Lieferanten voraussichtlich um ca. 10% steigen.
- Die reinen Energiepreise sind für alle Kundengruppen gleich gehalten.



Aufgrund der nun vorliegenden detaillierten Kostenrechnung, wie sie vom Gesetz gefordert wird, haben wir festgestellt, dass die Mittelspannungs- und Elektroheizungskunden bisher eher zu gut gefahren sind.

Die Stromkosten für die einzelnen Kundengruppen werden etwa wie folgt geändert:

Mittelspannung	+ 11 %
Gewerbekunden	+ 6 %
Haushalt	+ 5 %
Haushalt / Elektroheizung	+ 28 %

In Bezug auf Einzelheiten wird auf die Dokumente im Anhang zu dieser Gemeindeversammlungsvorlage verwiesen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle folgende Reglemente und Preisordnungen für die Gemeindewerke genehmigen:

- 5.1 Reglement Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser
- 5.2 Reglement Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser
- 5.3 Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser

Traktandum 6

Gesamtrevision des Abwasserreglements mit Gebührentarif

Ausgangslage

Das zurzeit gültige Kanalisationsreglement der Gemeinde Villmergen wurde am 31. Juli 1956 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Gebühren und Beiträge haben den Stand vom 1. Januar 1995. Das Reglement ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht teilweise der übergeordneten Gesetzgebung.

Nebst dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie der zugehörigen eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) waren die Erkenntnisse des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP) wichtige Grundlagen zur Erarbeitung des neuen Reglements.

Das neue Reglement ist auf dem Musterreglement des Kantons aufgebaut. Ziel war es, möglichst die bestehenden Strukturen zu übernehmen, wo dies gesetzlich möglich war.

Zum Reglement

1. Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen des Reglements bleiben grundsätzlich analog zu den heutigen; gleichzeitig bleibt auch die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unverändert.

Somit bleiben die Hausanschlüsse bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation weiterhin im Privateigentum, auch im öffentlichen Strassenbereich.

Die Bauverwaltung wird neu ausdrücklich als kommunale Gewässerschutzstelle bezeichnet.

2. Technische Vorschriften

Die technischen Vorschriften basieren auf kantonalen und eidgenössischen Richtlinien und Normen. Der wichtigste Grundsatz ist, dass das nicht verschmutzte Abwasser, wie zum Beispiel das Dachwasser, wenn möglich zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten ist.

3. Gebühren

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Abgaben (Erschliessungsbeiträge und Gebühren) werden so festgesetzt, dass die Abwasserrechnung mittelfristig ausgeglichen bleibt.

3.1 Erschliessungsbeiträge

Heute wird eine Pauschale in Bezug auf die Grundstückfläche erhoben, wenn Grundstücke mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden bzw. eine Parzelle in bereits erschlossenem Gebiet erstmals überbaut wird. Neu sollen die bisherigen pauschalen Gebühren nur noch bei Baulücken in bereits abwassertechnisch erschlossenem Baugebiet erhoben werden. Neue Feinerschliessungsanlagen gehen künftig voll zu Lasten der Grundeigentümer, jene der Groberschliessung zu 70 %, wenn die Grundstücke dadurch abwassertechnisch erschlossen werden. Die Kostenverteilung unter den betroffenen Grundeigentümern wird in einem Beitragsplan geregelt.

Eine spezielle Regelung wurde im Reglement für Bereiche der Industriezone berücksichtigt, da mit der Auflösung des Erschliessungskonsortiums Allmend (EKA) spezielle Vereinbarungen bestehen.

3.2 Anschlussgebühren

Zur Bemessung der Anschlussgebühren stehen zwei bewährte Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits die bis heute in Villmergen angewandte Art über einen Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts und andererseits die Berechnung über die ausgewiesene Bruttogeschossfläche. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Unter Berücksichtigung, dass eine Änderung des Systems grosse Probleme mit sich bringen würde und sich das bis dato angewandte System bewährt hat, werden die Gebühren auch im neuen Reglement über einen Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts erhoben.

3.3 Benützungsgebühren

Ziel des neuen Reglements ist es, die bestehenden einfachen Strukturen nicht zu verändern. So wird auch auf die Einführung von Grund-, Werterhalts- und Erneuerungsgebühren verzichtet. Das heutige System, mit einer einfachen Benützungsgebühr, hat sich bewährt. Die Abgaben sind mittelfristig kostendeckend.

3.4 Gebührenansätze, exkl. MwSt., gemäss Anhang

	neu	bisher
Anschlussgebühren		
in % des Gebäudeversicherungswerts (GVW)	2.5 %	1.8 %
Klärbeitrag in % des GVW		0.8 %
 für Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr. 30.--	
 für Hartflächen bis 500 m ² , pro m ²	Fr. 16.--	
für Hartflächen über 500 m ² , pro m ²	Fr. 8.--	
 Benützungsgebühren		
pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr. -.80	Fr. -.80
 für entwässerte Strassenflächen über 500 m ² , pro m ²	Fr. -.40	Fr. -.46
 für entwässerte Park-/Lagerplätze über 500 m ² , pro m ²	Fr. -.40	
 für öffentliche Brunnen, pauschal pro Jahr	Fr. 500.--	Fr. 960.--

Bemerkungen

In Bezug auf Einzelheiten wird auf das Abwasserreglement mit Gebührentarif im Anhang zu dieser Gemeindeversammlungsvorlage verwiesen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle der Gesamtrevision des Abwasserreglements und dem Gebührentarif zum Abwasserreglement mit Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2008 (Beginn hydrologisches Jahr) zustimmen.

Traktandum 7

Gewährung eines Darlehens an die Schützengesellschaft Villmergen von Fr. 120'000.-- für Erneuerungen in der gesamten Schiessanlage

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2007 hat für die Kugelfangsanie-
rung 300 m mit Neuausrüstung von 7 bzw. 8 Scheiben über das Budget 2008
einen Kredit von insgesamt Fr. 35'000.-- bewilligt. Die Rechtsgrundlage hierfür
bildet Art. 133 des Militärgesetzes. Danach haben die Gemeinden dafür zu sor-
gen, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen
Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt
werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Schützengesellschaft hat gegenüber dem Gemeinderat verlauten lassen, dass
sie den gesamten Schiessstand noch während ca. 15 Jahren benützen möchte.
Deshalb sieht sie vor, eine Gesamterneuerung, eingeschlossen die 50 m-Kleinkali-
beranlage, vorzunehmen. In dieser Kategorie dürfte auch die Zukunft des ausser-
dienstlichen Schiesswesens liegen. Der Gesamtkostenbedarf wurde auf rund
Fr. 120'000.-- berechnet. Die Details lauten wie folgt:

- <u>300 m-Anlage</u> (spätere Anschaffung von Schiesstunnels zur Reduktion der Lärmbelastung, Baunebenkosten, Trep- pen-, Sockel- und Storensanierungen etc.)	Fr. 40'450.--
- <u>Kleinkaliber-Stand</u> (elektronische Trefferanzeige, Kugel- fangkästen, Storen, Innenausbau)	Fr. 61'980.--
- <u>Schützenstube</u> (Malerarbeiten, Heizung)	Fr. 11'070.--
- <u>Gesamt</u> (Fassadensanierung, Aussenbeleuchtung, Ver- schiedenes)	Fr. 7'000.--
<u>Total brutto</u>	<u>Fr. 120'500.--</u>

An die Instandstellung der Kleinkaliber-Anlage wird ein Sport-Toto-Beitrag von
ca. Fr. 21'000.-- erwartet.

Als Grundeigentümerin der Parzelle 1211 im Halte von 6'034 m², mit Schützen-
haus, Schützenstube und Kleinkaliberstand, müsste die Schützengesellschaft für
die entstehenden Kosten eigentlich selbst aufkommen. Ihre Eigenmittel reichen
dazu allerdings nicht aus. Der Gemeinderat ist deshalb auf Gesuch hin mit der
Schützengesellschaft überein gekommen, dass die Gemeinde dem Verein das er-
forderliche Kapital als verzinsliches Darlehen zur Verfügung stellt. Der Schützen-
gesellschaft wurde folgendes Angebot unterbreitet:

- Gewährung eines verzinslichen Darlehens von maximal Fr. 120'000.--.
- Die Auszahlung der Fr. 35'000.-- für die Anschaffung der budgetierten Schiesstunnels wird jedoch erst erfolgen, wenn deren Installation tatsächlich notwendig und ausgeführt wird.
- Darlehensdauer 15 Jahre mit Verlängerungsoptionen um jeweils weitere 5 Jahre.
- Sicherstellung des Darlehens durch Errichtung eines Schuldbriefes im 2. Rang, bei einem Vorgangspfandrecht von nominal Fr. 140'000.-- im 1. Rang, Restschuld Fr. 87'000.--, mit Eintragung im Grundbuch auf dem Grundstück der Parzelle 1211 der Schützengesellschaft.
- Zinssatz jeweils 1. Wohnhypothek der Aarg. Kantonalbank.
- Die Zinsen würden jeweils kapitalisiert.
- Kündigung des Darlehens durch die Schützengesellschaft jederzeit.
- Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens, inkl. aufgelaufenen Zinsen, jederzeit, spätestens bei einer späteren Grundstückveräusserung.

Bei einem Darlehensbetrag von Fr. 120'000.-- und einer Darlehensdauer von 15 Jahren ergäbe sich bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 4 % ein kapitalisierter Betrag von Fr. 216'113.--. Die Schuldbrieferrichtung sollte somit vorläufig auf Fr. 250'000.-- lauten.

Aus raumplanerischen Überlegungen, und um gute Wohnlagen zu generieren, ist vorgesehen, die Gemeinde Villmergen dereinst in Richtung Süden zu entwickeln. Somit darf damit gerechnet werden, dass das heutige in der Landwirtschaftszone liegende Schützenhausareal einmal in die Bauzone aufgenommen wird. Dadurch wird der Landpreis erheblich steigen. In diesem Sinne besteht für die Gemeinde bei einer Darlehensgewährung an die Schützengesellschaft Villmergen von Fr. 120'000.--, zuzüglich Zinsen, kaum ein Risiko. Würde der Verein insolvent, wäre das Darlehen durch die Übernahme von Grundstück und Gebäuden ebenfalls abgesichert.

Mit dieser Darlehensgewährung wird den Schützen ermöglicht, sich den veränderten Verhältnissen im Schiesswesen anzupassen und die Vereinszukunft neu auszurichten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle der Schützengesellschaft Villmergen für Erneuerungen in der gesamten Schiessanlage ein verzinsliches Darlehen von Fr. 120'000.-- gemäss den vorstehenden Bedingungen gewähren.

Traktandum 8

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für

- 8.1 Ahamed, Sheeraz, geb. 1967, und Sheeraz, Fathima Fazna, geb. 1973, mit den unmündigen Kindern Sheeraz, Thaaqib, geb. 2001, Ahamed Sheeraz, Thabit, geb. 2003, und Sheeraz, Tahani, geb. 2008, alle sri-lankische Staatsangehörige;**
- 8.2 Aytar, Yasemin, geb. 1989, türkische Staatsangehörige;**
- 8.3 Farago-Ricigliano, Loris und Donatina, beide geb. 1971, mit dem unmündigen Sohn Farago, Emanuele Loris, geb. 2002, alle italienische Staatsangehörige;**
- 8.4 Karaca, Eylem, geb. 1989, türkische Staatsangehörige; alle wohnhaft in Villmergen**

Einleitende Feststellungen

Alle Bürgerrechtsbewerber haben anlässlich der vorgeschriebenen, üblichen Gespräche mit dem Gemeinderat einen guten Eindruck hinterlassen. Sie sind mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ausreichend vertraut, verfügen über gute Kenntnisse unseres Staats- und Gemeinwesens und dürfen als assimiliert betrachtet werden. Es ist über sie nichts Nachteiliges bekannt; sie verfügen über einen einwandfreien Leumund. Die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Villmergen werden erfüllt.

Nach dem geltenden Bürgerrechtsgesetz werden die kantonalen und eidgenössischen Instanzen die Einbürgerungsgesuche erst anschliessend prüfen. Die Einbürgerungen werden daher erst wirksam, wenn der Kanton und der Bund diese im weiteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls gutheissen.

Für die Festlegung der Einbürgerungsgebühr ist der Gemeinderat zuständig. Er darf allerdings nur noch eine kostendeckende Gebühr erheben. Diese beträgt pro Gesuch stellende Person Fr. 1'000.-- (Ehegatten gelten als zwei Gesuchstellende). Für jedes unmündige Kind, welches in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen wird, beträgt die Gebühr Fr. 500.--. Weiter möchte der Gemeinderat abermals darauf hinweisen, dass Urnenabstimmungen über Einbürgerungen als Folge von Bundesgerichtsurteilen verfassungswidrig sind und dass ablehnende Entscheide in der Gemeindeversammlung begründet werden müssen. Es hat also in letzteren Fällen jeweils eine Diskussion stattzufinden. Anstelle der staatsrechtlichen Beschwerde kann neu eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen Entscheide, die ein ordentliches Einbürgerungsverfahren abschliessen, an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

8.1 Einbürgerung von Sheeraz Ahamed, geb. 1967, und Fathima Fazna Sheeraz, geb. 1973, mit den unmündigen Kindern Thaaqib Sheeraz, geb. 2001, Thabit Ahamed Sheeraz, geb. 2003, und Sheeraz, Tahani, geb. 2008, alle sri-lankische Staatsangehörige, in Villmergen, Hof 6

Sheeraz Ahamed wurde am 6. Januar 1967 und seine Frau Fazna Sheeraz am 2. März 1973 in Colombo, Sri Lanka, geboren. Während Sheeraz Ahamed dort die Volksschule besuchte und in der Folge den Beruf eines Kochs erlernte, absolvierte Fazna Sheeraz ebenfalls in ihrem Heimatland die Volksschule. Anschliessend liess sie sich zur Kindergärtnerin ausbilden.

Nach erstem schweizerischen Wohnsitz in Aarburg zog Sheeraz Ahamed am 18. November 1988 nach Villmergen. Hier trat er im Restaurant Hembrunn eine Stelle als Koch an. In der Folge war er bei verschiedenen Firmen jeweils als Hilfsmonteur tätig. Heute arbeitet er bei Boris Marinelli in Erlinsbach als Fenstermonteur. Er wird dort als selbständiger, zuverlässiger und freundlicher Mitarbeiter geschätzt.

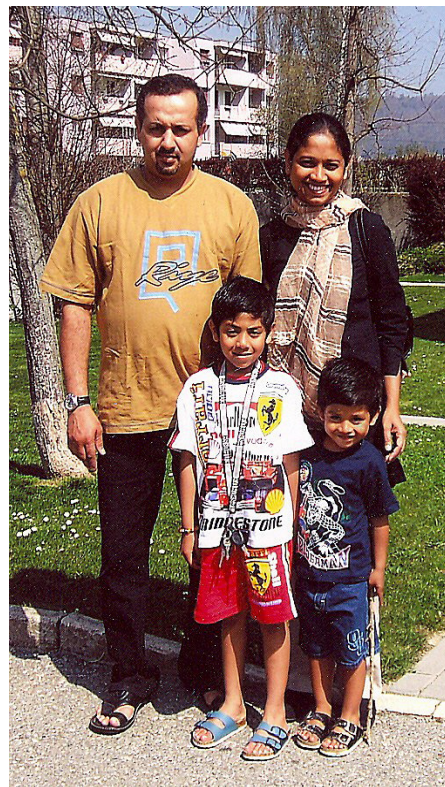
Nach der Heirat im März 2000 reiste Fazna Sheeraz am 21. September 2001 ihrem Ehemann in die Schweiz nach. Sie gebar zwischenzeitlich am 11. April 2001 in Sri Lanka ihren Sohn Thaaqib Sheeraz.

Der Sohn Thabit Ahamed Sheeraz kam am 16. Juli 2003 in der Schweiz bzw. in Muri zur Welt und die Tochter Tahani Sheeraz wurde erst kürzlich, am 13. März 2008, ebenfalls in Muri geboren. Fazna Sheeraz ist Hausfrau.

Als Einbürgerungsgrund geben Sheeraz Ahamed und Fazna Sheeraz an, dass die Schweiz ihre neue Heimat geworden sei und sie in dieser ihre weitere gemeinsame Zukunft aufbauen möchten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Sheeraz Ahamed, geb. 1967, und Fazna Sheeraz, geb. 1973, mit den unmündigen Kindern Thaaqib Sheeraz, geb. 2001, Thabit Ahamed Sheeraz, geb. 2003, und Tahani Sheeraz, geb. 2008, alle sri-lankische Staatsangehörige, wohnhaft in Villmergen, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.



8.2 Einbürgerung von Yasemin Aytar, geb. 1989, türkische Staatsangehörige, in Villmergen, Güterstrasse 43 (Ballygebiet)

Die türkische Staatsangehörige Yasemin Aytar wurde am 21. November 1989 in Sursee geboren. Sie wohnte zuerst mit ihren Eltern im Luzernischen, bis die Familie 1992 nach Birrwil und 1996 nach Hägglingen umzog. Seit 1. Juli 2003 hat die Familie Aytar in Villmergen Wohnsitz. Yasemin Aytar besuchte die Primarschule und die 1. und 2. Klasse der Sekundarschule in Hägglingen; die 3. und 4. Klasse der Sek. dann in Dottikon. Anschliessend absolvierte sie an der Kant. Schule für Berufsbildung ein Weiterbildungsjahr. Zurzeit lässt sich Yasemin Aytar bei der Billerbeck Schweiz AG in Fischbach-Göslikon im 2. Lehrjahr zur Kauffrau ausbilden.



Sowohl von der Schule als auch vom Lehrbetrieb wird sie als gewissenhafte, zuverlässige und freundliche junge Frau mit jederzeitigem korrektem Verhalten geschildert.

Als Einbürgerungsmotiv führt Yasemin Aytar an, dass sie in der Schweiz geboren worden sei, in dieser alle Schulen besucht habe und sich wie eine Schweizerin fühle.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Yasemin Aytar, geb. 1989, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Villmergen, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.

8.3 Einbürgerung von Loris und Donatina Farago-Ricigliano, beide geb. 1971, mit dem unmündigen Sohn Emanuele Loris Farago, geb. 2002, alle italienische Staatsangehörige, in Villmergen, Herrlibergstrasse 3 (Ballygebiet)

Loris Farago wurde am 20. Dezember 1971 in Aarau, Donatina Farago-Ricigliano am 22. November 1971 in Muri und ihr Sohn Emanuele Loris am 25. Mai 2002 in Baden geboren. Sie sind alle italienische Staatsangehörige. Während Loris Farago die ersten drei Jahre mit seinen Eltern in Othmarsingen verbrachte, lebte er von 1974 bis 1997, bis zur Heirat mit Donatina Farago-Ricigliano, in Dottikon. Dort besuchte er auch die Primar- und die Realschule. Anschliessend liess er sich zum Automonteur ausbilden. Donatina Farago ist seit ihrem dritten Lebensjahr im Ballygebiet wohnhaft. Sie besuchte die Primar- und die Bezirksschule in Dottikon. Alsdann absolvierte sie bei ABB Schweiz AG in Baden eine Ausbildung als Kauffrau. Nach mehreren Stellen ist Loris Farago heute bei der Alstom (Schweiz) AG in Birr als Logistiker tätig. Seine Frau Donatina Farago-Ricigliano ist, nach vielen Jahren Treue zur ABB Schweiz AG, seit einigen Monaten ebenfalls bei der Alstom (Schweiz) AG, jedoch in Baden, als Projektassistentin angestellt. Das Verhalten an ihren Arbeitsplätzen wird positiv geschildert.



Das Schweizer Bürgerrecht möchten sie erwerben, weil sie in der Schweiz geboren wurden, in dieser aufgewachsen sind und hier auch alle Schulen besucht haben. Sie fühlen sich als Schweizer.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Loris und Donatina Farago-Ricigliano, beide geb. 1971, mit dem unmündigen Sohn Emanuele Loris Farago, geb. 2002, alle italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Villmergen, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.

8.4 Einbürgerung von Eylem Karaca, geb. 1989, türkische Staatsangehörige, in Villmergen, Lodeleweg 13

Eylem Karaca wurde am 22. Juli 1989 in Muri geboren. Sie ist in Villmergen aufgewachsen und hat hier auch die Primar- und die Realschule besucht. Nach einem Jahr Berufswahlschule in Buchs und einem Weiterbildungsjahr an der Kant. Schule für Berufsbildung in Aarau ist sie zurzeit bei Coop in Buchs AG im Verkauf tätig.

Sowohl von der Schule als auch vom Arbeitgeber wird ihr Verhalten als freundlich, liebenswert, hilfsbereit, ehrlich und korrekt bezeichnet. Als Einbürgerungsmotiv gibt sie an, dass sie sich in der Schweiz zu Hause fühle und sich deshalb dauernd in dieser niederlassen möchte.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Eylem Karaca, geb. 1989, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Villmergen, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.



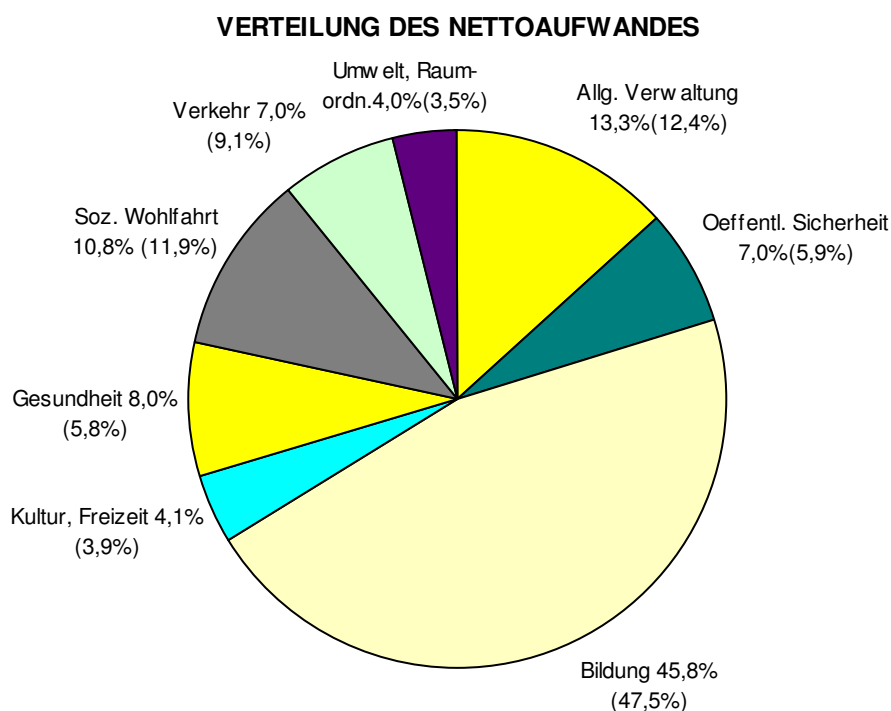
ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNG 2007

A) ALLGEMEINES

- Die Besoldungen wurden gemäss Dienst- und Besoldungsreglement nach leistungsorientierten Kriterien aufgrund der individuellen Personalqualifikationen festgelegt. Die effektive Teuerung von 0,5 % (budgetiert waren 1,5 %) wurde voll ausgeglichen.
- Per 1. Januar 2007 wurde die Fusion mit der Ortsbürgergemeinde vollzogen.

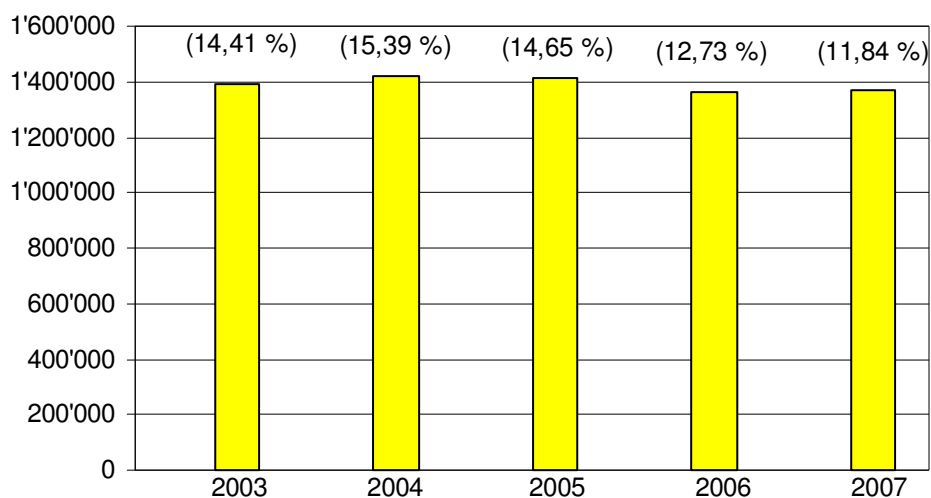
B) ZUR LAUFENDEN RECHNUNG

Zusammenzug aller Abteilungen



0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



012 Gemeinderat

- Für das Fusionsprojekt mit der Gemeinde Hilfikon wurden bisher Fr. 37'389.05 aufgewendet. Der von der Gemeindeversammlung bewilligte Gesamtkredit beläuft sich auf Fr. 45'000.--.

Mit den erfolgreichen Abstimmungen wurde der inzwischen verdoppelte Kantonsbeitrag von Fr. 30'000.-- zur Zahlung fällig.

020 Gemeindeverwaltung

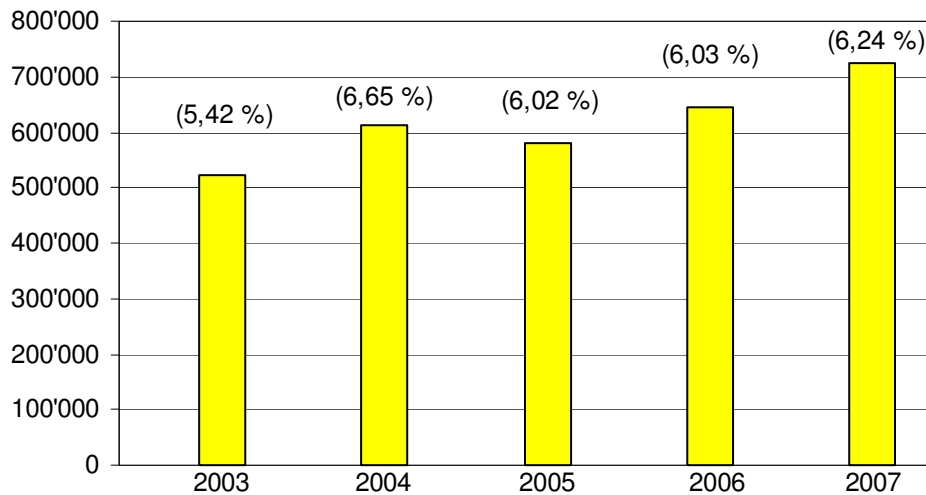
- Der Mehrertrag von Fr. 34'000.-- bei den Baubewilligungsgebühren war auf die grosse Bautätigkeit und speziell auf einige Grossobjekte zurückzuführen.
- Nicht budgetierte Rückerstattungen von Fr. 28'800.-- aus der Mutterschaftsversicherung, als Überschussbeteiligung von der Krankentaggeldversicherung und für bezahlte Weiterbildungskosten infolge vorzeitigen Dienstaustritts.
- Höhere, umsatzabhängige Verwaltungsentschädigungen der Gemeindewerke.

090 Verwaltungsliegenschaften

- Der nicht vorhergesehene Heizungsersatz in der Liegenschaft Schulhausstrasse 7/9 verursachte Kosten von Fr. 12'000.--.
- Die durch den Vollbetrieb des Gemeindehauses um Fr. 20'000.-- höheren Hauswartkosten konnten bei der Budgetierung noch nicht abgeschätzt werden.
- Die Büroräumlichkeiten an der Schulhausstrasse 7 konnten ab März 2007 vermietet werden.

1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



100 Rechtswesen

- Pensumserhöhung auf dem Betreibungsamt und Einrichten eines zusätzlichen Arbeitsplatzes.
- Erst nach der Budgetverabschiedung hat die Abgeordnetenversammlung der Amtsvormundschaft eine neue EDV-Anlage und Pensenerhöhungen bewilligt; im Weiteren wurden bereits die Ausfinanzierungskosten für die APK der Rechnung 2007 belastet. Der Gemeindebeitrag fiel deshalb um Fr. 47'000.-- höher aus.

140 Feuerwehr

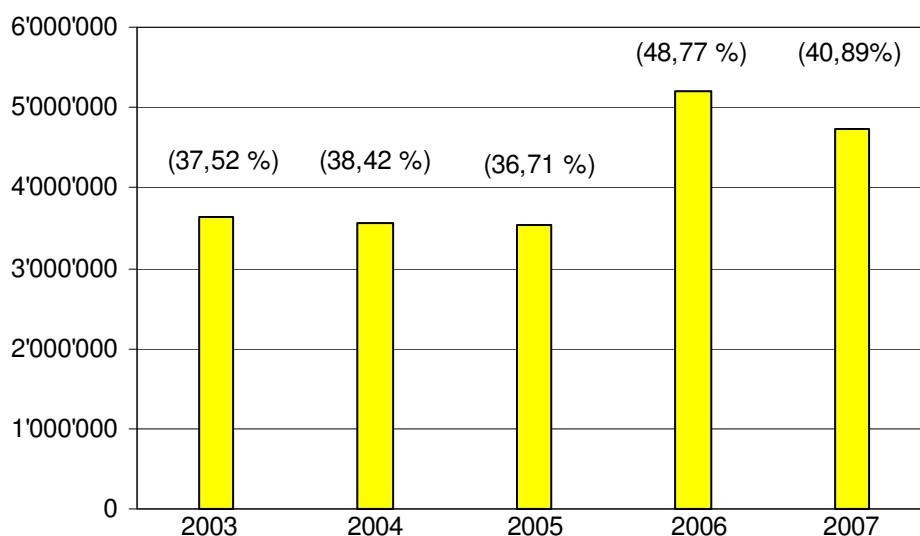
- Trotz höherem Aufwand von über Fr. 20'000.-- für Ernstfalleinsätze (Hochwasser im August) fiel der Beitrag an die Feuerwehr Rietenberg, dank tieferen Personalkosten (Sold, Löhne, Kurse), im budgetierten Rahmen aus.

160 Zivilschutz

- Die zu leistenden Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten von Fr. 191'380.-- (budgetiert waren Fr. 50'000.--) waren in den Spezialfonds einzulegen. Wegen der sehr hohen Bautätigkeit fielen auch die Ersatzbeiträge hoch aus.
- Folgender Aufwand im Gesamtbetrag von Fr. 44'500.-- konnte mit einer Entnahme aus dem Spezialfonds für Ersatzbeiträge gedeckt werden:
 - Anteil an die Kosten 2006 für die Regionale ZSO.
 - Kosten für den Rückbau der Sanitätshilfsstelle.
 - Diverse Zivilschutzmassnahmen und Anschaffungen.

2 BILDUNG

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



200 Kindergärten

- Die Schulleitung beantragte die Bewilligung von 6 Entlastungsstunden am Kindergarten. Das Gesuch wurde mit tieferen Schülerzahlen begründet, wodurch Zusatzlektionen wegfallen würden. Auf diese Weise stehe weniger Zeit für die Beobachtung und die Arbeit mit einzelnen Kindern zur Verfügung. Der Gemeinderat bewilligte das Gesuch für das Schuljahr 2007/08.
- Der Sprachheilkindergarten in Wohlen wurde nicht beansprucht.

210 Volksschule allgemein

- Erfreulicherweise wurden diverse bewilligte Budgetkredite nicht voll ausgeschöpft. Insbesondere weniger Lohnaufwand für den Schulsozialdienst und die Betreuungsstunden beim Blockzeitenunterricht. Ebenfalls fielen die Einsparungen bei den Beiträgen an Lager, Schulreisen und Projektwochen ins Gewicht.
- Dem Dispobudget für Beratungen, Weiterbildungen und weiteren Schulprojekten wurden Fr. 14'694.50 belastet. Gemäss Gemeinderatsbeschluss entscheidet die Schulbehörde über diesen Budgetposten in der Höhe von Fr. 15'000.--, im Sinne einer Globalbudgetierung, voll und ganz in eigener Kompetenz.

212 Musikschule

- Wegen des im Vergleich mit anderen Musikschulen tiefen Lohnniveaus beschloss der Gemeinderat, die Besoldungsansätze der Musiklehrpersonen per 1. Januar 2007 um 10 % zu erhöhen.
- Gemäss neuem Reglement für die Musikschule werden die Elternbeiträge und die Schulgelder an die angeschlossenen Gemeinden zukünftig halbjährlich fakturiert.

Auf den Wunsch vieler Eltern wurde diese Verrechnungsart bereits für das 1. Semester des Schuljahres 2007/08 angewandt, sodass in der Rechnung 2007 die Erträge für 3 Schulsemester verbucht sind.

- Der Gesangsunterricht figuriert nicht im Angebot des Kantons und auch die Gemeinde leistet keine Beiträge an diesen Unterricht. Nach Abzug der Elternbeiträge konnte das Defizit mit einer Zuwendung der Koch-Berner-Stiftung gedeckt werden.

213 Schulanlagen

- Die für Fr. 25'000.-- budgetierten neuen Treppengeländer im Schulhaus Dorf wurden zurückgestellt und werden im Jahr 2009 neu budgetiert.

218 Schulgelder

- Die Schulgelder für die Heilpädagogische Sonderschule Wohlen müssen neu der Dienststelle 540 'Jugend' belastet werden; budgetiert waren Fr. 36'000.--.
- Aus der definitiven Abrechnung 2006 für den Besoldungskostenanteil der Lehrpersonen resultierte eine Gutschrift von Fr. 94'000.--.
- Es besuchten mehr auswärtige Schüler die Schulen in Villmergen.

220 Sonderschulung

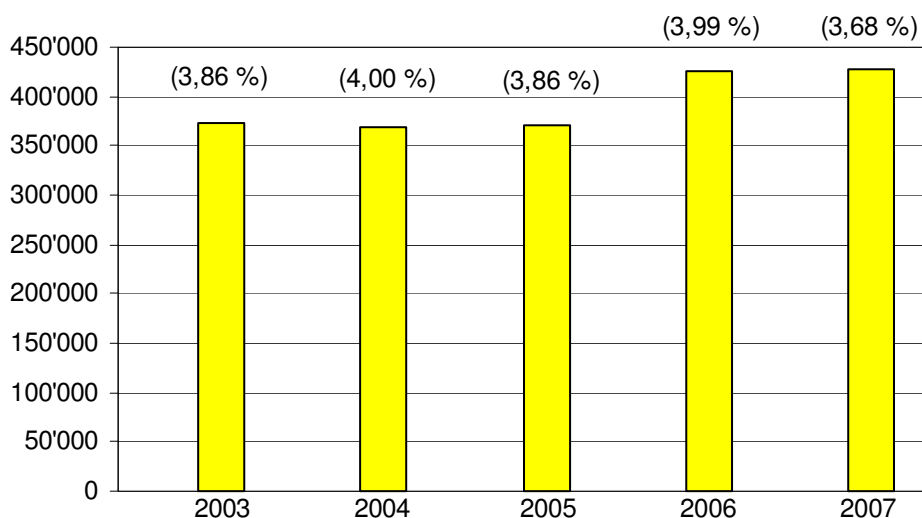
- Freiwillige Gemeindebeiträge an die Dyskalkulietherapien für 3 Schulkinder.

230 Berufsbildung

- Diverse Berufsschulen stellten bereits Kostenbeiträge für die Ausfinanzierung der APK in Rechnung und starker Anstieg der Schulgelder an ausserkantonale Schulen.

3 KULTUR, FREIZEIT

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



330 Parkanlagen, Wanderwege

- Der Stundenaufwand des Bauamtes lag unter den Budgetannahmen.

341 Schwimmbad

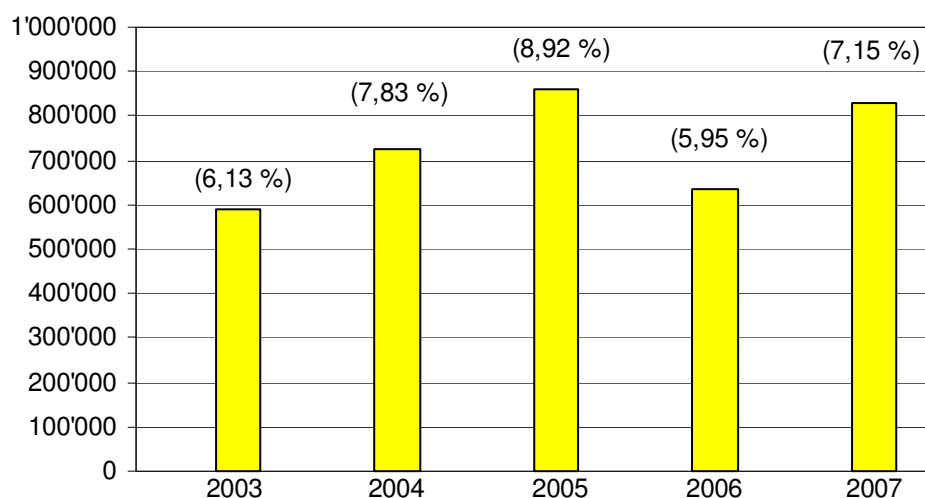
- Wegen des schlechten Sommers lagen die Eintrittsgebühren rund 1/3 unter dem Budget. Andererseits resultierten aus dem gleichen Grund Minderaufwänden.
- Bereits seit einigen Jahren wurde damit gerechnet, dass das Beckenreinigungsgerät ersetzt werden muss. Der Gemeinderat verzichtete jedoch auf eine budgetierte Anschaffung, sondern beschloss, das Gerät bei Bedarf anzuschaffen. Im Sommer 2007 musste dieses Reinigungsgerät für Fr. 31'810.-- ersetzt werden.

350 Übrige Freizeitgestaltung

- Der Juko 5612, Verein für Jugendfreizeit, verzichtete auf den Gemeindebeitrag von Fr. 6'000.-- zugunsten des Projektes ausser- und nachschulische Jugendarbeit (Aufwand unter Dienststelle 540 'Jugend').

4 GESUNDHEIT

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)

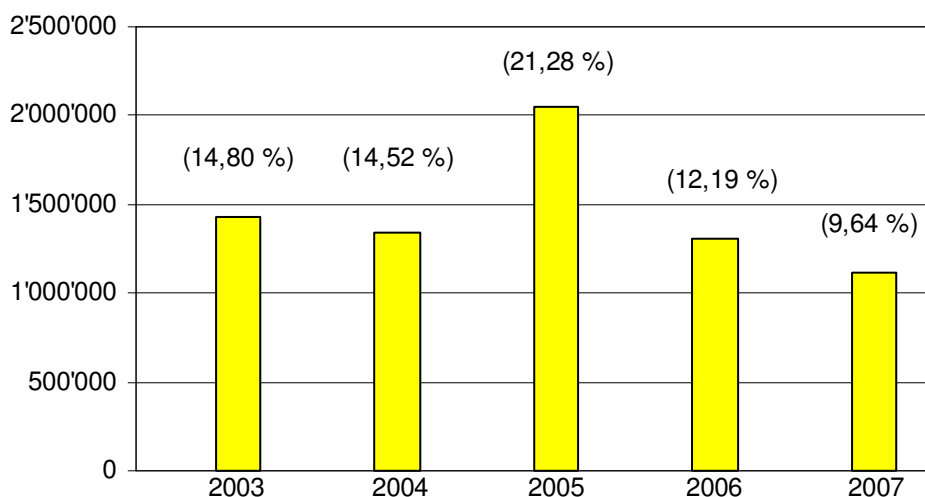


400 Spitler

- Aufgrund der definitiven Abrechnung 2006 mussten wir fr die Betriebsbeitrge der Spitler eine Nachzahlung von Fr. 20'100.-- leisten, budgetiert waren Fr. 66'700.--.
- Die Defizitbeitrge an Krankenhuser und Spezialkliniken richten sich nach den effektiven Aufenthaltstagen von Einwohnern der Gemeinde Villmergen und knnen somit nur schwer budgetiert werden. Fr die Klinik Barmelweid mussten wir Fr. 24'800.-- und fr die Pflergi Muri Fr. 25'000.-- bezahlen.

5 SOZIALE WOHLFAHRT

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



540 Jugend

- Die Heimversorgungen und die Sonderschulungen werden neu durch das Betreuungsgesetz geregelt. Nicht budgetiert waren hier die Schulgelder an die Heilpädagogische Sonderschule Wohlen im Betrage von Fr. 39'600.--. Total mussten für 20 Kinder Schulgelder gemäss Betreuungsgesetz geleistet werden.

581 Sozialhilfe

- Die reinen Sozialhilfekosten, ohne Beiträge gemäss SPG, betrugen für das Jahr 2007 netto Fr. 690'000.-- (budgetiert waren Fr. 495'000.--); der Vorjahresaufwand betrug netto Fr. 1'030'000.--.

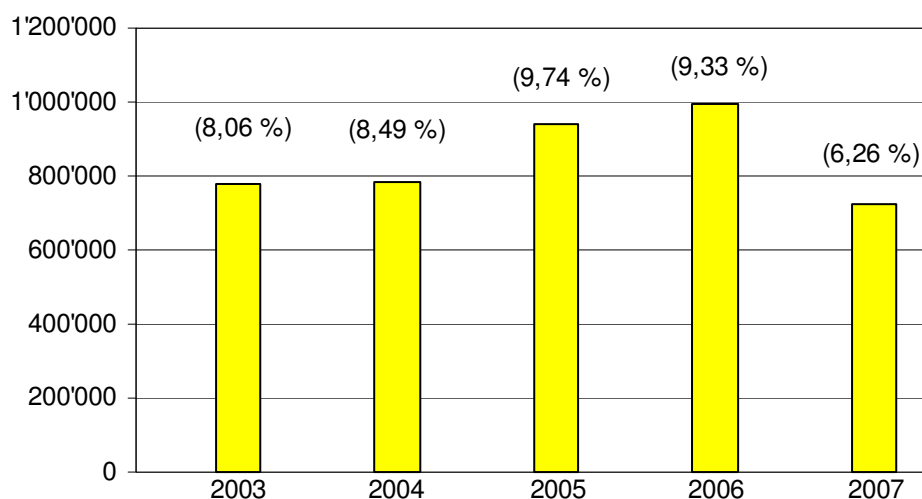
Das Ergebnis wurde verbessert um den Fr. 135'000.-- höheren Beitrag gemäss SPG. Die Auszahlung erfolgte aufgrund des hohen Nettoaufwandes 2006. Der Ausgleich gemäss Aufwand 2007 erfolgt erst im Folgejahr und wird einen tieferen Beitrag ergeben.

582 Sozialdienst

- In 8 Fällen mussten Elternschaftsbeihilfen von total Fr. 52'000.-- ausbezahlt werden, budgetiert waren lediglich Fr. 10'000.--.
- Die geplante Einführung einer Sozialdienst-Software für Fr. 16'000.-- konnte aus terminlichen Gründen nicht erfolgen und ist im Jahr 2008 wieder budgetiert.

6 VERKEHR

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



610 Kantonsstrassen

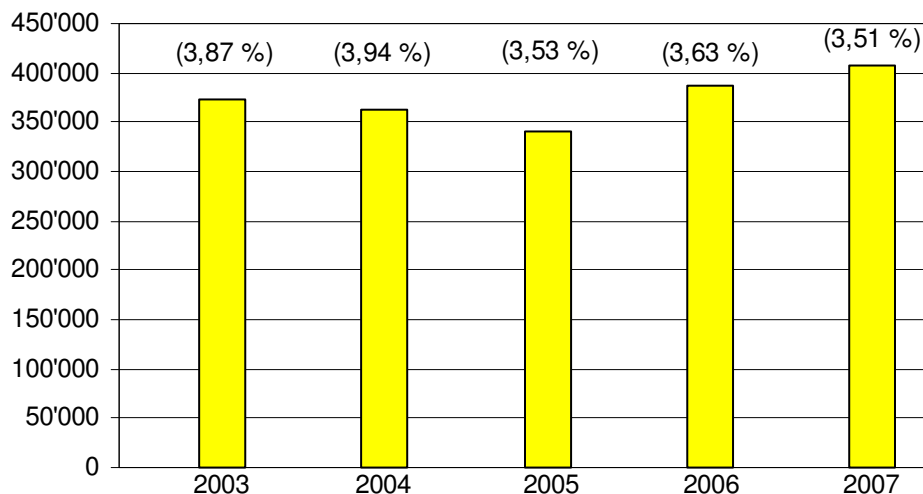
- Die Budgetierung des Gemeindeanteils an den Kantonsstrassenunterhalt musste geschätzt werden, da das genaue Unterhaltsprogramm noch nicht bekannt war. Die effektiven Beiträge lagen daher um Fr. 30'000.-- unter dem Budget.

620 Gemeindestrassen

- Die für Infrastrukturaufgaben reservierte Landfläche bei der ehemaligen Festwiese an der Dorfmattestrasse wurde aufgrund der Bauprojekte nur zu einem geringen Teil benötigt. Die überschüssige Fläche konnte somit an die Käufer der ehemaligen Festwiese für total Fr. 174'000.-- veräussert werden.
- Weniger Salz- und Splittverbrauch wegen des schneearmen Winters und tiefere interne Verrechnungen des Bauamtes für den Strassenunterhalt.

7 UMWELT, RAUMORDNUNG

Entwicklung des Nettoaufwandes (in % des Steuerertrages)



701 Wasserversorgung

- Es konnte eine zusätzliche Vorschussabtragung von Fr. 248'956.81 verbucht werden, budgetiert waren Fr. 128'750.--. Das bessere Ergebnis resultierte aus der tieferen vorgeschriebenen Vorschussabtragung, dem Mehrerlös beim Wasserverkauf und den massiv höheren Arbeiten für Dritte.
- Im Hinblick auf eine avisierte Teuerung wurden die für das Jahr 2007 budgetierten Wasserzähler bereits im Jahr 2006 angeschafft.
- Eine höhere Zuflussmenge aus den Quellen und die Übernahme des Überschusswassers von Dintikon ergaben einen geringeren Energieaufwand für die Pumpwerke.
- Der Vorschuss der Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung von Fr. 1'567'425.07 wurde, wie budgetiert, mit 1,5 % verzinst. Der Zins betrug Fr. 23'511.--.

- Die vorgeschriebene Vorschussabtragung betrug Fr. 189'117.-- und lag damit um Fr. 36'883.-- unter dem Budget, was auf den besseren Abschluss 2006 zurückzuführen war.

711 Abwasserbeseitigung

- Der Ertragsüberschuss von Fr. 145'205.70, budgetiert waren Fr. 90'900.--, konnte als Erhöhung der Verpflichtung zulasten der Einwohnergemeinde verbucht werden.
- Von der ARA Blettler wurden Betriebsbeiträge von Fr. 156'700.-- in Rechnung gestellt. Für die Budgetierung waren uns jedoch Fr. 235'000.-- avisiert worden.
- Das Guthaben der Abwasserbeseitigung betrug per 1. Januar 2007 Fr. 3'334'911.45 und wurde, wie budgetiert, mit 1,5 % verzinst.

721 Abfallbewirtschaftung

- Die Rechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 75'166.25 ab; budgetiert war ein solcher von Fr. 32'200.--. Tiefere Kosten für die Verbrennung, die Kompostierung, das Glasrecycling und die internen Verrechnungen führten zu diesem besseren Ergebnis.

740 Friedhof, Bestattung

- Höhere Verrechnungen des Bauamtes für bereits erfolgte Vorarbeiten für die Erweiterung des Gemeinschaftsgrabfeldes.

750 Gewässerverbauungen

- Tiefere Aufwändungen für die Renaturierung des Holzbaches. Das Bauamt musste zudem nicht im erwarteten Ausmass für den Bachunterhalt eingesetzt werden.

770 Naturschutz

- Als Beitrag zum 75-jährigen Bestehen des Natur- und Vogelschutzvereins war ein Beitrag zur Erstellung von Waldweihern in der Höhe von Fr. 15'000.-- budgetiert. Erfreulicherweise wurden davon nur Fr. 7'400.-- beansprucht.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

810 Wald

- Obwohl der Inventarausgleich für den neuen Forstbetrieb Rietenberg im Betrage von Fr. 57'800.-- nicht budgetiert war, fiel das Defizit nur um Fr. 6'000.-- höher aus. Die Gründe lagen im besseren Holzverkauf und in den höheren Bundes- und Kantonsbeiträgen an Waldschäden und die Jungwaldpflege.

830 Kommunale Werbung

- Die für Fr. 18'000.-- budgetierte Gemeindebroschüre wurde nicht realisiert.
- Die Koch-Berner-Stiftung hat wiederum in verdankenswerter Weise die Kosten für die Neujahrsblätter übernommen.

860 Energie

- Die von der Elektrizitätsversorgung zu leistende Konzessionsentschädigung an die Einwohnergemeinde betrug 8 % des Stromverkaufs und fiel wegen des höheren Stromverkaufs ebenfalls höher aus.
- Als Konzessionsgebühr für die Gasversorgung konnten von der IB Wohlen AG Fr. 23'551.-- vereinnahmt werden.

861 Elektrizitätsversorgung

- Da die Elektrizitätsversorgung keinen Vorschuss beanspruchte, war auch keine zusätzliche Abtragung möglich; der gesamte Ertragsüberschuss von Fr. 861'254.62 (inkl. Gewinn des Installationsgeschäftes von Fr. 55'886.45) war daher als Erhöhung der Verpflichtung zulasten der Einwohnergemeinde zu verbuchen. Das gegenüber dem Budget um Fr. 492'000.-- bessere Ergebnis war hauptsächlich auf das bedeutend bessere Stromgeschäft zurückzuführen.
- Weitere Faktoren, die zum besseren Ergebnis beitrugen:
 - Weil ein Konkursverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, mussten die budgetierten Verluste noch nicht verbucht werden.
 - Der Aufwand für ein neues Kostenrechnungssystem war einerseits zu hoch budgetiert, andererseits wurden auch noch nicht alle Leistungen erbracht.
 - Es wurden deutlich mehr Leistungen für Dritte erbracht.

870 Installationsgeschäft

- Obwohl das Installationsgeschäft anfangs 2007 eher schwach ausgelastet war, musste für die Abdeckung der Auftragsspitze im Sommer temporäres Personal beschäftigt werden.
- Der budgetierte Umsatz wurde knapp erreicht und der Gewinn entsprach den Erwartungen.

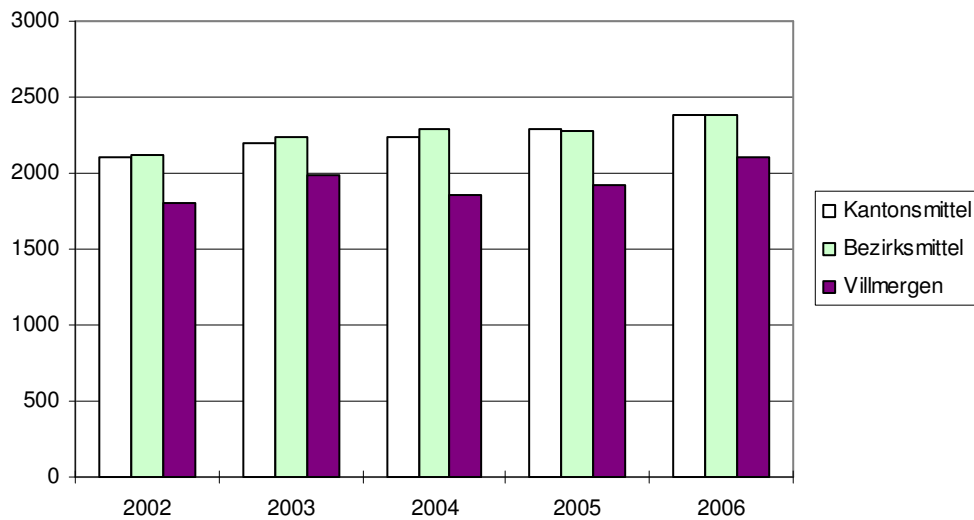
9 FINANZEN, STEUERN

900 Gemeindesteuern

- Viele Betreibungen blieben ergebnislos und schlossen mit Verlustscheinen ab. Die Verluste betrugen Fr. 127'000.-- oder 1,36 % des bereinigten Steuersolls (Kantonsmittel = 0,79 %).
- Der Ertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern lag nur um Fr. 113'000.-- über dem Budget von Fr. 9,2 Mio.
- Massiv übertroffen wurde der Ertrag aus Aktiensteuern. Er lag um Fr. 853'000.-- über dem Budget von Fr. 1,4 Mio.

Wie der folgenden Grafik entnommen werden kann, hat sich die Steuerkraft für das Jahr 2006 der Gemeinde Villmergen gegenüber dem Kanton und dem Bezirk Bremgarten leicht verbessert.

Im Vergleich zum Kantonsmittel betrug die Steuerkraft Villmergens 88,2 % = Fr. 2'102 pro Einwohner (Vorjahr: 84,3 %).



905 Andere Steuern

- Der Mehrertrag bei den schwer zu budgetierenden Erbschafts- und Schenkungssteuern betrug Fr. 37'800.--.

940 Kapitaldienst

- Dank der grossen Liquidität fiel, trotz der tiefen Zinssätze, ein um Fr. 55'000.-- höherer Zinsertrag an.

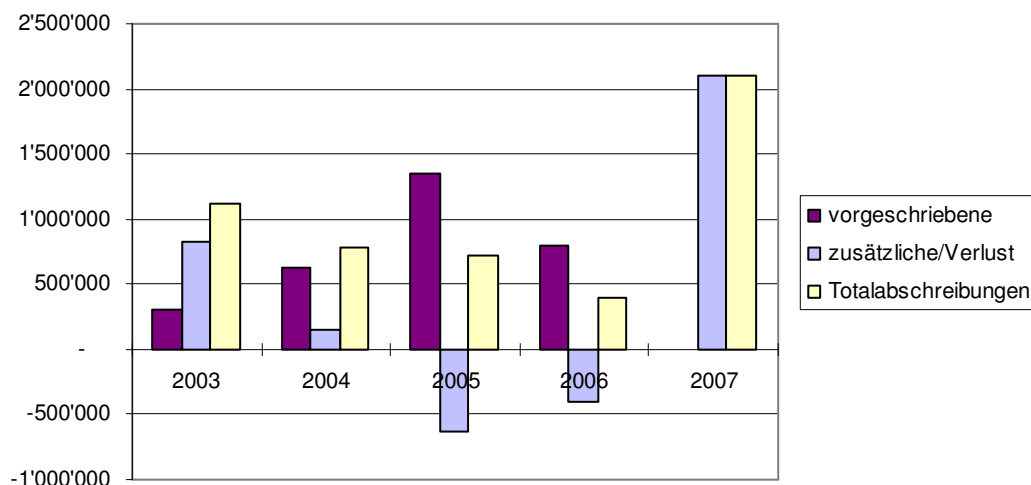
950 Schulgelder brutto

- Es besuchten mehr auswärtige Kinder die Schulen in Villmergen.

990 Abschreibungen

- Die zusätzlich möglichen Abschreibungen von knapp Fr. 2,1 Mio., budgetiert waren Fr. 408'900.--, konnten vollumfänglich als vorausgenommene Abschreibungen (entspricht einer Abschreibungsreserve) verbucht werden.

Auf der folgenden Grafik ist die Entwicklung der vorgeschriebenen und zusätzlichen Abschreibungen und der Aufwandüberschüsse der Einwohnergemeinde ersichtlich.



992 Aufteilbare Kosten Bauamt

- Wegen den höheren Rückerstattungen (insbesondere Unfall-Taggelder) und diversen Minderaufwänden fiel der intern zu verrechnende Aufwand des Bauamtes um Fr. 84'000.-- tiefer aus als budgetiert.

994 Allgemeine Kosten Gemeindewerke

- Diverse Mehreinnahmen und Einsparungen bei den Ausgaben führten zu einem tieferen Nettoaufwand von Fr. 82'000.--.

C) ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

020 Gemeindeverwaltung

- EDV-Erneuerung Gemeindeverwaltung: Siehe Kreditabrechnung.

200 Kindergärten / 213 Schulanlagen

- Die seit 2003 noch ausstehenden und für das Jahr 2007 in Aussicht gestellten Kantonsbeiträge an die Erweiterung des Kindergartens Bündten und die Erweiterung des Schulhauses Dorf werden gemäss Nachfrage erst im Verlaufe des Jahres 2008 ausbezahlt.

610 Kantonsstrassen

- Die Arbeiten an den Sanierungen der Kantonsstrassen K 378 und K 252 werden erst im Jahr 2008 abgeschlossen.

620 Gemeindestrassen

- Folgende Strassenausbauten wurden dem Rahmenkredit belastet:
 - Dorfmattestrasse
 - Rebmatteweg
 - Schulhausstrasse

- Die 18-jährige Strassenkehrmaschine des Bauamtes war seit Oktober 2006 defekt. Bis zu einer definitiven Lösung wurde eine Maschine eingemietet. Nach Abklärung diverser Varianten kam der Gemeinderat zur Erkenntnis, dass der Ersatz der Strassenkehrmaschine die kostengünstigste und nutzvollste Variante sei.
- Radweg Villmergen - Sarmenstorf: Siehe Kreditabrechnung.

701 Wasserversorgung

- Es wurden folgende Investitionen dem Rahmenkredit belastet:
 - Ersatz Hauptwasserleitung Wiesenweg und Bündtenstrasse
 - Ersatz Hauptwasserleitung Dorfmattestrasse
 - Teilersatz Hauptwasserleitung-Ringschluss Bündtenstrasse-Anglikerstrasse
 - Ersatz Hauptwasserleitung Schulhausstrasse
 - Teilersatz Hauptwasserleitung Bierkellerweg
 - Teilverlegung Hauptwasserleitung Bahnhofstrasse
 - Ersatz Hauptwasserleitung Durisolstrasse
- Als Folge der starken Bautätigkeit fielen auch die Wasseranschlussbeiträge höher aus.

711 Abwasserbeseitigung

- Die Kredite im Zusammenhang mit den Ausbauten der ARA Blettler konnten wegen der noch fehlenden Schlussrechnungen der rechnungsführenden Gemeinde Wohlen noch nicht abgerechnet werden.
- Die Erneuerung der Kanalisation Schulhausstrasse wurde dem Rahmenkredit belastet.
- Wegen der enormen Bautätigkeit wurde das Budget von Fr. 500'000.-- bei den Kanalisationsanschluss- und Klärbeiträgen um Fr. 978'000.-- übertroffen.

750 Gewässerverbauungen

- Das Rückhaltebecken Drachtenloch konnte bereits im Vorjahr abgerechnet werden.

810 Liquidation Ortsbürgergemeinde

- Mit der Liquidation der Ortsbürgergemeinde war das Eigenkapital derselben in der Höhe von Fr. 17'019'501.78 und die Forstreserve von Fr. 59'924.17 der Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde gutzuschreiben.

861 Elektrizitätsversorgung

- Die Bautätigkeit erforderte ebenfalls höhere Investitionen für die Erweiterung des Kabelnetzes.
- Bau der Trafostation Eckstrasse.

D) ZUR BESTANDESRECHNUNG

100 Flüssige Mittel

- Dank dem in allen Bereichen, inkl. Eigenwirtschaftsbetrieben, sehr erfolgreichen Rechnungsjahr stiegen die liquiden Mittel ausserordentlich stark an.

101 Guthaben

- Schon frankenmässig fällt der weitere Rückgang des Steuerausstandes um Fr. 0,5 Mio. auf Fr. 4,25 Mio. auf (Ende 2004 betrug der Ausstand noch Fr. 5,86 Mio.). Dank den straffen, aber arbeitsintensiven Inkassomassnahmen konnten die Ausstände in Prozenten zum bereinigten Soll gegenüber 2006 nochmals gesenkt werden und betrugen:

2007:	Kanton: 16,41 %	Villmergen: 18,32 %
2006:	Kanton: 17,48 %	Villmergen: 21,15 %
2005:	Kanton: 19,86 %	Villmergen: 24,59 %
2004:	Kanton: 20,90 %	Villmergen: 28,76 %

Aufgrund unserer Schuldnerstruktur, die sich aus der unterdurchschnittlichen Steuerkraft ergibt, werden wir es schwer haben, die Ausstände auf das Niveau des Kantonsmittels reduzieren zu können.

- Diverse hohe Baugebühren- und Gemeindewerkerechnungen waren per Ende Jahr noch nicht zur Zahlung fällig.

102 Anlagen

- Zunahme der Liegenschaften des Finanzvermögens wegen des Zusammenschlusses mit der Ortsbürgergemeinde.

114 Sachgüter

- Durch den Zusammenschluss mit der Ortsbürgergemeinde konnte das abzuschreibende Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben werden.

200 Laufende Verpflichtungen

- Wegfall der Kontokorrentschuld gegenüber der Ortsbürgergemeinde.

203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen

- Zunahme infolge Übernahme von Legaten der Ortsbürgergemeinde.
- Der Erlös aus dem Verkauf der von der Ortsbürgerstiftung bezahlten 2 SBB-Tageskarten ist zugunsten sozialer Zwecke zu verwenden.
- Zulasten der verschiedenen Zuwendungen wurden vom Gemeinderat folgende Ausgaben getätigt:
 - Beitrag an den Mittagstisch der Pro Senectute.
 - Das Zobig an der Schulreise der 5.-Klässler wurde zulasten des Jugendfestbattens bezahlt.
 - Defizitdeckung des Gesangsunterrichtes an der Musikschule Villmergen.

204 Rückstellungen

- Mit der Erfüllung des Vertrages mit der AEW Energie AG über die Verlängerung der Vertriebspartnerschaft bis am 31. Dezember 2007 wurde der seinerzeit ausbezahlte Bonus der laufenden Rechnung der Elektrizitätsversorgung gutgeschrieben.

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde		30'078'430.26	30'078'430.26	27'309'550	27'309'550	28'329'906.36	28'329'906.36
0	Allgemeine Verwaltung	2'084'148.96	712'078.60 1'372'070.36	2'037'400	578'600 1'458'800	2'059'077.90	699'538.75 1'359'539.15
1	Öffentliche Sicherheit	1'485'489.05	762'254.00 723'235.05	1'275'100	597'800 677'300	1'227'813.45	583'636.10 644'177.35
2	Bildung	5'412'687.80	673'976.90 4'738'710.90	5'545'900	504'100 5'041'800	5'867'641.59	660'434.60 5'207'206.99
3	Kultur, Freizeit	546'529.90	119'835.20 426'694.70	587'600	139'600 448'000	564'125.73	137'696.48 426'429.25
4	Gesundheit	829'236.80	0.00 829'236.80	881'800	0 881'800	635'002.10	0.00 635'002.10
5	Soziale Wohlfahrt	2'284'216.25	1'166'489.25 1'117'727.00	2'156'700	1'188'000 968'700	2'394'910.30	1'093'647.22 1'301'263.08
6	Verkehr	907'324.71	181'515.60 725'809.11	986'500	2'300 984'200	1'053'481.50	57'167.50 996'314.00
7	Umwelt, Raumordnung	3'175'927.65	2'769'037.75 406'889.90	2'973'700	2'526'600 447'100	3'103'375.00	2'715'440.15 387'934.85
8	Volkswirtschaft	7'873'942.25 384'080.05	8'258'022.30	6'970'600 334'300	7'304'900	7'073'494.08 472'808.20	7'546'302.28
9	Finanzen, Steuern	5'478'926.89 9'956'293.77	15'435'220.66	3'894'250 10'573'400	14'467'650	4'350'984.71 10'485'058.57	14'836'043.28

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'084'148.96	712'078.60	2'037'400	578'600	2'059'077.90	699'538.75
011	Legislative	80'711.80	8'030.00	79'200	6'000	64'353.36	6'619.50
012	Gemeinderat	197'629.70	30'000.00	194'900	15'000	198'962.10	0.00
020	Gemeindeverwaltung	1'645'828.36	617'036.45	1'646'900	515'600	1'653'660.25	614'061.60
090	Verwaltungsliegenschaften	159'979.10	57'012.15	116'400	42'000	142'102.19	78'857.65
1	Öffentliche Sicherheit	1'485'489.05	762'254.00	1'275'100	597'800	1'227'813.45	583'636.10
100	Rechtswesen	699'407.50	351'796.05	646'300	361'700	626'309.95	372'684.40
110	Polizei	176'798.50	16'375.00	181'300	23'000	181'681.50	20'285.00
140	Feuerwehr	281'471.85	151'086.55	277'900	150'000	264'429.00	146'813.80
150	Militär	0.00	0.00	1'000	0	23'692.75	0.00
160	Zivilschutz	327'811.20	242'996.40	168'600	63'100	131'700.25	43'852.90
2	Bildung	5'412'687.80	673'976.90	5'545'900	504'100	5'867'641.59	660'434.60
200	Kindergärten	245'335.00	3'595.05	243'200	2'100	244'959.11	73'814.00
210	Volksschule allgemein	409'767.06	2'367.35	450'200	3'700	386'816.04	1'057.00
211	Handarbeit und Hauswirtschaft	80'357.60	0.00	80'600	0	80'385.98	0.00
212	Musikschule	337'608.80	331'197.20	317'100	197'100	295'145.60	212'708.20
213	Schulanlagen	554'072.54	44'427.75	632'000	39'400	538'980.26	38'970.30
218	Schulgelder, Besoldungsanteile	2'421'985.75	292'013.00	2'582'800	261'500	2'865'647.35	300'084.00
219	Volksschule übriges	133'688.55	376.55	131'000	300	134'408.50	150.00
220	Sonderschulung	410'667.60	0.00	399'000	0	491'634.70	17'901.10
230	Berufsbildung	819'204.90	0.00	710'000	0	782'748.00	0.00
290	Übriges Bildungswesen	0.00	0.00	0	0	46'916.05	15'750.00
3	Kultur, Freizeit	546'529.90	119'835.20	587'600	139'600	564'125.73	137'696.48
300	Kulturförderung	33'305.90	360.00	38'500	0	34'311.05	330.00
304	Dorfbibliothek	73'325.50	38'883.75	70'700	37'600	68'481.86	36'642.78
330	Öffentliche Anlagen, Wanderwege	46'127.30	0.00	54'100	0	26'347.65	0.00
340	Sport	51'427.50	0.00	60'800	0	63'696.70	0.00
341	Schwimmbad	281'199.55	50'056.45	282'000	66'500	307'689.52	66'823.70
350	Übrige Freizeitgestaltung	22'317.30	3'715.00	34'500	2'000	20'087.95	0.00

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
351	Skilager	38'826.85	26'820.00	47'000	33'500	43'511.00	33'900.00
4	Gesundheit	829'236.80		881'800		635'002.10	
400	Spitäler	746'287.80	0.00	803'000	0	560'157.75	0.00
440	Krankenpflege	51'618.90	0.00	50'900	0	49'967.90	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	25.00	0.00	300	0	25.00	0.00
460	Schulgesundheitsdienst	29'229.10	0.00	25'600	0	23'151.45	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	1'676.00	0.00	1'600	0	1'300.00	0.00
490	Übriges Gesundheitswesen	400.00	0.00	400	0	400.00	0.00
5	Soziale Wohlfahrt	2'284'216.25	1'166'489.25	2'156'700	1'188'000	2'394'910.30	1'093'647.22
500	Sozialversicherungen	40'256.00	8'044.50	38'600	8'100	42'071.00	7'942.50
540	Jugend	246'993.35	41'076.50	169'400	32'000	32'014.40	0.00
550	Invalidität	1'970.00	0.00	1'000	0	970.00	0.00
560	Sozialer Wohnungsbau	0.00	3'200.00	0	0	0.00	3'200.00
580	Allgemeine Fürsorge	101'852.15	0.00	100'500	0	120'265.45	0.00
581	Sozialhilfe	1'569'122.00	1'083'344.55	1'540'000	1'113'000	1'934'183.65	1'041'563.72
582	Sozialdienst	324'022.75	30'823.70	307'200	34'900	265'405.80	40'941.00
6	Verkehr	907'324.71	181'515.60	986'500	2'300	1'053'481.50	57'167.50
610	Kantonsstrassen	104'900.05	0.00	128'600	0	158'514.80	0.00
620	Gemeindestrassen	595'953.26	181'515.60	651'800	2'300	689'903.80	50'818.60
650	Regionalverkehr	206'471.40	0.00	206'100	0	205'062.90	6'348.90
7	Umwelt, Raumordnung	3'175'927.65	2'769'037.75	2'973'700	2'526'600	3'103'375.00	2'715'440.15
700	Wasser	33'355.25	0.00	34'800	0	37'549.15	0.00
701	Wasserversorgung	1'527'605.85	1'527'605.85	1'285'300	1'285'300	1'405'865.55	1'405'865.55
711	Abwasserbeseitigung	488'363.85	488'363.85	483'200	483'200	542'155.65	542'155.65
720	Abfall	141'923.90	0.00	157'600	0	144'225.30	0.00
721	Abfallbewirtschaftung	692'574.80	692'574.80	712'100	712'100	694'331.35	694'331.35
740	Friedhof, Bestattung	131'645.45	23'462.95	101'500	16'500	116'201.40	21'860.60
750	Gewässerverbauungen	80'520.85	13'750.30	118'000	18'000	88'668.05	22'449.75
770	Naturschutz	13'499.95	0.00	27'000	0	2'000.00	0.00

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
780	Übriger Umweltschutz	54'904.75	17'668.65	39'200	9'500	34'327.30	21'581.50
790	Raumordnung	11'533.00	5'611.35	15'000	2'000	38'051.25	7'195.75
8	Volkswirtschaft	7'873'942.25	8'258'022.30	6'970'600	7'304'900	7'073'494.08	7'546'302.28
800	Landwirtschaft	10'243.90	200.00	11'100	200	8'184.75	200.00
810	Wald	53'602.55	0.00	47'600	0	0.00	0.00
811	Forstbetrieb	324'497.10	324'497.10	255'300	255'300	0.00	0.00
820	Jagd, Fischerei	2'558.10	6'764.00	1'500	6'800	1'570.70	6'764.00
830	Kommunale Werbung	17'155.60	12'966.40	36'000	12'100	14'587.25	12'012.50
860	Energie	0.00	447'709.80	0	411'400	0.00	478'174.40
861	Elektrizitätsversorgung	6'063'519.95	6'063'519.95	5'207'100	5'207'100	5'553'292.54	5'553'292.54
870	Installationsgeschäft	1'402'365.05	1'402'365.05	1'412'000	1'412'000	1'495'858.84	1'495'858.84
9	Finanzen, Steuern	5'478'926.89	15'435'220.66	3'894'250	14'467'650	4'350'984.71	14'836'043.28
900	Gemeindesteuern	127'006.45	11'714'104.70	92'000	10'750'000	112'069.85	10'788'575.05
905	Andere Steuern	1'377.60	237'981.20	0	184'000	0.00	220'223.35
940	Kapitaldienst	159'231.73	133'524.40	161'800	89'500	329'171.40	164'952.90
942	Liegenschaften Finanzvermögen	51'705.50	112'081.55	62'000	104'000	53'006.40	41'986.80
950	Schulgelder brutto	130'107.00	323'611.00	115'000	285'600	111'244.00	279'825.00
990	Abschreibungen	2'095'580.80	0.00	408'900	0	807'207.00	0.00
992	Aufteilbare Kosten Bauamt	731'211.41	731'211.41	777'000	777'000	753'618.69	753'618.69
993	Neutrale Posten	0.00	0.00	0	0	0.00	402'194.12
994	Allgem. Kosten Gemeindewerke	1'746'938.70	1'746'938.70	1'827'850	1'827'850	1'753'852.95	1'753'852.95
995	Aufteilbare Kosten Hauswartung	431'028.70	431'028.70	445'000	445'000	427'397.42	427'397.42
996	Stiftungen	4'739.00	4'739.00	4'700	4'700	3'417.00	3'417.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Beanspruchter Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2006	ab 2008
	Einwohnergemeinde	20'530'900.50	20'530'900.50	19'383'900	19'383'900	12'314'235.70	2'107'804.80
0	Allgemeine Verwaltung	4'780.60	0.00 4'780.60	0	0	5'783'552.50	0.00
2	Bildung	0.00	0.00	0 134'900	134'900	0.00	134'900.00-
6	Verkehr	424'215.55	0.00 424'215.55	245'000	0 245'000	20'000.00	1'375'160.00
7	Umwelt, Raumordnung	508'807.70 1'225'373.85	1'734'181.55	804'000	570'000 234'000	6'510'683.20	867'544.80
8	Volkswirtschaft	19'593'096.65	18'796'718.95 796'377.70	18'334'900 344'100	18'679'000	0.00	0.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Beanspruchter Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2006	ab 2008
0	Allgemeine Verwaltung	4'780.60				5'783'552.50	
020	Gemeindeverwaltung	4'780.60				295'332.40	
506	EDV-Erneuerung Gdeverwaltung ./.. Beitrag Gemeindewerke	4'780.60		0		295'332.40	0.00
090	Verwaltungsliegenschaften					5'488'220.10	
503.01	Umbau/Erweiterung Gemeindehaus abgerechnet	0.00		0		5'488'220.10	0.00
2	Bildung				134'900		134'900.00-
200	Kindergärten				69'900		69'900.00-
661	SB Erw. KiGa Bündten - abger.		0.00		69'900	0.00	69'900.00-
213	Schulanlagen				65'000		65'000.00-
661	SB Erw. Schulh. Dorf - abger.		0.00		65'000	0.00	65'000.00-
6	Verkehr	424'215.55		245'000		20'000.00	1'375'160.00
610	Kantonsstrassen	144'356.50		80'000			875'160.00
561.01	Belagserneuerung K378/K252 inkl. Brückensan.-Budgetkredit	144'356.50		80'000		0.00	0.00
561.02	Sanierung Bahnhofstrasse K387 Ballygebiet GV-Beschluss vom 24.11.2006 Betrag Fr. 875'160.00	0.00		0		0.00	875'160.00
620	Gemeindestrassen	279'859.05		165'000		20'000.00	500'000.00
501.01	Strassenbauten Rahmenkredit	110'849.45		165'000		0.00	0.00
506	Strassenkehrmaschine Gemeinderat-Nachtragskredit	163'889.50		0		0.00	0.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Beanspruchter Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2006	ab 2008
561.01	Radweg Villmergen-Sarmenstorf	5'120.10		0		20'000.00	0.00
	Nachträgliche Kreditreduktion						
565	Investitionsbeitrag an	0.00		0		0.00	500'000.00
	Zentrumsprojekt Piazza						
	GV-Beschluss vom 28.06.2006 Betrag Fr.	500'000.00					
7	Umwelt, Raumordnung	508'807.70	1'734'181.55	804'000	570'000	6'510'683.20	867'544.80
701	Wasserversorgung	451'335.75	70'788.10	439'000	50'000	149'437.95	192'562.05
501.01	Bau und Sanierung Leitungsnetz	451'335.75		410'000		0.00	0.00
	inkl. Pumpwerke, Rahmenkredit						
501.03	Quellfassungen Grossmoos	0.00		29'000		42'000.00	0.00
	Schutzzonenmassnahmen						
501.05	Teilersatz Hauptwasserleitung	0.00		0		107'437.95	192'562.05
	Mitteldorf- und Wohlerstrasse						
	GV-Beschluss vom 30.11.2001 Betrag Fr.	300'000.00					
611	Anschlussbeiträge		51'000.00		20'000	0.00	0.00
661.01	Beitrag AVA an Netzerweiterung		19'788.10		30'000	0.00	0.00
711	Abwasserbeseitigung	38'364.85	1'643'768.45	165'000	520'000	4'510'600.60	91'819.75
501.01	Kanalisationsbauten	36'195.15		165'000		0.00	0.00
	Rahmenkredit						
501.03	Erneuerung Kan. Bahnhofstrasse	212.50		0		0.00	313'787.50
	Ballygebiet						
	GV-Beschluss vom 24.11.2006 Betrag Fr.	314'000.00					
562.02	Ausbau/San. ARA Blettler 1.Et.	0.00		0		3'895'873.80	0.00
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	4'850'000.00					
562.03	Rückzahlungen an Gemeinden	0.00		0		21'558.25	0.00
	BB und SB ARA Blettler 1. Et.						
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	22'195.00					
562.05	Ausbau/San. ARA Blettler 2.Et.	0.00		0		4'070'186.95	0.00
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	3'977'163.00					
562.06	Rückzahlungen an Gemeinden	0.00		0		38'516.60	41'183.40
	BB und SB Ara Blettler 2. Et.						
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	79'700.00					

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde			Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Beanspruchter Kredit	
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2006	ab 2008
562.07	Bau einer Klärschlamm-Trocknungsanlage ARA Blettler		0.00		0		265'600.35	0.00
	GV-Beschluss vom 13.06.2003 Betrag Fr.	571'572.00						
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	275'769.00-						
562.08	Klärschlamm-trocknungsanlage		1'957.20		0		0.00	0.00
	Rückzahlung Gemeindebeiträge							
610.01	Erschliessungsbeiträge			43'770.25		20'000	0.00	0.00
610.02	Baubeitrag EMS an Ausbau und San. ARA Blettler 1. Et.			0.00		0	2'300'000.00-	0.00
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	2'300'000.00						
611	Anschluss- und Klärbeiträge			1'478'145.80		500'000	0.00	0.00
660.02	BB ARA Blettler 1. Etappe			0.00		0	191'915.20-	0.00
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	193'000.00						
660.05	BB ARA Blettler 2. Etappe			0.00		0	243'880.75-	0.00
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	265'732.00						
661.02	SB ARA Blettler 1. Etappe			0.00		0	182'694.30-	0.00
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	199'000.00						
661.04	SB Fangkanal Blettler abger.			108'791.05		0	0.00	0.00
661.05	SB ARA Blettler 2. Etappe			0.00		0	2'580.85-	263'151.15-
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	265'732.00						
662.01	Gemeindebeiträge an Ausbau und San. ARA Blettler 1. Etappe			0.00		0	210'390.40-	0.00
	GV-Beschluss vom 28.06.1996 Betrag Fr.	226'000.00						
662.02	Gemeindebeiträge an Ausbau und San. ARA Blettler 2. Etappe			0.00		0	609'876.25-	0.00
	GV-Beschluss vom 18.06.1999 Betrag Fr.	595'934.00						
662.04	Gemeindebeiträge an Klärschlamm-Trocknungsanlage			0.00		0	39'797.60-	0.00
	GV-Beschluss vom 13.06.2003 Betrag Fr.	44'404.00						
662.07	Klärschlamm-trocknungsanlage			13'061.35		0	0.00	0.00
	Rückzahlung							
750	Gewässerverbauungen		19'107.10	19'625.00	200'000		1'850'644.65	583'163.00
501.01	Öffnung, Verlegung und Aufweitung Trybach, 1. Etappe		19'107.10		0		69'869.00	1'240'023.90
	GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	1'329'000.00						
561.01	Rückhaltebecken Drachtenloch abgerechnet		0.00		200'000		1'795'289.75	0.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Beanspruchter Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2006	ab 2008
660.01	BB an Öffnung Trybach, 1. Et. GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	266'000.00	0.00		0	0.00	266'000.00-
661.01	SB an Öffnung Trybach, 1. Et. GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	425'000.00	19'625.00		0	14'514.10-	390'860.90-
8	Volkswirtschaft	19'593'096.65	18'796'718.95	18'334'900	18'679'000		
810	Liquidation Ortsbürgergemeinde		17'079'425.95		17'200'000		
662	Beiträge Ortsbürgergemeinde		17'079'425.95		17'200'000	0.00	0.00
861	Elektrizitätsversorgung	720'989.15	58'500.00	400'000	30'000		
501.01	Erweiterung Kabelnetz Rahmenkredit	572'405.55		240'000		0.00	0.00
501.02	Trafostationen/Fernwirkanlage Rahmenkredit	148'583.60		160'000		0.00	0.00
611	Anschlussbeiträge		58'500.00		30'000	0.00	0.00
999	Abschluss	18'872'107.50	1'658'793.00	17'934'900	1'449'000		
590.01	Passivierte Einnahmen Einwohnergemeinde	17'099'050.95		17'334'900		0.00	0.00
590.02	Passivierte Einnahmen Wasserversorgung	70'788.10		50'000		0.00	0.00
590.03	Passivierte Einnahmen Elektrizitätsversorgung	58'500.00		30'000		0.00	0.00
590.04	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	1'643'768.45		520'000		0.00	0.00
690.01	Aktiviert Ausgaben Einwohnergemeinde		448'103.25		445'000	0.00	0.00
690.02	Aktiviert Ausgaben Wasserversorgung		451'335.75		439'000	0.00	0.00
690.03	Aktiviert Ausgaben Elektrizitätsversorgung		720'989.15		400'000	0.00	0.00
690.04	Aktiviert Ausgaben Abwasserbeseitigung		38'364.85		165'000	0.00	0.00

Bestandesrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand per 1.1.2007	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2007
1	Aktiven	35'758'842.39	128'681'518.87	136'023'316.05	28'417'045.21
10	Finanzvermögen	10'869'138.62	123'192'252.72	115'725'593.69	18'335'797.65
100	Flüssige Mittel	2'081'945.37	33'455'504.78	28'716'919.12	6'820'531.03
1000	Kassa	3'266.85	440'087.25	440'141.20	3'212.90
1001	Postcheck	1'588'944.50	20'752'231.93	15'865'554.26	6'475'622.17
1002	Banken	489'734.02	12'263'185.60	12'411'223.66	341'695.96
101	Guthaben	6'671'482.00	86'150'643.24	86'658'221.02	6'163'904.22
1010	Lohnkonten		4'050'828.60	4'050'828.60	
1011	Kontokorrente	210'335.85	259'805.75	386'828.20	83'313.40
1012	Steuerguthaben	4'761'540.10	57'614'534.93	58'126'930.38	4'249'144.65
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen	51'613.60	75'834.00	51'981.60	75'466.00
1015	Andere Debitoren	585'376.07	21'524'451.12	21'160'453.97	949'373.22
1016	Festgelder		1'300'000.00	1'300'000.00	
1018	Verbindungskonten alte/neue Rechnung	838'279.60	495'130.70	839'261.30	494'149.00
1019	Übrige	224'336.78	830'058.14	741'936.97	312'457.95
102	Anlagen	1'774'931.00	3'518'832.00	9'673.30	5'284'089.70
1023	Liegenschaften	1'762'873.00	3'508'769.70		5'271'642.70
1025	Vorräte	12'058.00	10'062.30	9'673.30	12'447.00
103	Transitorische Aktiven	340'780.25	67'272.70	340'780.25	67'272.70
1039	Übrige	340'780.25	67'272.70	340'780.25	67'272.70

Bestandesrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand per 1.1.2007	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2007
11	Verwaltungsvermögen	14'868'510.90	2'633'126.25	17'409'659.05	91'978.10
114	Sachgüter	14'843'508.90	2'625'006.15	17'379'538.95	88'976.10
1141	Tiefbauten	69'869.00	19'107.10		88'976.10
1146	Mobilien	295'332.40	4'780.60	300'113.00	
1149	Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen	14'478'307.50	2'601'118.45	17'079'425.95	
115	Darlehen und Beteiligungen	5'002.00	3'000.00	5'000.00	3'002.00
1154	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	5'002.00		5'000.00	2.00
1155	Private Institutionen		3'000.00		3'000.00
116	Investitionsbeiträge	20'000.00	5'120.10	25'120.10	
1161	Kanton	20'000.00	5'120.10	25'120.10	
12	Spezialfinanzierungen	10'021'192.87	2'856'139.90	2'888'063.31	9'989'269.46
128	Vorschüsse für Eigenwirtschaftsbetriebe	10'021'192.87	2'856'139.90	2'888'063.31	9'989'269.46
1280	Wasserversorgung	1'567'425.07	463'535.75	508'861.91	1'522'098.91
1281	Elektrizitätsversorgung	142'500.00	740'489.15	720'989.15	162'000.00
1284	Abwasserbeseitigung	8'291'735.95	1'630'919.60	1'643'768.45	8'278'887.10
1285	Abfallbewirtschaftung	19'531.85	21'195.40	14'443.80	26'283.45

Bestandesrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand per 1.1.2007	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2007
2	Passiven	35'758'842.39	65'642'790.73	72'984'587.91	28'417'045.21
20	Fremdkapital	19'398'150.60	58'802'826.51	72'275'567.41	5'925'409.70
200	Laufende Verpflichtungen	18'121'412.65	58'002'892.86	71'681'864.01	4'442'441.50
2000	Kreditoren	856'870.75	40'095'012.48	40'256'930.23	694'953.00
2001	Depotgelder	11'409.00	165.50	150.00	11'424.50
2004	Eigene Beiträge	220'091.00	213'182.00	220'091.00	213'182.00
2006	Kontokorrente	13'653'598.65	3'513'976.30	17'167'574.95	
2007	Steuerabrechnungskonten	3'152'321.40	13'012'164.00	13'244'994.90	2'919'490.50
2008	Verbindungskonten alte/neue Rechnung	18'507.10	349'077.80	18'507.10	349'077.80
2009	Übrige	208'614.75	819'314.78	773'615.83	254'313.70
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	705'334.75	134'073.90	22'300.20	817'108.45
2033	Stiftungen	229'086.00	89'506.00		318'592.00
2035	Zuwendungen	476'248.75	44'567.90	22'300.20	498'516.45
204	Rückstellungen	95'509.95		95'509.95	
2040	Laufende Rechnung	95'509.95		95'509.95	
205	Transitorische Passiven	475'893.25	665'859.75	475'893.25	665'859.75
2059	Übrige	475'893.25	665'859.75	475'893.25	665'859.75
22	Spezialfinanzierungen	15'199'509.89	6'839'964.22	709'020.50	21'330'453.61
228	Verpflichtungen	15'199'509.89	6'839'964.22	709'020.50	21'330'453.61
2281	Elektrizitätsversorgung	3'164'590.45	861'254.62	662'489.15	3'363'355.92
2284	Abwasserbeseitigung	11'626'647.40	1'739'717.65	1'957.20	13'364'407.85
2285	Abfallbewirtschaftung	168'120.64	75'166.25		243'286.89
2288	Spezialfonds	225'637.30	191'830.00	44'574.15	372'893.15
2289	Passivierte Abschreibungen	14'514.10	3'971'995.70		3'986'509.80

Bestandesrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand per 1.1.2007	Zuwachs	Veränderung	Abgang	Endbestand per 31.12.2007
23	Eigenkapital	1'161'181.90				1'161'181.90
239	Kapital	1'161'181.90				1'161'181.90
2390	Kapital	1'161'181.90				1'161'181.90

Ergebnis Einwohnergemeinde

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	19'904'000.76	19'904'000.76	18'209'850	18'209'850	18'638'402.43	18'638'402.43
	Aufwand	19'904'000.76		18'209'850		18'638'402.43	
	Ertrag		19'904'000.76		18'209'850		18'236'208.31
	Aufwandüberschuss						402'194.12
901	Belastbarkeit	2'306'518.03	2'306'518.03	632'700	632'700	1'189'384.80	1'189'384.80
	Aufwandüberschuss						402'194.12
	Kapitaldienst	159'231.73	133'524.40	161'800	89'500	329'171.40	164'952.90
	Liegenschaften Finanzvermögen	51'705.50	112'081.55	62'000	104'000	53'006.40	41'986.80
	Abschreibungen	2'095'580.80		408'900		807'207.00	
	Belastbarkeitsquote		2'060'912.08		439'200		580'250.98
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	17'099'050.95	17'099'050.95	17'334'900	17'334'900	6'923'884.35	6'923'884.35
	Investitionsausgaben	448'103.25		445'000		6'923'884.35	
	Investitionseinnahmen		17'099'050.95		17'334'900		333'428.65
	Nettoinvestitionszunahme						6'590'455.70
	Nettoinvestitionsabnahme	16'650'947.70		16'889'900			
911	Finanzierung	18'746'528.50	18'746'528.50	17'298'800	17'298'800	6'992'649.82	6'992'649.82
	Nettoinvestitionszunahme					6'590'455.70	
	Nettoinvestitionsabnahme		16'650'947.70		16'889'900		
	Abschreibungen		2'095'580.80		408'900		807'207.00
	Aufwandüberschuss					402'194.12	
	Finanzierungsfehlbetrag						6'185'442.82
	Finanzierungsüberschuss	18'746'528.50		17'298'800			

Ergebnis Wasserversorgung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	1'527'605.85	1'527'605.85	1'285'300	1'285'300	1'405'865.55	1'405'865.55
	Aufwand	1'527'605.85		1'285'300		1'405'865.55	
	Ertrag		1'527'605.85		1'285'300		1'405'865.55
901	Belastbarkeit	461'584.81	461'584.81	383'250	383'250	441'256.50	441'256.50
	Vorschussverzinsung	23'511.00		28'500		26'238.00	
	Vorschussabtragung	438'073.81		354'750		415'018.50	
	Belastbarkeitsquote		461'584.81		383'250		441'256.50
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	451'335.75	451'335.75	439'000	439'000	359'312.25	359'312.25
	Investitionsausgaben	451'335.75		439'000		359'312.25	
	Investitionseinnahmen		70'788.10		50'000		134'361.00
	Nettoinvestitionszunahme		380'547.65		389'000		224'951.25
911	Finanzierung	438'073.81	438'073.81	389'000	389'000	415'018.50	415'018.50
	Nettoinvestitionszunahme	380'547.65		389'000		224'951.25	
	Vorschussabtragung		438'073.81		354'750		415'018.50
	Finanzierungsfehlbetrag				34'250		
	Finanzierungsüberschuss	57'526.16				190'067.25	

Ergebnis Abwasserbeseitigung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	488'363.85	488'363.85	483'200	483'200	542'155.65	542'155.65
	Aufwand	343'158.15		392'300		409'600.25	
	Ertrag		488'363.85		483'200		542'155.65
	Ertragsüberschuss	145'205.70		90'900		132'555.40	
901	Belastbarkeit	145'205.70	145'205.70	90'900	90'900	132'555.40	132'555.40
	Ertragsüberschuss	145'205.70		90'900		132'555.40	
	Verpflichtungsverzinsung		50'023.00		50'000		40'096.00
	Belastbarkeitsquote		95'182.70		40'900		92'459.40
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	1'643'768.45	1'643'768.45	520'000	520'000	689'602.25	689'602.25
	Investitionsausgaben	38'364.85		165'000		160'296.00	
	Investitionseinnahmen		1'643'768.45		520'000		689'602.25
	Nettoinvestitionsabnahme	1'605'403.60		355'000		529'306.25	
911	Finanzierung	1'750'609.30	1'750'609.30	445'900	445'900	661'861.65	661'861.65
	Nettoinvestitionsabnahme		1'605'403.60		355'000		529'306.25
	Ertragsüberschuss		145'205.70		90'900		132'555.40
	Finanzierungsüberschuss	1'750'609.30		445'900		661'861.65	

Ergebnis Abfallbewirtschaftung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	692'574.80	692'574.80	712'100	712'100	694'331.35	694'331.35
	Aufwand	617'408.55		679'900		626'832.45	
	Ertrag		692'574.80		712'100		694'331.35
	Ertragsüberschuss	75'166.25		32'200		67'498.90	
901	Belastbarkeit	75'166.25	75'166.25	32'200	32'200	67'498.90	67'498.90
	Ertragsüberschuss	75'166.25		32'200		67'498.90	
	Verpflichtungsverzinsung		2'204.00		1'500		1'005.00
	Belastbarkeitsquote		72'962.25		30'700		66'493.90
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen						
911	Finanzierung	75'166.25	75'166.25	32'200	32'200	67'498.90	67'498.90
	Ertragsüberschuss		75'166.25		32'200		67'498.90
	Finanzierungsüberschuss	75'166.25		32'200		67'498.90	

Ergebnis Elektrizitätsversorg.

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2007

		Rechnung 2007		Voranschlag 2007		Rechnung 2006	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	7'465'885.00	7'465'885.00	6'619'100	6'619'100	7'049'151.38	7'049'151.38
	Aufwand	6'604'630.38		6'249'600		6'163'245.87	
	Ertrag		7'465'885.00		6'619'100		7'049'151.38
	Ertragsüberschuss	861'254.62		369'500		885'905.51	
901	Belastbarkeit	861'254.62	861'254.62	369'500	369'500	885'905.51	885'905.51
	Ertragsüberschuss	861'254.62		369'500		885'905.51	
	Verpflichtungsverzinsung		46'764.00		42'000		37'569.00
	Belastbarkeitsquote		814'490.62		327'500		848'336.51
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	720'989.15	720'989.15	400'000	400'000	474'098.90	474'098.90
	Investitionsausgaben	720'989.15		400'000		474'098.90	
	Investitionseinnahmen		58'500.00		30'000		209'400.00
	Nettoinvestitionszunahme		662'489.15		370'000		264'698.90
911	Finanzierung	861'254.62	861'254.62	370'000	370'000	885'905.51	885'905.51
	Nettoinvestitionszunahme	662'489.15		370'000		264'698.90	
	Ertragsüberschuss		861'254.62		369'500		885'905.51
	Finanzierungsfehlbetrag				500		
	Finanzierungsüberschuss	198'765.47				621'206.61	

KREDITABRECHNUNG EDV-Erneuerung Gemeindeverwaltung

Kreditbeschluss

Gemeindeversammlung vom 28. November 2003
./.. Anteil Gemeindewerke zulasten Rechnung 2004 verbucht

Fr.	360'000.00	
Fr.	<u>50'000.00</u>	Fr. 310'000.00

Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto 1.1146.01 pro 2004
Aktivierung auf Konto 1.1146.01 pro 2005
Aktivierung auf Konto 1.1146.01 pro 2006
Aktivierung auf Konto 1.1146.01 pro 2007

Fr.	261'307.95	
Fr.	5'163.70	
Fr.	28'860.75	
Fr.	<u>4'780.60</u>	Fr. 300'113.00

Kreditvergleich

Kreditunterschreitung

Fr. 9'887.00

Einnahmen

Keine

Nettoinvestitionen

Fr. 300'113.00

KREDITABRECHNUNG Radweg Villmergen - Sarmenstorf

Kreditbeschluss

Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2000

./.. Kreditreduktion, da die Kosten ausserorts zu 100 % vom Kanton getragen werden

Fr.	116'000.00	
Fr.	<u>80'300.00</u>	Fr. 35'700.00

Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto 1.1161.02 pro 2003

Fr. 9'000.00

Aktivierung auf Konto 1.1161.02 pro 2004

Fr. 11'000.00

Aktivierung auf Konto 1.1161.02 pro 2007

Fr.	<u>5'120.10</u>	Fr. 25'120.10
-----	-----------------	----------------------

Kreditvergleich

Kreditunterschreitung

Fr. 10'579.90

Einnahmen

Keine

Nettoinvestitionen

Fr. 25'120.10

5612 Villmergen, 3. März 2008

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Der Gemeindeammann:

sig. Paul Meyer

Der Gemeindeschreiber:

sig. Markus Meier

Rechnungsabschlüsse 2007 der Einwohnergemeinde 5612 Villmergen

Bestätigungsbericht der Finanzkommission an die Gemeindeversammlung

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung, die Verwaltungs- und Bestandesrechnung sowie die Kreditabrechnungen für das Rechnungsjahr 2007 geprüft.

Für die Inhalte und für die Ergebnisse dieser Rechnungen ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und die Zusammenzüge sowie die übrigen Abgaben auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner haben wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien und die Darstellung als Ganzes beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Verwaltungs- und Bestandesrechnung sowie die Kreditabrechnungen den gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Verwaltungs- und Bestandesrechnung sowie die Kreditabrechnungen zu genehmigen.

5612 Villmergen, 3. April 2008

FINANZKOMMISSION VILLMERGEN

Der Präsident:

sig. Thomas Bucher

Der Aktuar:

sig. Hanspeter Müller

Anhang

REGLEMENT ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (AAB)

für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese AAB gelten - im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen - für den Anschluss von Hausinstallationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der GWV im gesamten Versorgungsgebiet.

Geltungsbereich

Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der GWV erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der GWV gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den GWV schriftlich bestätigt sind.

Art. 2

Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der GWV.

Form

II. Begriffe

Art. 3

Als Kunden im Sinne dieser AAB gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an eines der Versorgungsnetze der GWV angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe der ALB von den GWV Elektrizität oder Wasser über ihre Hausinstallationen beziehen.

Kunden

Art. 4

Als Hauptleitungen gelten alle jene den GWV gehörenden und in bzw. auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Hauptleitungen

Art. 5

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptsicherung bei Elektrizität bzw. Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung bei Wasser bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen.

Hauszuleitungen

Art. 6

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile ab den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers bei Elektrizität bzw. nach der Hauptabsperreinrichtung bei Wasser.

Hausinstallationen

Art. 7

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an die Versorgungsnetze der GWV für Elektrizität und Wasser. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

Leistungen

III. Anschlussverhältnis**Art. 8**

Diese AAB und die festgelegten Kostenbeiträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden.

Grundlagen und Rechtsnatur

Die GWV erbringen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlüssen den Kunden gegenüber im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages.

Art. 9

In besonderen Fällen, wie bei Anschlüssen für Grosskunden, z.B. Mittelspannungskunden (mit eigener Trafostation) und oder Kunden mit Sprinkleranlagen, sowie temporären Anschlüssen usw., können die GWV von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AAB und den festgelegten Kostenbeiträgen abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere Anschlussbedingungen

IV. Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 10

Das Anschlussverhältnis dauert, solange eine Hauszuleitung oder Hausinstallation bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz der GWV angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Dauer

Art. 11

Der Kunde kann von den GWV jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Die Trennung geht zu Lasten des Kunden.

Kündigung

Art. 12

Mit der Trennung von Hauszuleitungen vom Versorgungsnetz der GWV verbundene Arbeiten dürfen allein von den GWV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Ausführung
der Trennung

V. Hausinstallationen

Art. 13

Einer Bewilligung der GWV bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Aenderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen, sowie Energieerzeugungsanlagen
- der vorübergehende Bezug von Strom oder Wasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanschlüsse, usw.)
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte

Bewilligungspflicht

Art. 14

Die Ausführung von Installationen muss den GWV vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Gleichzeitig mit der Installationsmeldung bestellt der ausführende Installateur die nötigen Mess- und Schaltapparate. Die Fertigstellung der Arbeiten ist den GWV mitzuteilen. Für die Niederspannungsinstallationen erfolgt diese Meldung vom Installationseigentümer nach erfolgter Schlusskontrolle mit dem Sicherheitsnachweis.

Meldepflicht
Sicherheitsnachweis,
Stichproben

Die GWV sind berechtigt, Stichproben durchzuführen. Das Verfahren zur Behebung allfälliger Mängel richtet sich nach Artikel 40 NIV.

Art. 15

Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde und der Eigentümer bzw. dessen Installateur mit den GWV zu verständigen.

Wiederinbetrieb-
setzungen

Art. 16

Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen ausgeführt werden, die fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen: NIV, Richtlinien des SVGW und für sanitäre Hausinstallationen über eine Bewilligung der GWV und für Niederspannungsinstallationen über eine Bewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) verfügen.

Berechtigung zur Hausinstallationsausführung

Art. 17

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an Firmen zu vergeben, welche im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind.

Pflichten des Kunden

Der Anlagebesitzer hat die Hausinstallationen und Apparate in sauberem, gefahrlosem und betriebssicherem Zustand zu halten und für die umgehende Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Art. 18

Der Eingriff in die von den GWV plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der GWV oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

VI. Erstellung, Aenderung und Demontage von Anschlüssen

Art. 19

Ein Anschlussgesuch ist nötig:

- um unbefristet oder dauernd an die Versorgungsnetze der GWV anzuschliessen
- um einen Anschluss zu ändern, zu erweitern oder zu ersetzen
- um Geräte an das elektrische Verteilnetz anzuschliessen, die Oberschwingungen und Spannungsänderungen verursachen
- um elektrische Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz zu betreiben

Anschlussgesuche

Bei Neu- und Umbauten sind dem Anschlussgesuch ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen. Die GWV halten die Gesuchsformulare und bei Bedarf die notwendigen Werkplanausschnitte zur Verfügung.

Art. 20

Das Erstellen oder Aendern von elektrischen Hausanschlüssen/Hauszuleitungen, inkl. plombierte Anlageteile vom Versorgungsnetz der GWV, Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung bis zur Hauptsicherung, erfolgt ausschliesslich durch die GWV oder deren Beauftragte.

Erstellung, Änderung und Demontage

Die Demontagekosten der Hausanschlüsse (Strom und Wasser) gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 21

Die GWV bestimmen die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile, wie Anschlusssicherung, Mess-, Regel- und Schaltapparate, usw. (Gewährleistung der Zugänglichkeit durch die GWV).

Technische
Rahmen-
bedingungen

Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nehmen die GWV auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter, soweit möglich, angemessen Rücksicht.

Bei Hauswasserzuleitungen ist unmittelbar beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung ein Hauszuleitungsschieber einzubauen.

Bei bestehenden Hauswasserzuleitungen ohne Schieber ist im Zusammenhang mit einer allfälligen Reparatur oder dem Ersatz der Leitung oder dem Ersatz der speisenden Hauptleitung zu Lasten des betroffenen Eigentümers ein Hauszuleitungsschieber, gemäss obiger Vorgabe, einzubauen.

Art. 22

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Versorgung mit Elektrizität oder Wasser dienen, gelten besondere Bedingungen.

Provisorische
Anschlüsse

VII. Unterhalt und Zutrittsrecht**Art. 23**

Der Unterhalt der Hauptleitungen und der elektrischen Hauszuleitungen erfolgt ausschliesslich durch die GWV oder deren Beauftragte.

Unterhalt

Die Eigentümer von Hausanschlüssen, Hausinstallationen und Apparaten sind für deren Unterhalt verantwortlich. Sie halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für umgehende Beseitigung wahrgenommener Mängel. Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen an ihrer Installation, zum Beispiel bei Geräuschen, sofort Meldung an die GWV.

Art. 24

Die Organe der GWV oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen sowie die Werkskontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit). Die Zutrittsberechtigten der GWV besitzen einen speziellen Ausweis mit Fotografie.

Kontrollrecht und
Zutritt

VIII. Eigentumsverhältnisse, Zuleitungen, Durchleitungsrechte und Kosten

Art. 25

Die Hauptleitungen für Elektrizität und Wasser sind Eigentum der GWV.

Eigentumsgrenzen

Die Hauszuleitung Elektrizität wird zu Lasten des Liegenschafteneigentümers erstellt und geht anschliessend ohne Kabelschutz im Bereich der privaten Bauparzelle in das Eigentum der GWV über, welche für diesen Teil auch den zukünftigen Unterhalt übernehmen.

Die Hauszuleitung Wasser wird ab Anschlusspunkt Hauptleitung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt und bleibt in dessen Eigentum.

Art. 26

Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen können die GWV für mehrere Gebäude eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen zugestehen.

Zuleitungen

Art. 27

Der Grundeigentümer verschafft den GWV innerhalb von Baulinien und Grenzabständen kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees für die Zuleitungen, auch wenn diese gleichzeitig anderen Kunden dienen. Die GWV sind in Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Gebäuden der Kunden Einrichtungen für die Verteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren. Die GWV sind berechtigt, die für die Zuleitungen und Anschlüsse notwendigen Dienstbarkeiten jederzeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrechte

Leitungen, die nicht innerhalb von Baulinien oder Grenzabständen liegen, müssen auf erstes Verlangen zu Lasten der GWV entfernt oder verlegt werden, auch wenn sie dienstbarkeitlich vereinbart worden sind.

Art. 28

Wenn zur Belieferung eines Niederspannungskunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den GWV ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

Separate
Transformator-
station

Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von den GWV und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben der GWV auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während die GWV die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernehmen. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum der GWV. Die GWV sind berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 29

Die GWV erheben vom Liegenschaftseigentümer pro Anschluss einmalige Beiträge:

Kostenbeiträge

- a) kostendeckende Beiträge für alle mit der Erstellung der Anschlüsse verbundenen Kosten.
- b) anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Werkanlagen und des Verteilnetzes.
- c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten werden die gesetzlichen Abgaben hinzugerechnet.

Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien.

Der Gemeinderat erlässt hierfür eine separate Beitragsordnung. Die Kostenbeiträge können pauschalisiert werden.

Art. 30

Grundstücke werden durch die Gemeindewerke zu Lasten der Eigentümer mit Elektrizität, Wasser und Strassenbeleuchtung erschlossen.

Grundstück-
erschliessungen

Dies gilt für die Erschliessung einzelner Grundstücke sowie für die gemeinsame Erschliessung mehrerer Grundstücke. In diesem Zusammenhang sind vor der Parzellierung der einzelnen Bauplätze die Standorte von allfällig zur Versorgung nötigen Verteilanlagen, wie Trafostationen, Verteilkabinen usw., welche auch der Versorgung weiterer Grundstücke dienen können, durch die GWV zu bestimmen. Für die Standortbestimmung der Beleuchtungskandelaber und Hydranten wird die Parzellierung, soweit sie vorliegt, berücksichtigt. Dabei ist, soweit möglich, auf die Standortwünsche der Landeigentümer Rücksicht zu nehmen.

Das Leitungsnetz von Elektrizität und Wasser gehen nach dem Bau in das Eigentum der GWV über, welche damit auch für den Unterhalt dieser Anlagen verantwortlich sind. Die Strassenbeleuchtung wird Eigentum der Gemeinde Villmergen, welche auch die Kosten für den Unterhalt übernimmt.

Art. 31

Die Kosten für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Unterhaltskosten

Die Kosten für den ausserordentlichen Unterhalt (Schäden durch Dritte) an Versorgungsanlagen der GWV und der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten des Verursachers. Das gleiche gilt auch für Leitungsänderungen und Verlegungen. Vorbehalten bleibt Art. 27.

IX. Sonderbestimmungen

Art. 32

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons, spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten.

für Elektrizität

Art. 33

Die GWV sind nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

für Einrichtungen
der öffentlichen
Beleuchtung

Die Gemeinde Villmergen bestimmt, welche Strassen und Wege aufgrund eines öffentlichen Interesses zu beleuchten sind. Die notwendige Beleuchtung wird im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde Villmergen durch die GWV erstellt.

Der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird durch die GWV zu Lasten der Gemeinde Villmergen ausgeführt.

Art. 34

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten gehören der Gemeinde Villmergen und dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliche vorausgehende Bewilligung der GWV ist verboten.

für
Hydranten
(Löschschutz)

Dies gilt in gleichem Masse auch für Hydranten, die im Zusammenhang mit Brandschutzvorschriften für eine Liegenschaft oder im Zusammenhang mit einer Erschliessung zu Lasten privater Eigentümer erstellt wurden.

Nach der Erstellung gehen diese in das Eigentum der Gemeinde Villmergen über.

Art. 35

Der Unterhalt aller Hydranten im Eigentum der Gemeinde Villmergen ist Sache der GWV, welche für die Instandhaltung und Erneuerung durch die Gemeinde Villmergen entschädigt werden.

für Unterhalt
und Erneuerung
Hydranten

Art. 36

In Kundenanlagen, die mit Wasser aus dem Netz der GWV und mit Eigenwasser versorgt sind, dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die ein Ueberströmen von Privatwasser in das Netzwasser oder umgekehrt zur Folge haben.

für gemischte
Wasserversorgung,
Aufbereitungs-
anlagen

Sind von Kunden Aufbereitungs-, Beimischanlagen oder ähnliche Geräte an das Wasserleitungsnetz der GWV angeschlossen, so hat der Kunde durch geeignete Massnahmen (z.B. Netztrenner, offenes System) ein Rückströmen des aufbereiteten Wassers oder Mischwassers sicher zu verhindern.

Für allfällig entstehende Schäden durch nicht fachgerecht installierte Anlagen haftet der Betreiber.

X. Zahlungsbedingungen

Art. 37

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

Fälligkeit und
Verzug

Art. 38

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die GWV das Recht,

Massnahmen
bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energie-/Wasserzufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren

Art. 39

Die GWV sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der Forderungen zu verlangen.

Vorauszahlung,
Sicherstellung

Art. 40

Rechtskräftige Verwaltungsverfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar.

Vollstreckung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten sind von den GWV zu verzinsen. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die GWV sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

XI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 41

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

Art. 42

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den GWV und dem Kunden ist Bremgarten, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

Art. 43

Diese AAB treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die AAB vom 1. Oktober 2000.

Inkrafttreten

Art. 44

Für Änderungen der AAB ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Änderungen

Art. 45

Vorstehende AAB wurden durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2008 genehmigt.

Genehmigungsvermerk

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG
VON ELEKTROENERGIE UND WASSER
AB-NN-LEW**

Der Gemeindewerke Villmergen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese AB-NN-LEW gelten im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung beim Bezug von Elektrizität und Wasser ab dem Versorgungsnetz der GWV für die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet.

Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GWV erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der GWV gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AB-NN-LEW sind nur wirksam, wenn sie von den GWV schriftlich bestätigt sind.

II. Begriffe

Art. 2

Als Kunden im Sinne der AB-NN-LEW gelten:

Kunden

- die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB, deren Elektrizitäts- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- die Eigentümer von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und die an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.
- der Vermieter von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die GWV den Vermieter als Kunden erklären.

- Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Mieter (Untermieter) gilt der Eigentümer bzw. der Hauptvermieter als Kunde.

Art. 3

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes, jeder Verbrauch oder Bezug von Elektroenergie und Wasser.

Leistungen

Art. 4

Als Hausinstallationen gelten alle Einrichtungen, welche mit Versorgungseinrichtungen der GWV verbunden sind.

Hausinstallationen

III. Lieferverhältnis**Art. 5**

Diese AB-NN-LEW und die Preise und Bedingungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden. Die GWV erbringen ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Netznutzungs- und Lieferverhältnisses.

Grundlagen und Rechtsnatur

Art. 6

In besonderen Fällen, wie z.B. bei Netznutzung und Lieferungen an Grosskunden, Netznutzung und Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie oder Wasser, können die GWV mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AB-NN-LEW und den Preisblättern abweichen. In diesen Fällen gelten die AA-NN-LEW und die Preisblätter insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere Lieferbedingungen

IV. Entstehung des Netznutzungs- und Lieferverhältnisses**Art. 7**

Das Netznutzungs- und Lieferverhältnis entsteht in der Regel mit der Anmeldung eines Netznutzungs- und Bezugsverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Netznutzung des Bezuges von Elektroenergie und oder Wasser von den GWV genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Anmeldung

Art. 8

Die GWV bestimmen, welche Unterlagen bei der Anmeldung eines Leistungsbezuges vom Kunden beizubringen sind.

Weisungen über Leistungsbezug

Art. 9

Der Kunde bleibt Schuldner für die Bezahlung aller über seine Mess- und Schaltapparate in Anspruch genommenen Leistungen und anderer Gebühren und Auslagen, bis das Lieferverhältnis ordentlich aufgelöst worden ist.

Dauer des Lieferverhältnisses

V. Auflösung des Netznutzungs und oder Lieferverhältnisses

Art. 10

Das Netznutzungs- und/oder Lieferverhältnis kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder persönliche Abmeldung am Schalter beendet werden. Bei der schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes bei den GWV.

Abmeldung

Art. 11

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallation angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz der GWV verbunden sind, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der geschuldeten Zahlungen. Für die Netznutzung, Bezug von Elektroenergie und Wasser und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer den GWV gegenüber haftbar.

Nichtbenützung
und leerstehende
Mieträume

VI. Allgemeine Pflichten der GWV

Art. 12

Die GWV verpflichten sich, im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen den Kunden die Durchleitung zu gewähren bzw. Elektroenergie und Wasser zu liefern, nach Massgabe dieser Bedingungen und zu den jeweils gültigen Preisen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser AB-NN-LEW sowie der für ihn zutreffenden Preisinformationen.

Grundpflicht

Art. 13

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfange Anspruch auf kostenlose Auskunft über Preise und allgemein-technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen der GWV bedeutsam sind. Die GWV können weitergehende Beratungen verrechnen.

Beratung
in Fragen der
Energie-
anwendung

VII. Pflichten des Kunden

Art. 14

Den GWV ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

Meldepflichten

- a) *vom Verkäufer:*
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung
- b) *vom wegziehenden Mieter:*
der Wegzug aus gemieteten Räumen
- c) *vom Vermieter:*
der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft

- d) *vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:*
der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

Art. 15

Der Kunde darf Elektrizität und Wasser nur gemäss den Bestimmungen der GWV verwenden.

Verwendung und
Weiterverkauf von
Elektrizität und
Wasser

Die GWV liefern Elektrizität und Wasser für den Eigenverbrauch. Die Abgabe von Energie und Wasser an Dritte muss von den GWV bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume; dabei gelten für allfällige Messeinrichtungen die gleichen Vorschriften wie für die GWV. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser AB-NN-LEW. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Preisen der GWV erheben.

Art. 16

Der Anschluss von eigenen Versorgungsanlagen, insbesondere von eigenen Elektrizitätserzeugungs- und Wasserversorgungsanlagen, und Einspeisungen Dritter in das Netz der GWV ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt, vorbehältlich gesetzlicher Vorschriften.

Eigene
Versorgungsanlagen
der Kunden

Für Liegenschaften, die sowohl mit Wasser aus dem Netz der GWV als auch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW in gleicher Weise.

Art. 17

Den Organen der GWV oder deren Beauftragten ist der Zutritt zur gesamten Hausinstallation und zu allen Anlagen und Geräten, insbesondere zu allen Mess- und Schaltapparaten, zu gestatten. Die Mess- und Schaltapparate müssen frei zugänglich sein. Der Zutritt hat zu angemessener Zeit zu erfolgen.

Zutrittsrecht zu den
Hausinstallationen,
Anlagen und
Geräten

Bei Neubauten oder Totalumbauten sind Anschlüsse und Messeinrichtungen so zu platzieren, dass die Zugänglichkeit zu diesen Anlageteilen jederzeit gewährleistet werden kann.

Art. 18

Die technischen Voraussetzungen für die Erbringung von Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Wasser sind in separaten externen und internen Erlassen geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Betriebsvorschriften und Normen von Bund und Fachverbänden (ESTI, SVGW) sowie interne Werkvorschriften.

Technische
Voraussetzungen
und Bedingungen

VIII. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Art. 19

Die GWV erbringen den Kunden ihre Versorgungstätigkeit aufgrund dieser AB-NN-LEW im Rahmen der durch Gesetz und durch Konzessionsvertrag vereinbarten Versorgungspflicht, soweit die Anlagen der GWV dies gestatten.

Versorgungspflicht

Art. 20

Die GWV liefern ununterbrochen innerhalb der üblichen Qualitätstoleranzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung und Unterbrechung der Lieferung.

Qualität

Der Kunde andererseits ist verpflichtet, nur Installationen und Verbraucher zu betreiben, welche die Qualität der Versorgungsnetze der GWV nicht negativ beeinflussen.

Art. 21

Die GWV sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung (der Bezug von Elektroenergie und Wasser) den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die GWV sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit die Lieferungen nötigenfalls einzuschränken oder Apparate zu sperren. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Hausinstallationen den Einbau von Laststeuergeräten in seine Installationen auf seine eigenen Kosten zu übernehmen.

Regelmässigkeit

Art. 22

Die GWV haben das Recht, die Netznutzung bzw. Liefertätigkeit einzuschränken oder zu unterbrechen bei:

Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferungstätigkeit

- a) Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Explosionen sowie Elementarereignissen).
- b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Zulieferwerken, Störungen und Ueberlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die GWV sind verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- c) behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

Art. 23

Die GWV sind berechtigt, die Netznutzung bzw. die Lieferungen an die Kunden den veränderten Bedingungen der eigenen Lieferanten und den ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs und zur Sperre während Zeiten kritischer Netzbelastung zu ergreifen. Die GWV handeln dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare, länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Sperre bei besonderen Belastungsverhältnissen

Art. 24

Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck-, Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie durch den Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

Schutzmassnahmen

Art. 25

Die GWV sind berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvor-
nahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Lieferung von Elektrizität und
Wasser ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung
der
Lieferungs-
tätigkeit

- a) rechtswidrige Installationen oder Geräte benutzt
- b) rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt
- c) den GWV oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert
oder verunmöglicht
- d) vorsätzlich Eigentum der GWV zerstört oder beschädigt
- e) widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt
- f) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert ange-
messener Frist beheben lässt
- g) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzzrückwirkungen schafft
- h) die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet
- i) die Bezahlung für bezogene Leistungen verweigert.

Art. 26

Die GWV können in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Lieferung
einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

Einstellung infolge
Gefährdung

Art. 27

Die Einstellung der Liefertätigkeit befreit den Kunden nicht von der Erfüllung sei-
ner Verbindlichkeiten gegenüber den GWV und begründet keinen Anspruch auf
Entschädigungen irgendwelcher Art.

Erfüllung der
Verbindlichkeiten

Art. 28

Die Einstellung der Liefertätigkeit wird, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, dem
Kunden schriftlich mitgeteilt. Die GWV behalten sich vor, gleichzeitig den Liegen-
schaftseigentümer darüber zu informieren.

Form der
Ankündigung

IX. Messwesen**Art. 29**

Die Messung der erbrachten Leistung erfolgt mittels amtlich geprüfter und geeich-
ter Apparate. Die GWV liefern und montieren die notwendigen Mess- und Schalt-
apparate (Mess-, Regel- und Steuerapparate). Sie bleiben Eigentum der GWV
und werden auf ihre Kosten unterhalten. Die GWV entscheiden über den Standort
der Messeinrichtungen.

Mess-
einrichtungen

Der Eigentümer bzw. der Kunde lässt die notwendigen Installationen für den Anschluss der Mess- und Schaltapparate nach Vorgaben der GWV auf seine Kosten ausführen; ebenso stellt er den GWV den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er lässt die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schutzschränke, Schlüsselrohre u.ä. auf seine Kosten erstellen.

Art. 30

Die Mess- und Schaltapparate dürfen nur durch die GWV oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur die GWV oder ihre Beauftragten dürfen die Zufuhr von Elektrizität und Wasser zu einer Anlage durch Einbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen. Die GWV behalten sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigt Plomben an Mess- und Schaltapparaten verletzen oder entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche deren Funktionen beeinträchtigen.

Montage,
Kosten

Die Montage- und Demontagekosten der Mess- und Schaltapparate gehen zu Lasten des Kunden. Bei Beschädigungen von Mess- und Schaltapparaten ohne Verschulden der GWV gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. des Kunden.

Art. 31

Amtlich geprüfte Unterzähler werden in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben.

Unterzähler

Art. 32

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Toleranzen

Art. 33

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Mess- und Schaltapparate unverzüglich den GWV zu melden.

Meldepflicht

Art. 34

Wenn ein Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung bezweifelt, kann er jederzeit die Prüfung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgeblich. Die GWV können die gesamten Kosten für die Prüfung dem Kunden überbinden, falls sich die Messung in der gesetzlichen Toleranz bewegt.

Fehlgang von
Messeinrichtungen

Art. 35

Wird ein Fehlanschluss festgestellt, oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GWV festgelegt. Diese gehen dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

Fehlanzeige

Art. 36

Wird eine Fehlanzeige eines Messapparates nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen bis auf maximal 5 Jahre berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Berichtigungen

Art. 37

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss, Lecks oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen einwandfrei registrierten Verbrauches.

Verluste

X. Gewährleistung und Haftung**Art. 38**

Angestellte der GWV sind nicht befugt, irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen. Diese Kompetenz steht der Betriebsleitung zu.

Allgemeines

Art. 39

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des GWV-Netzes liegt, gilt Art. 27 Abs. 1 EIG. Für Schäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW. Für Brandschäden gilt Art. 29 EIG.

Elektrizitäts-
rechtliche
Haftungsregeln**Art. 40**

Für Schäden infolge Lieferungsunterbruchs von Wasser gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW.

Uebrig
Haftungsregeln

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 41

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die GWV als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit die GWV oder ihre Angestellten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Soweit Ansprüche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden sie auf Ersatz des voraussehbaren unmittelbaren Schadens beschränkt.

Haftungs-
beschränkung**Art. 42**

Eine Haftung besteht nicht oder entfällt:

Haftungs-
ausschluss

- a) für Schäden, die aus Leistungsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwachsen;
- b) wenn der Geschädigte nicht selber alles Notwendige vorgekehrt hat, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Schwankungen entstehen können;

- c) wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden nicht unverzüglich nach Ueberprüfung oder Entdeckung mitgeteilt wird;
- d) wenn der Kunde sonstwie die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW nicht einhält;
- e) wenn der Kunde die gesetzlichen und von den GWV vorgeschriebenen Schutzvorschriften nicht einhält.

Art. 43

Der Kunde und Dritte haften gegenüber den GWV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Haftung
des Kunden

XI. Preisinformationen**Art. 44**

Die Preisinformationen regeln die für die Netznutzung bzw. den Bezug von Elektroenergie und Wasser zu bezahlenden finanziellen Entgelte.

Preis-
informationen

Art. 45

Die Einwohnergemeindeversammlung legt die Grundsätze der Preisbemessung (Art. 48) und die detaillierten Bemessungskriterien für die Preise (Art. 51 - 60) und die geltenden Preise bei Inkrafttreten der AB-NN-LEW fest. Gestützt darauf setzt der Gemeinderat die zu verrechnenden Preise fest.

Zuständig-
keit

Art. 46

Die Preise bemessen sich je Kundengruppe nach den jeweiligen Aufwendungen, unter Einrechnung eines angemessenen Ertrages, damit die Finanzierung des Unterhaltes, die Erneuerung und der nötige Ausbau sichergestellt werden kann.

Grundsätze der
Preisbemessung

Zu den Aufwendungen zählen insbesondere der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Beschaffungskosten, die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, die Personalkosten, die Absicherung von Risiken, die direkten und indirekten Verwaltungskosten sowie die Leistungen an die Einwohnergemeinde.

Für besondere Formen der Bereitstellung von Elektrizität oder Wasser, welche einen ausserordentlichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die GWV spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken. In begründeten Sonderfällen, wie

- für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- für die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie
- für Rücklieferungen durch Kunden ins Verteilnetz der GWV

- für den Anschluss und Betrieb von Apparaten, die einen grösseren Wasserverbrauch bedingen und Wasser für besondere Zwecke benötigen, zum Beispiel für Kühlzwecke

können die GWV von den üblichen Preisvorgaben abweichen und den speziellen Verhältnissen angepasste Preismodelle anwenden.

Die gesetzlichen Abgaben werden auf die kalkulierten Preise aufgerechnet.

Gesetzliche
Abgaben

Art. 47

Die Netznutzungspreise werden auf Grund der effektiven Aufwendungen bestimmt. Diese Preise können jährlich angepasst werden.

Preis Anpassungen

Der Gemeinderat kann die Preise für Energie und Wasser anpassen

- bei Kostenunterdeckung,
- bei Änderung der Bezugsbedingungen und -preise des Vorlieferanten oder gesetzlichen Abgaben,
- wenn es der Markt erfordert.

XII. Entgelte Netznutzung und Energielieferung

Hinweis

Ab dem 01. Januar 2009 sind gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) die Kosten für die Netznutzung und die Energie separat auszuweisen. Dies unter anderem deshalb, weil ab dem 1. Januar 2009 Kunden mit einem jährlichen Strombezug von über 100'000 kWh den möglichen Energielieferanten selber bestimmen können.

Netznutzung

Art. 48

Für die Abgeltung der Netznutzung unterscheiden die GWV folgende Nutzungskategorien:

Nutzungskate-
gorien

- Kunden mit eher geringem Energiekonsum (Haushalt, Kleingewerbe)
- Kunden mit Niederspannungsanschluss und mittlerem bis grossem Energiekonsum
- Kunden mit Mittelspannungsanschluss.

Die Zuordnung erfolgt auf Grund der Nutzung gemäss Energie- und Leistungsdaten für Neuanschlüsse auf Grund der erwarteten Nutzung.

Art. 49

Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten der Nutzung des gesamten elektrischen Uebertragungs- und Verteilnetzes bis zum Anschlusspunkt des Kunden.

Netznutzungs-
entgelt,
Schuldnerin

Die Blindenergie wird separat verrechnet. Diese ist Bestandteil der Netznutzung, Messeinheit kvarh.

Die Details sind in den Preisen und Bedingungen festgelegt.

Das Netznutzungsentgelt wird durch den Netznutzungskunden geschuldet.

Energielieferung

Art. 50

Für die Stromlieferung erheben die GWV ein Stromlieferungsentgelt. Es wird gestützt auf die bezogenen Energiemenge und den für die jeweilige Netznutzungskategorie geltende Arbeitspreis für das konsumierte Stromprodukt berechnet, Messeinheit kWh.

Stromlieferungs-
entgelt, Schuldner

Das Stromlieferungsentgelt schuldet der Stromkunde.

Art. 51

Als Messeinheiten für die Bezüge dienen kW, kWh, kvarh.

Messeinheiten

Art. 52

Für besondere Formen der Netznutzung und der Energiebereitstellung (z.B. Grosskunden mit eigener Trafostation) können die GWV auf der Basis der Grundsätze gemäss Art. 6 spezielle Verträge abschliessen.

Spezielle
Bedingungen

Die GWV sind berechtigt, auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes Strom zu verkaufen.

XIII. Preisbemessung bei Wasser

Art. 53

Die einzelnen Gebühren bestehen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

Ausgestaltung
der Gebühren

Art. 54

Die Grundpreise werden aufgrund eines oder mehreren der folgenden Kriterien festgelegt:

Grundpreis

- a) Installierte Leistung (Belastungswerte)
- b) Gemessene Leistung
- c) Zählergrösse

Für Kunden mit verhältnismässig geringem Verbrauch kann der Grundpreis pauschalisiert werden.

Art. 55

Der Mengenpreis kann sich nach der Bezugsmenge richten.

Mengenpreis

Art. 56

Als Messeinheiten der Bezüge dienen m³ und für die Leistung m³/h.

Messeinheiten

Art. 57

Für besondere Formen der Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die GWV diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.

Spezielle Beiträge

XIV. Zahlungsbedingungen**Art. 58**

Die Messergebnisse der GWV über die erfolgten Lieferungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.

Rechnungsstellung,
Fälligkeit und Verzug

Die Lieferungen werden für jede Messstelle separat in Rechnung gestellt. Die GWV legen den Zeitpunkt der Ablesung fest. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die GWV können zwischen den Ablesungen der Messapparate Akontozahlungen im Rahmen der voraussehbaren Netznutzung und Bezüge verlangen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen in Abzug gebracht.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

Art. 59

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die GWV das Recht,

Massnahmen
bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energie-/Wasserzufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren.

Art. 60

Zur Deckung von Forderungen sind die GWV berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder anderes System einzubauen. Dabei darf der Preis pro Verrechnungseinheit so gewählt werden, dass ein Teil des Einheitspreises zur Tilgung von Zahlungsausständen verwendet werden kann.

Vorauszahlung,
Sicherstellung,
Zahlautomat

Art. 61

Rechtskräftige Verfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtstitel gemäss Art. 80 SchKG dar.

Vollstreckung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

Die GWV sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

Art. 62

Forderungen der GWV aus Lieferungen und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren 5 Jahre nach ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Messung der Energie.

Stundung
und Verjährung

Die GWV können in Härtefällen eine geschuldete Forderungssumme teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

XV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 63

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AB-NN-LEW eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

Art. 64

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den GWV und dem Kunden ist Bremgarten, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

Art. 65

Diese AB-NN-LEW treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die ALB vom 1. Oktober 2000.

Inkrafttreten

Art. 66

Für Aenderungen der AB-NN-LEW ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Aenderungen

Art. 67

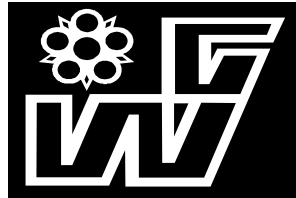
Vorstehende AB-NN-LEW wurden durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2008 genehmigt.

Genehmigungsvermerk

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber



Gemeindewerke
Elektrizität und Wasser
Villmergen

Preise und Bedingungen

für die Anschlussbeiträge an die
Versorgungsnetze von Elektrizität und Wasser
der GEMEINDEWERKE VILLMERGEN

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Zugänglichkeit	1
1.3	Bau, Änderung und Unterhalt der Hauszuleitungen	1
1.4	Provisorische Anschlüsse	1
1.5	Spezielle Aufwendungen.....	1
1.6	Temporäre provisorische Anschlüsse für Neubauten.....	1
1.7	Ersatz bestehende Gebäude	1

2. Netzkostenbeiträge Elektrizität

2.1	Wohnbauten	2
2.2	Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	2
2.3	Nachträglich zusätzlich eingebaute Wohnungen.....	2
2.4	Gewerbe, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Nieder- spannungsanschlüssen.....	2
2.5	Erhöhung der Nennstromstärke des bestehenden Anschluss- überstromunterbrechers.....	2
2.6	Widerstandsheizungen und Wärmepumpen	2
2.7	Kunden mit Mittelspannungsmessung	3
2.8	Lifтанlagen	3

3. Netzkostenbeiträge Wasser

3.1	Wohnbauten	3
3.2	Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	3
3.3	Nachträglich in bestehende Gebäude eingebaute Wohnungen	3
3.4	Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	3
3.5	Vergrößerung der bestehenden Hauszuleitung	3
3.6	Sprinkleranlagen	4

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1	Sicherstellung Finanzierung	4
4.2	Gerichtsstand	4
4.3	Änderungen	4
4.4	Inkrafttreten	4

Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge von Elektrizität und Wasser

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Grundlage für diese Preise und Bedingungen bildet das Reglement „Allgemeine Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der **Gemeindewerke Villmergen** vom 30. Mai 2008.

1.2 Zugänglichkeit

Um die jederzeitige Zugänglichkeit der Anschluss-Sicherung, sowie der Mess-Stellen für Elektrizität und Wasser zu gewährleisten, sind in Liegenschaften mit bis zu 4 Wohneinheiten auf Kosten des Eigentümers sogenannte Fassadenzählerkästen vorzusehen. Die genauen Details werden dem Eigentümer mit der Anschlussofferte mitgeteilt.

1.3 Bau, Änderung und Unterhalt der Hauszuleitungen

Die elektrischen Hauszuleitungen dürfen nur durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragte erstellt, geändert und unterhalten werden. (AAB Art. 20, 23). Die Kosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

1.4 Provisorische Anschlüsse

Auf Verlangen eines Kunden oder dessen Beauftragten (Architekt usw.) werden provisorische Anschlüsse für Elektrizität und Wasser durch die Gemeindewerke erstellt. Die entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

1.5 Spezielle Aufwendungen

Für spezielle Aufwendungen können durch die Gemeindewerke Kostenbeiträge erhoben werden, welche dem Auftraggeber eines Provisoriums vorgängig mitzuteilen sind.

1.6 Temporäre provisorische Anschlüsse für Neubauten

Können die Hausanschlüsse aus baulichen Gründen und/oder aufgrund ausstehender Zahlungen der Anschlusskostenbeiträge und Akontorechnungen nicht fertiggestellt werden, gehen sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Bauherrschaft.

1.7 Ersatz bestehende Gebäude

Wird ein bestehendes Gebäude vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Neuanschlüsse erhoben.

2 Netzkostenbeiträge Elektrizität

2.1 Wohnbauten

- Erste Wohneinheit pro Hauszuleitung Fr. 1'500.00

dabei ist es unerheblich, ob diese Zuleitung von einem weiteren Gebäude abgeschlauft ist.

- Jede weitere Wohneinheit Fr. 800.00

2.2 Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Bei Anschluss der Wohnungen an die gemeinsame Zuleitung des Betriebes

- Pro Wohneinheit Fr. 800.00

Die gleichen Beiträge werden für Wohnungen erhoben, wenn der Betrieb durch eine Mittelspannungszuleitung versorgt wird.

2.3 Nachträglich zusätzlich eingebaute Wohnungen

Werden in einer Liegenschaft nachträglich zusätzliche Wohnungen eingebaut, sind folgende Anschlussbeiträge zu entrichten:

Pro Wohneinheit Fr. 800.00

2.4 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Niederspannungsanschlüssen

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach dem erforderlichen Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers.

Nennstrom Anschlussüberstromunterbrecher	max. 40A	Fr. 1'500.00
	max. 63A	Fr. 4'500.00
	max. 80A	Fr. 7'500.00
	max. 100A	Fr. 9'000.00
	max. 125A	Fr. 11'000.00
	max. 160A	Fr. 13'800.00
	max. 200A	Fr. 17'000.00
	max. 250A	Fr. 21'000.00

Für grössere Nennströme wird der Netzkostenbeitrag von Fall zu Fall festgelegt, wobei die obige Tabelle als Basis dient.

2.5 Erhöhung der Nennstromstärke des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers

In diesem Falle werden die Kostenbeiträge verrechnet, die sich aus der Differenz der Kostenbeiträge für die ehemals bewilligte und der neu benötigten Nennstromstärke ergeben. Die Baukosten für eine allfällige Verstärkung der Leitung und den Ersatz des Anschlussüberstromunterbrechers werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

2.6 Widerstandsheizungen und Wärmepumpen

Elektroheizungen Anschlusskostenbeiträge:

- für die ersten 2 kW		Fr. 0.00
- für die nächsten 4 kW	pro kW	Fr. 200.00
- für weitere kW	pro kW	Fr. 300.00

Wärmepumpen:

Für Wärmepumpen werden keine zusätzlichen Anschlusskostenbeiträge erhoben. Werden aber durch den Einbau einer Wärmepumpe Netzverstärkungen notwendig, gehen diese vollständig zu Lasten des Betreibers der Wärmepumpe.

2.7 Kunden mit Mittelspannungsmessung

Kosten pro kW optierte Leistung Fr. 150.00

Die weiteren Details werden mit einem kundenspezifischen Energielieferungsvertrag geregelt.

2.8 Liftanlagen

Für Liftanlagen werden keine zusätzlichen Anschlusskostenbeiträge erhoben. Werden aber durch den Einbau von Liftanlagen Netzverstärkungen notwendig, gehen diese vollständig zu Lasten des Betreibers der Liftanlage.

3. Netzkostenbeiträge Wasser**3.1 Wohnbauten**

Erste Wohneinheit pro Anschluss Fr. 1'200.00

Jede weitere Wohnung Fr. 600.00

3.2 Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Bei Anschluss der Wohnungen an die gemeinsame Zuleitung des Betriebes

Pro Wohneinheit Fr. 600.00

3.3 Nachträglich in bestehende Gebäude eingebaute Wohnungen

Werden in eine Liegenschaft nachträglich zusätzliche Wohnungen eingebaut, werden folgende Anschlusskostenbeiträge fällig:

Pro Wohneinheit Fr. 600.00

3.4 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Der Anschlussbeitrag richtet sich nach der Grösse der Hauszuleitung und des Wassermessers. Er beträgt Fr. 240.00 pro m³/h Nennbelastung des einzubauenden Wassermessers.

Zählergrösse	Nennbelastung	Anschlussbeitrag
20 mm Ø	5 m ³ /h	Fr. 1'200.00
25 mm Ø	7 m ³ /h	Fr. 1'680.00
30 mm Ø	10 m ³ /h	Fr. 2'400.00
40 mm Ø	20 m ³ /h	Fr. 4'800.00
50 mm Ø	30 m ³ /h	Fr. 7'200.00
usw.		

3.5 Vergrößerung der bestehenden Hauszuleitung

In diesem Falle werden die Kostenbeiträge verrechnet, die sich aus der Differenz der Kostenbeiträge für die ehemals bewilligte und der neuen Nennbelastung ergeben.

Die Baukosten für den Ersatz der bestehenden Leitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers.

3.6 Sprinkleranlagen

Unabhängig von den vorhergehenden Netzkostenbeiträgen, werden für den Anschluss von Sprinkleranlagen folgende Anschlusskostenbeiträge erhoben:

Bis 5'000 L/min	pro Liter/min	Fr.	15.00
-----------------	---------------	-----	-------

Bei grösseren Bedarfsmengen wird der Minutenliterpreis von Fall zu Fall bestimmt.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Sicherstellung Finanzierung

Zur Sicherstellung der Kosten für Anschlussbeiträge und Leitungsbau können die Gemeindewerke für den gesamten voraussichtlichen Betrag (gemäss Offerte) eine Bankgarantie verlangen.

4.2 Gesetzliche Abgaben

Die vorgenannten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben. Diese werden zu den angegebenen Preisen hinzugerechnet.

4.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken und dem Kunden ist Villmergen, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

4.4 Änderungen

Diese Preise und Bedingungen können jederzeit unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten seit allgemeiner Bekanntgabe an die Kunden abgeändert werden.

4.5 Inkrafttreten

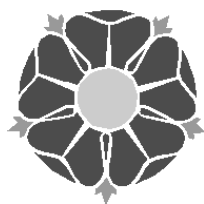
Diese Preise und Bedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Preise und Bedingungen vom 23. Juni 2000.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Mai 2008.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber



GEMEINDE
VILLMERGEN

Abwasserreglement

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition Abwasseranlagen, entwässerte Fläche	2
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	2
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	2
§ 6	Gemeinderat	2
§ 7	Gewässerschutzstelle	3
§ 8	Kanalisationsplanung, Genehmigung	4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	4
§ 10	Private Abwasseranlagen	5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	5
§ 12	Abwasserkataster	6
2.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
§ 13	Anschlusspflicht	6
§ 14	Anschlussrecht	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16	Anschlussfrist	7
3.	Bewilligungsverfahren	8
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen, Eingabepläne, Baupläne, unvollständige Gesuche, nicht fachgerechte Pläne	8 9
§ 19	Prüfungskosten	9
§ 20	Abnahme, Ausführungspläne, Zuständigkeit	9 10
4.	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 21	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 22	Nicht verschmutztes Abwasser, Strassen- und Platzwasser	11
§ 23	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 24	Benützung der öffentlichen Gewässer, Bewilligung	12
§ 25	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 26	Haftung	12
5.	Abgaben	13
5.1	Allgemeines	13
§ 27	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 28	Gebührentarif	13
§ 29	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 30	Verjährung	14
§ 31	Zahlungspflichtige	14
§ 32	Verzug, Rückerstattung	14
§ 33	Härtefälle, besondere Verhältnisse	14

5.2	Erschliessungsbeiträge	15
§ 34	Anwendung	15
§ 35	Bemessung	15
§ 36	Teilgebiet in der Industriezone Allmend	15
§ 37	Sanierungsleitungen	15
§ 38	Kosten	16
§ 39	Beitragsplan	16
§ 40	Auflage, Mitteilung	17
§ 41	Vollstreckung	17
§ 42	Zahlungspflicht	17
§ 43	Fälligkeit	17
§ 44	Bauabrechnung	18
5.3	Anschlussgebühr	18
§ 45	Anwendung	18
§ 46	Bemessung	18
§ 47	Ersatzbauten	18
	Um- und Erweiterungsbauten, Rückforderungen	19
§ 48	Teilgebiet in der Industriezone Allmend	19
§ 49	Zahlungspflicht	19
§ 50	Vorauszahlung,	19
	Erhebung der definitiven Anschlussgebühr	20
5.4	Benützungsgebühren	20
§ 51	Anwendung	20
§ 52	Benützungsgebühr	20
§ 53	Erhebung	21
6.	Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 54	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
§ 55	Strafbestimmungen	21
7.	Schlussbestimmungen	22
§ 56	Inkrafttreten	22
§ 57	Übergangsbestimmungen	22

Die Einwohnergemeinde Villmergen beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das nachstehende Abwasserreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an deren Kosten.

§ 2

Geltungsbereich

1 Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

2 Für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gebiet der Gemeinde Wohlen, das Hochwasserentlastungsbauwerk im Areal der ARA sowie die Auslaufkanäle bis zum Vorfluter gelten die Satzungen des Abwasserverbandes der Gemeinden Wohlen-Villmergen-Waltenschwil¹.

3 Für die ARA "Falkenmatt" und den regionalen Sammelkanal "Bünz" gelten die Satzungen des Abwasserverbandes Falkenmatt².

¹ Die Satzungen des Abwasserverbands Wohlen-Villmergen-Waltenschwil wurden am 18.4.1985 vom Regierungsrat genehmigt.

² Dem Abwasserverband angeschlossen sind die Gemeinden Ammerswil, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken und Villmergen (Ballygebiet). Die Satzungen wurden am 29.10.1997 genehmigt.

§ 3

Definitionen
- Abwasseranlagen

1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

- Entwässerte Fläche

2 Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation geleitet wird (wie z. B. Dach-, Park- und Lagerplätze).

3 Die weiteren Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben
der Gemeinde

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Entwässerung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Die Gemeinde beteiligt sich bei Abwasserverbänden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

4 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt-
und Kreditbewilligung

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);

- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gemäss Satzungen von Abwasserverbänden;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau-, Verkehr und Umwelt;
- f) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Bauten, für welche die Gemeinden zuständig sind³;
- g) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- h) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- i) die Vollstreckung von Verfügungen;
- j) die Anpassung der Gebühren, sofern dies erforderlich ist.

§ 7

Gewässerschutzstelle

- 1 Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt die Bauverwaltung, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen; wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;

³ Kantonale Richtlinien siehe Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau-, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt.

- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des kommunalen Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

2 Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche
Abwasseranlagen⁴

1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation gemäss § 35 Abs. 1 erstellt und unterhalten.

2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

⁴ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ersichtlich.

§ 10

Private
Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Hausanschlüsse (Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstück) sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten. Sie verbleiben in ihrem Eigentum. Der Gemeinderat kann den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen verlangen.

2 Wenn eine öffentliche Kanalisation erstellt oder erneuert wird, kann der Gemeinderat die Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund liegen, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen oder erneuern lassen, wenn diese privaten Leitungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3 Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

4 Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

5 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

6 Die Durchleitungsrechte für private Abwasseranlagen sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

7 Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

1 Im GEP wird die Abwassersanierung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen erstellen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Wenn Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht⁵

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremd- bzw. Reinwasser wie z. B. Sickerwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Wenig verschmutztes Niederschlagswasser muss wenn möglich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Ersteller holt, falls erforderlich, die kantonale Zustimmung ein.

⁵ § 6 V EG GSchG: Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen⁶

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bei Missständen verfügt der Gemeinderat die gesetzekonforme Sanierung.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben und es wirtschaftlich tragbar ist.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen ist der Gemeinderat befugt, die Sanierung des Hausanschlusses zu verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

⁶ Art. 13 GSchV Fachgerechter Betrieb:

1 Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen

- a) die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b) Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen klären und diese unverzüglich beheben;
- c) beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

3. Bewilligungsverfahren⁷

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für den Abwasseranschluss ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 18

Gesuchsunterlagen,
Eingabepläne

1 Für die Einreichung der Gesuchsunterlagen ist das von der Gemeinde herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.

2 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert, soweit erforderlich, das Gesuchsverfahren.

⁷ Das Baubewilligungsverfahren ist im Baugesetz und der Allgemeinen Bauverordnung geregelt. (vgl. §§ 59 ff. BauG und §§ 27 ff. ABauV)

§ 65 BauG, Geltungsdauer: Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. (Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.)

§ 32 ABauV, Projektänderungen: Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat, gegebenenfalls mit Zustimmung der kantonalen Koordinationsstelle, formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken. Für grössere Änderungen gilt das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren.

3 Spezielle Angaben:

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

Baupläne

4 Vor Baubeginn sind der Bauverwaltung die detaillierten Baupläne einzureichen.

Unvollständige
Gesuche,
nicht fachgerechte
Pläne

5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Prüfungen nach dem effektiven Aufwand überbunden.

§ 20

Abnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

	2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.
Ausführungspläne	3 Die Ausführungspläne sind nach der Abnahme innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.
Zuständigkeit	4 Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zugang zu gestatten. 5 Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung zugänglich sein.

4. Technische Ausführungsvorschriften

§ 21

Technische Ausführungsvorschriften	1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend: - Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt - Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Schweizer Norm SN 533190, SIA 190: Kanalisationen - VSA Richtlinie: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen 2 Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften. 3 Da die Produktion und die Entsorgung von PVC-Rohren ökologisch äusserst belastend sind, dürfen nur noch Abwasserrohre in PP oder PE verwendet werden.
------------------------------------	--

§ 22

Nicht verschmutztes
Abwasser

1 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung⁸
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, nach Möglichkeit mit Rückhaltemassnahmen (Retention)

Die Beseitigung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung des Baudepartements, Abteilung für Umwelt. Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Gewässerschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Strassen- und
Platzwasser

2 Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

⁸ Der Versickerungskarte kann entnommen werden, wo die Versickerung möglich ist (Teilkarte des GEP).

b) Plätze⁹

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag, Sickerverbundsteinen, Rasengittersteinen, oder dergleichen zu versehen oder über die Schulter zu entwässern.

§ 23

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 24

Benützung der
öffentlichen Gewässer;
Bewilligung¹⁰

Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauerwasser in ein öffentliches Gewässer bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

§ 25

Landwirtschafts-
betriebe

1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben sind im Bereich der öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 26

Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

⁹ Literatur: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze"

¹⁰ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rats zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

5.1 Allgemeines

§ 27

Finanzierung der Erschliessungsanlagen¹¹

1 An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

3 Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Abwasserrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

§ 28

Gebührentarif

1 Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

2 Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

¹¹ Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen.

§ 29

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Gebührentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer und allfällige weitere gesetzliche Abgaben werden den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie werden separat ausgewiesen und sind mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 30

Verjährung

- 1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 31

Zahlungspflichtige

Die Personen sind zu Abgaben verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 32

Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR berechnet (zurzeit 5%).
- 2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 33Härtefälle,
besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 34

Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben für:

- a) den Bau von Kanalisationsleitungen und Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) den Bau von Kanalisationsleitungen zur abwassertechnischen Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen;
- c) für den Bau von Sanierungsleitungen zu bestehenden Häusern ausserhalb der Bauzonen

§ 35

Bemessung

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten an die Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden.

2 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 36

Teilgebiet in der Industriezone Allmend

Für die im Vertrag über die Auflösung des EKA (Erschliessungskonsortiums Allmend) bezeichneten Teilgebiete in der Industriezone Allmend gelten die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu den Erschliessungsbeiträgen.

§ 37

Sanierungsleitungen (vgl. § 11)

Die Kosten für Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe der Gebäudeversicherungssumme.

§ 38

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Kosten der Baustelleneinrichtung
- d) die Baukosten sowie die Kosten der Anpassungsarbeiten
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungskosten

§ 39Beitragsplan¹²

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil der Gemeinde
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

¹² Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplans und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

§ 40Auflage¹³

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilung

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 43

Fälligkeit

1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Die Fälligkeit wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz gemäss Art. 104 OR (zurzeit 5%) zu verzinsen.

4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

¹³ Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

§ 44

Bauabrechnung

- 1 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht.
- 2 Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.

5.3 Anschlussgebühr**§ 45**

Anwendung

Die Anschlussgebühr ist für den Einkauf in das Kanalisationsnetz der Gemeinde zu entrichten. Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 46

Bemessung

- 1 Die Anschlussgebühr wird in % des Brandversicherungswerts der angeschlossenen Baute festgelegt (siehe Gebührentarif).
- 2 Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Gebührentarif).
- 3 Für Anlageteile wie zum Beispiel Park- oder Lagerplätze, die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wird die Anschlussgebühr aufgrund der Grundfläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 47

Ersatzbauten

- 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die früher bezahlten einmaligen Abgaben (Kanalisationsanschlussgebühren und Klärbeiträge) ohne Verzinsung angerechnet.

	2 Sind die früher einbezahlten Kanalisationsanschlussgebühren nicht mehr eruierbar, wird zur Berechnung der Anschlussgebühren der Mehrwert aus Differenz des Versicherungswertes vor Abbruch und nach Neuschätzung angenommen.
Um- und Erweiterungsbauten	3 Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert erhoben (mindestens Fr. 10'000.-- Mehrwert), unabhängig davon, ob die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
Rückforderungen	4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs, Zweckänderungen oder nachträglichen Erstellens von Versickerungsanlagen ist ausgeschlossen.

§ 48

Teilgebiet in der Industriezone Allmend	In dem im Auflösungsvertrag des EKA (Erschliessungskonsortiums Allmend) bezeichneten Teilgebiet in der Industriezone Allmend gelten die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu den Anschlussgebühren.
---	--

§ 49

Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht – bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses; – bei Neu und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation; – bei Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten mit unverändertem Kanalisationsanschluss mit dem Abschluss der Bauarbeiten (Schätzung des AGV).
-----------------	--

§ 50

Vorauszahlung	1 Bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung ist eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der deklarierten Baukosten, zu begleichen. Die Zahlung ist bei Baubeginn zu leisten.
---------------	---

Erhebung der definitiven Anschlussgebühr	2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle und Schätzung durch das AGV der Baute erlässt die Bauverwaltung die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
--	---

5.4 Benützungsgebühren

§ 51

Anwendung	Die Benützungsgebühren werden zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen inklusive Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlage erhoben.
-----------	---

§ 52

Benützungsgebühr	1 Die Benützungsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (siehe Gebührentarif). 2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren. 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einer unabhängigen Fachperson, zu Lasten des Verursachers, beraten lassen. 4 Bei Liegenschaften, die keinen eigenen Wasserzähler oder keinen Frischwasseranschluss haben, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund von Erfahrungswerten fest. 5 Für Strassen und Park- bzw. Lagerplätze mit einer Grundfläche von mehr als 500 m² wird die Benützungsgebühr pro m² Grundfläche erhoben (siehe Gebührentarif).
------------------	---

6 Für öffentliche Brunnen wird eine Pauschalabgabe pro Jahr erhoben (siehe Gebührentarif).

§ 53

Erhebung

1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben.

2 Die Gemeinde kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften die Verkäufer und Käufer für geschuldete Wassertarife solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

Rechtsschutz¹⁴

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 55

Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehens gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

¹⁴ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 27 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 41 ABauV).

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schlussbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 31. Juli 1956 sowie die seither erfolgten Änderungen, inklusive die jeweiligen Gebührentarife, aufgehoben.

§ 57

Übergangs-
bestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

4 Für Grundstücke in bereits erschlossenem Baugebiet, für welche noch kein Erschliessungsbeitrag gestützt auf Art. 5 Abs. 5 oder Abs. 6 des Gebühren- und Beitragsreglements vom 1. Januar 1995 entrichtet wurde, werden folgende Erschliessungsbeiträge erhoben:

- Für Wohnhäuser wird für das ganze Grundstück ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 6.-- pro m² erhoben. Ausgenommen davon bleiben bereits mit Wohnhäusern überbaute Parzellen mit einer maximalen Fläche von 8 Aren.
- Für Industrie- und Gewerbebetriebe ausserhalb der im EKA-Auflösungsvertrag festgelegten Flächen wird ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 10.-- pro m² erhoben. Der Gemeinderat legt die anrechenbare Fläche von Fall zu Fall fest.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. Mai 2008 beschlossen.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen beschliesst gestützt auf § 28 des Abwasserreglements folgende Gebühren, ohne Mehrwertsteuer:

1. ANSCHLUSSGEBÜHR

In Prozenten des Brandversicherungswertes		2,5%
für Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	30.00
für Hartflächen bis 500 m ² , pro m ²	Fr.	16.00
für Hartflächen über 500 m ² , pro m ²	Fr.	8.00

2. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

2.1 Benützungsgebühr (§ 52)

pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr.	0.80
für die entwässerten Strassenflächen pro m ²	Fr.	0.40
für entwässerte Parkplatz- und Lagerplatzflächen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m ² , pro m ²	Fr.	0.40

3. SONDERGEBÜHREN

Abwassergebühren für öffentliche Brunnen, pauschal pro Jahr	Fr.	500.00
--	-----	--------

Der Gebührentarif für Anschlussgebühren tritt mit dem Abwasserreglement in Kraft. Die Benützungs- und Sondergebühren treten mit Beginn des nächsten Wasserjahrs, also per 1. Oktober 2008, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2008 beschlossen.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie freundlich ein zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Freitag, 30. Mai 2008, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle „Dorf“.

Der Gemeinderat

Der Stimmrechtsausweis für die Einwohnergemeindeversammlung ist beim Eingang des Versammlungslokals abzugeben. Ohne Stimmrechtsausweis dürfen Sie an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.

**Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 2008
Stimmrechtsausweis für:**